AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1859

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 25/1859

Allen Rockwell

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1859.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERII DER AUSWÄRTIGEN GELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Königlichen Auswärtigen Amts.
Bayerische Staats-Bibliothek München

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig

pro 1859.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Gesetze, Verordnungen und Allerhöchste Cabinets-Ordres.	
1858.		
28. Novbr	Landtags-Abschied für die preußischen Provinzial-Stände . .	1
9. Decbr.	Neue Militair-Ersatz-Instruktion für die preußischen Staaten (Beilage zu No. 23 des Amtsblatts, hinter Seite 132)	
1859.		
25. Juli	Auflösung der Königl. Commission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken und der Königl. Commission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat zu Dirschau	188
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staats-Behörden.	
	a. Allgemeine Bekanntmachungen.	
1858.		
14. Decbr.	Freigebung der auf der Insel Kansou, im Eingange des Sundes, belegenen Quarantaine-Anstalt für die Benutzung	
1859.	aller nach Häfen der Ostsee bestimmten Schiffe	16
26. Januar	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassen-Scheine	19
31. —	Daß der Rentenbank der Provinz Preußen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt worden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen . .	41
3. Februar	Umtausch und Beschreibung der Noten der preußischen Bank zu 25 Thlr.	41
27. —	Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons	73

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite.
7. März	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	52
13. —	Umtausch und Beschreibung der Noten der preußischen Bank zu 10 Thlr.	61
19. —	Verloosung von Schuldverschreibungen verschiedener Staats-Anleihen	64
29. —	Das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drohßig betreffend	79
31. —	Die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Drohßig betreffend	80
13. April	Aufhebung des Debits-Verbots der Zeitung „der Bund“	87
17. —	Betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit	94
20. Mai	Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze	116
30. —	Aufnahme einer Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler	121
17. Juni	Beginn eines neuen Kursus für Civil-Eleven in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin	156
24. —	Revidirtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium	160
27. —	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VI. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	143
11. August	Geldsendungen nach Rußland betreffend	180
12. —	Bestimmungen bezüglich der Portovergünstigung für preußische Militair-Personen	181
25. —	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler	189
29. —	Aufhebung des unterm 20. Mai 1859 erlassenen Verbots der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderm Schaafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zoll-Vereins-Ausland	194
8. Septbr.	Auflösung der Bau-Commissionen in Dirschau	204
8. —	Zulässigkeit der Einbringung von Billets der Warschauer Lotterie nach dem Königreich Polen	204
20. —	Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.	207
24. —	Bier-Steuer im Herzogthum Nassau	213
27. —	Abänderung des Regulativs für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen	225
1. October	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits	216
8. —	Bestätigung des Reglements für die Provinz Preußen, zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen, so wie auch zur Beibringung der hierzu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburts-Scheine	

(Beilage zum Amtsblatt No. 227)

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
11. Octbr.	Ausreichungen neuer Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	221
20. —	Abänderung des Reglements vom 29. September 1846 für die Prüfung der Vieh-Kastrirer	231
31. —	Wiederzulassung der Zeitschrift „Punch"	232
1. Novbr.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach widmen, vom 18 März 1855	236
1. —	Nachtrag zu den Vorschriften für die Königl. Bauakademie zu Berlin, vom 18. März 1855	236
4. —	Strandung des Post-Dampfschiffs „Nagler" an der Schwedischen Küste	236
1. Decbr.	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856	253
1. —	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	264
23. —	Aufhebung des bestandenen Pferde-Ausfuhr-Verbots	265

b. Patent-Verleihungen an:

L. Schwarzkopf S. 12 — J. H. F. Prillwitz S. 17, 37, 49, 111, 229, 230 — Schäffer und Welckar S. 18 — Timpe S. 21 — C. Beermann S. 25 — R. Berger S. 26 — G. Simony S. 26 — J. M. März S. 26 — Appelius S. 26 — B. Daniels S. 40 — L. Fanter S. 83 — W. Spindler S. 83, 195 — H. F. Eckert S. 87 — E. Schröder S. 105 — Fink S. 120 — Werner S. 130 — J. Martini S. 136 — F. A. Siemenroth S. 140 — S. Elster S. 163 — Menzel S. 171 — Caspar Post Söhne S. 178 — R. Lauckner S. 195 — F. G. Wieck S. 204 — Becherer und Kesseler S. 209 — H. Egells Seite 213 — F. A. Schmidt S. 214 — Sicker und Arndt S. 218 — Baldamus und Grüne S. 223 — A. Fesca S. 229 — G. Seyrig S. 230 — C. Langen S. 230 — H. Kohn S. 237 — C. Arnold S. 247 — H. Baumeister S. 247 — Kaiser S. 247 — H. Pellau S. 252 — J. G. Hofmann S. 252 — W. Werding S. 258 — C. Beuther S. 259.

c. Patent-Aufhebungen des:

Timpe S. 21 — Wappenhaus S. 27 — W. Nohl S. 27 — J. H. F. Prillwitz S. 66, 99, 100, 171, 223 — J. G. Hofmann S. 100 — Schmidt S. 167 — A. Behl S. 199 — Dr. H. Schwarz S. 204 — H. Beinhauer S. 214, 232.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.	
1859.		
14. Mai	Mitglieder der Direction der Provinzial-Hülfskasse	109
17. Septbr.	Reglement zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen, sowie auch zur Beibringung der hierzu erforderlichen Geburts- und Sterbelisten, ingleichen der Geburtsscheine, ausgegeben mit dem Amtsblatt No. 44.	
6. October	Abänderung des Regulativs für den Meliorations-Fond der Provinz Preußen	225
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.	
1858.		
27. Novbr.	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Gemeinde zu Tiegenhof	7
1859.		
19. Februar	Prüfung in dem evangel. Schullehrer-Seminar zu Marienburg	61
22. —	Prüfung in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz	53
21. März	Anderweite Abgrenzung der Superintendentur-Bezirke . . .	86
31. Mai	Meldung der Candidaten der Theologie zu dem Examen pro ministerio	127
15. Novbr.	Wie vor	239
	V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.	
1859.		
9. Februar	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen über die Geschäfte der Schiedsmänner pro 1858	49
15. April	Nachweisung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1858	89
24. —	Betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit	94
9. Mai	Betrifft das Verfahren mit den zu den gerichtlichen Depositerien einzuliefernden Geldern	104
16. Juni	Den Ehrenrath für die Rechtsanwalte und Notarien betreffend	145
23. August	Erinnerung an die Vorschrift, daß bei Sterbefällen von den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen dem Gerichte Anzeige zu machen sei	192
22. October	Einrichtung einer Gerichts-Deputation zu Bereut	228
30. Novbr.	Aufforderung zur Einreichung der Geschäftsnachweisung der Schiedsmänner für das Jahr 1859	252

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Danzig.	
1859.		
2. Mai	Einrichtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Lubahn	105
23. —	Aufforderung zur Anmeldung der Tabaks-Pflanzungen pro 1859	119
1. Septbr.	Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Elbing, außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 38	
	VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.	
1858.		
20. Decbr.	Einreichung der Fahrpläne der zwischen Danzig und Neufahrwasser fahrenden Dampfschiffe	
21. —	Martini-Marktpreise	11
23. —	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Tiegenhof	10
24. —	Neue Auflage der Arznei-Taxe	7
1859		11
3. Januar	Polizei-Verordnung in Betreff der Anlegung von Berstein-Gruben	14
3. —	Das in Berlin bestehende Musik-Institut zur Ausbildung junger Leute zu Organisten ꝛc. betreffend	15
3. —	Die Quarantaine-Anstalt auf der Insel Kanson betreffend .	17
5. —	Aufforderung zur Förderung des Zweckes der Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger	14
7. —	Regulativ für das Verfahren der Gerichts-Aerzte bei den medicinisch gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname .	25
10. —	Berichtigung von Druckfehlern in der Bau-Polizei-Ordnung vom 6. December 1858	20
15. —	Das von dem Medicinal-Rath Dr. Müller herausgegebene Giftverkaufbuch für Apotheker und Droguisten betreffend .	23
15. —	Herausgabe des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwältung in Preußen	24
18. —	Entbindung des Kaiserlich Brasilianischen General-Consuls Sburz von seinen Fuktionen	25
22. —	Erinnerung an die Bestimmung, daß militairpflichtige junge Männer durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden	25
26. —	Empfehlung der Schrift „Die ersten Lebensjahre des Kindes ꝛc."	30
27. —	Sicherstellung der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1859	29

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1. Februar	Das von der Wittwe Sagowska der Kirche in Katznase gemachte Geschenk betreffend	32
1. —	Einlösung der präkludirten Fürstlich Sonderhausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr.	32
11. —	Aufbringung der Irrenhaus-Beiträge pro 1859	43
15. —	Verkauf des neuen Ortschafts-Verzeichnisses	43
17. —	Lebensrettung des Konkowski	48
18. —	Polizei-Verordnung wegen des Gewerbebetriebes mit den zur Personen-Beförderung bestimmten Dampfschiffen im hiesigen Bezirk	46
19. —	Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche bei der Regulirung des Abdeckerei-Zwanges	45
24. —	Die Aufnahme von Knaben in das Erziehungs-Institut zu Annaburg betreffend	53
26. —	Wegen Abhaltung eines Pferdemarkts bei dem Rennen in Stettin	52
26. —	Polizei-Verordnung, wegen der bei Dampfkesseln und Locomobilen bezüglich der höchsten zulässigen Dampfspannung ꝛc. zu treffenden Veränderungen	57
2. März	Polizei-Verordnung, zur Ergänzung der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 6. December 1858	56
3. —	Hafengeld-Ermäßigung für die in Ballast zwischen Häfen der Provinz Preußen fahrenden Schiffe	52
11. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im 4. Quartal 1858 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	59
14. —	Daß 14 Pfund des allgemeinen Landes-Gewichts als die richtige Bezeichung des atmosphärischen Drucks auf den preußischen Quadrat-Zoll anzusehen sind und daß als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen ist, welche 480 Pfund in der Sekunde, oder 28800 Pfund in der Minute auf 1 preuß. Fuß hebt	65
16. —	Das von dem Hofbesitzer Hannemann in Altfelde der dortigen evangelischen Kirche gemachte Geschenk betreffend	59
19. —	Verlegung eines Marktes in Krokow	65
1. April	Taxpreis der Blutegel	75
1. —	Genehmigung des Absatzes und Vertriebes von Loosen zu der von dem Major Serre beabsichtigten Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schillerstiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals für Carl Maria v. Weber	78
4. —	Ein der Kirche zu Bohlschau gemachtes Geschenk betreffend	78
5. —	Auflösung der Kassen-Verwaltung bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Dirschau und Einrichtung einer Kreiskasse in Pr. Stargardt	78

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
22. März	Königl. Commandantur und Polizei-Präsidium zu Danzig. Polizei-Verordnung wegen des Jagens und Schießens auf der Westerplate	75
24. —	Westpr. Feuer-Socitäts-Direktion. Jahres-Abschluß pro 1858	68
7. April	Westpr. Feuer-Societäts-Direktion. Bewilligung einer Prämie an den Schmied Schwerdtfeger in Nassenhuben	
3. Mai	Westpr. General-Landschafts-Direktion. Kündigung von Pfandbriefen	104
16. —	Direktion der Rentenbank in Königsberg. Verloosung von Rentenbriefen	109
8. Juni	Landtags-Marschall Graf zu Dohna-Lauck. Wahl der Vorsitzenden der 4. Bezirks-Chaussee-Bau-Commissionen	135
19. —	Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse. Abschluß pro 1858	144
25. —	Königl. Regierung zu Potsdam und Polizei-Präsidium zu Berlin. Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen der Schiffs-Gefäße durch die an Zillen und andern Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter	147
7. Juli	Controlle der Staatspapiere. Wegen der dem Hofbesitzer Mäkelburger verbrannten Staatsschuldscheine	167
12. August	General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. In Betreff der Beitragszahlungen an dieselbe	190
29. —	Königl. Direktion der Ostbahn. In Betreff der im Bereiche der Bahn aufgefundenen und abgelieferten herrenloser Gegenstände	198
1. Septbr.	Akademischer Senat in Königsberg. Immatrikulation der Studirenden	194
1. —	Departements-Commission zur Prüfung der einjähr. Freiwilligen. Abhaltung eines Prüfungs-Termins	194
11. —	Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Neuwahl von Curatoren und Stellvertretern	207

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
22. Septbr.	Königl. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin. Umtausch der alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr.	209
23. —	Westpr. General-Landschafts-Direktion. Kündigung von Pfandbriefen	212
1. October	Direktion der Rentenbank in Königsberg. Ausreichung der neuen Zins Coupons Ser. II.	218
3. —	Controlle der Staatspapiere in Berlin. Wegen der der Hospital- und Kämmerei-Kasse zu Dirschau gestohlenen Staats-Schuld-Documente	217
20. —	Chirurgische Universitäts-Klinik in Königsberg Aufnahme von Kranken in die Anstalt	228
12. Novbr.	Westpreußische General-Landschafts-Direction. Kündigung von Pfandbriefen	240
19. —	Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. Erhöhung des Pflegegeldes für verwaiste Soldatenkinder	247
21. —	Direction der Rentenbank in Königsberg. Verloosete Rentenbriefe	245

Digitized by Google

DANZIG

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 5. Januar 1859.

№ 1.

Landtags-Abschied

für die

Preußischen Provinzial-Stände vom 28. November 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen dreizehnten Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe. —

Die gutachtlichen Aeußerungen der getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 4. Mai 1857 ihre Erledigung gefunden. —

2. Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

Digitized by Google

3. Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet.

Dem Bedürfnisse einer Umgestaltung der in der Stadt Danzig und deren Gebiete geltenden Statutargesetze ist, dem Gutachten der getreuen Stände vom 13. Oktober 1856 und dem Wunsche der Stadt Danzig gemäß, durch das inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 16. Februar 1857, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzial-Rechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet abgeholfen.

4. Gesetz, die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideikommisse betreffend.

Der von den getreuen Ständen begutachtete Entwurf eines Gesetzes, die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideicommisse betreffend, ist, nachdem er die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie erhalten, unterm 23. März 1847 von Uns Allerhöchst vollzogen und durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden.

Auf die ständischen Petitionen.

1. Wege-Ordnung für die Provinz Preußen.

Das von den getreuen Ständen von Neuem in Anregung gebrachte Bedürfniß einer Abänderung der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau für die Provinz Preußen ist, gleichwie auch für die anderen Landestheile, von der Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen und das Erforderliche eingeleitet worden, um eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Wegegesetzgebung zu emaniren. —

2. Maßregeln gegen das Kreditiren von Branntwein beim Genuß auf der Stelle.

Auf die Petition vom 21. Oktober 1856, in welcher die getreuen Stände um Erlassung eines Gesetzes bitten:

> durch welches das Kreditiren von Branntwein beim Genuß auf der Stelle mit Strafe belegt, auch bestimmt werde, daß Schulden für auf der Stelle genossenen Branntwein nicht sollen eingeklagt werden dürfen,

hat nicht eingegangen werden können, da dem Erlasse derartiger Bestimmungen, wie sich schon bei früheren ausführlichen Berathungen über denselben Gegenstand ergeben hat, nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen. Jedoch sind bereits Erörterungen über anderweite gesetzliche Maßregeln eingeleitet, durch welche, entsprechend den von den getreuen Ständen vorgetragenen Wünschen, dem übermäßigen Genuß des Branntweins in verstärktem Maße entgegengewirkt werden soll.

3. Meliorationsfonds und Fonds für Sparkassen-Interessenten.

Für den in der Petition vom 20. Oktober 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände:

> daß der Meliorationsfonds für die Provinz Preußen nicht nach einem besonderen Regulativ, sondern ebenfalls nach dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für Meliorationen verwaltet, und daß ihm nur ein besonderes Konto und seine Bestimmung für kleinere Grundbesitzer bei gemeinschaftlicher Verwaltung mit der Provinzial-Hilfskasse erhalten werde,

Digitized by Google

haben Wir, abgesehen davon, daß der Meliorationsfonds eine gemeinschaftliche Verwaltung mit der Provinzial-Hilfskasse und ein besonderes Konto schon bis jetzt gehabt hat, ein praktisches Bedürfniß um so weniger anzuerkennen vermocht, als das in Wirksamkeit befindliche revidirte Regulativ für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen von 1853, erst seit wenigen Jahren, nachdem die getreuen Stände darüber gehört waren und sich damit einverstanden erklärt hatten, erlassen worden ist und sich im Ganzen bisher als zweckmäßig bewährt hat. Dagegen haben Wir genehmigt, daß der bei der Provinzial-Hilfskasse bis einschließlich 1857 aufkommende Gesammtbestand des Fonds für Sparkassen-Interessenten der Hilfskasse überwiesen und dem Stammkapital derselben zugeschlagen werde, mit der Maßgabe jedoch, daß der dem Stammkapitale solchergestalt zufließende Betrag bei Feststellung des alterum tantum, in welchem Falle nach dem Inhalte der Ordre vom 27. September 1852 das Dotationskapital dem Staate zurück zu gewähren ist, mit in Ansatz komme. Eine länger dauernde Abweichung von der statutarisch vorgeschriebenen Verwendung des Fonds für Sparkassen-Interessenten auf unbestimmte Zeit hinaus zu genehmigen, haben Wir für jetzt Uns nicht veranlaßt sehen können.

4. Eisenbahnen.

Der Wunsch wegen Fortsetzung der Ostbahn über Königsberg ist, wie den getreuen Ständen auf die Petitionen vom 20. und 22. Oktober 1856 eröffnet wird, durch das inzwischen ergangene, in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen vom 10. Mai d. J. erledigt. Ingleichen ist der Bau der Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz durch den mit der Regierung des Königreichs Polen unterm 19. Februar 1857 geschlossenen, in der Gesetz-Sammlung publicirten Vertrag gesichert. — Es ist Unser Wunsch, daß die Umstände die Inangriffnahme des letztgenannten Eisenbahnbaues bald gestatten mögen. — In Betreff der übrigen von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Eisenbahnlinien kann eine Entschließung noch nicht gefaßt werden. —

5. Landarmenwesen in Ostpreußen.

Anlangend zunächst die Petition der getreuen Stände vom 22. Oktober 1856, so ist die Frage:

> ob es zweckmäßig sei, den Kreisen in den beiden Bezirken von Ostpreußen die Verpflichtung zur Unterstützung der Landarmen abzunehmen und solche der Gesammtheit des Ostpreußischen Landarmenverbandes aufzuerlegen?

zur Herbeiführung einer definitiven Entscheidung nicht ausreichend vorbereitet, vielmehr sind noch Erörterungen für nothwendig erachtet worden, auf Grund deren Wir Uns vorbehalten, zu seiner Zeit die Angelegenheit der definitiven Regulirung zuzuführen. —

Dagegen haben die Anträge in der Petition vom 23. Oktober 1856 wegen Abänderung des bisherigen Aufbringungsmodus der Landarmenbeiträge in West- und Ostpreußen durch die inzwischen erfolgte Bestätigung derselben ihre Erledigung gefunden. —

Digitized by Google

6. Abwehr der Rinderpest.

Auf den Antrag der getreuen Stände, denjenigen Kreisen und Grenzgemeinden, welche auf Anordnung Unserer Behörden besondere Opfer zur Abhaltung der Rinderpest gebracht haben, oder noch bringen müssen, eine billige Entschädigung aus Staatsfonds zu gewähren, können Wir nicht eingehen. Bei diesem Antrage ist unbeachtet geblieben, daß die Kreise nur für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh Ersatz zu leisten haben, daß dagegen in allen anderen Fällen die Vergütung theils aus der Staatskasse, theils aus dem Vieh-Versicherungs-Fonds geleistet wird. Die Leistungen der Grenzgemeinden aber zur Abwehr der Rinderpest sind im Allgemeinen über dasjenige, was ihr eigener Schutz erforderte, nicht hinausgegangen und haben nicht einmal das durch das Gesetz bestimmte Maaß erreicht, da ein großer Theil der gesetzlich ihnen zur Last fallenden Sperrmaßregeln von den an der Grenze und zur Cernirung einzelner Ortschaften aufgestellten Militairkommandos ohne Mitwirkung der Grenzkreise oder Kommunen ausgeführt worden ist. —

Der fernere Antrag auf eine Revision der Gesetzgebung wegen Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest und der hierzu aufzubringenden Kosten findet seine Erledigung durch die behufs der Revision des Patents vom 2. April 1803 von den Behörden bereits getroffenen Einleitungen. —

7. Zoll- und Handelsverkehr mit Rußland.

Von der auf Abschließung eines Zoll- und Handelsvertrages mit Rußland gerichteten Petition der getreuen Stände vom 22. Oktober 1856 haben Wir Kenntniß genommen. Die Staatsregierung hat keine sich darbietende Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne auf eine den diesseitigen Interessen entsprechende Gestaltung des Zolltarifs und der Zolleinrichtungen Rußlands hinzuwirken, und wird in diesen, nicht ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen auf dem, unter den obwaltenden Verhältnissen geeignetsten Wege fortfahren.

8 Chausseebauten.

Aus der Petition der getreuen Stände vom 23. Oktober 1856 haben Wir gern ersehen, daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene und durch den Erlaß vom 23. Juni 1854 genehmigte Bildung eines Provinzial-Prämienfonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten zu befördern, in dem Maße entsprochen hat, daß schon jetzt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder das Bedürfniß sich herausstellt, auf eine Verstärkung des Provinzial-Prämienfonds Bedacht zu nehmen. Wir finden auch gegen den Antrag, daß in diesem Bezirke der einmonatliche Betrag der Einkommen- und Klassensteuer zu Chaussee-Bauprämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch sechs Jahre forterhoben werden könne, nichts zu erinnern, wollen aber die näheren Anträge über Beschaffung der für das erweiterte Bedürfniß überhaupt erforderlichen Mittel erwarten, sobald das Maß der Unzulänglichkeit des Provinzial-Prämienfonds in seiner vorläufig bestimmten Begrenzung sich vollständiger wird übersehen lassen. In Betreff der beantragten Modifikation des Regulativs

Digitized by Google

vom 1. Juli 1854 zu §. 6 № 4 dahin, daß dem Provinzial-Landtage die Befugniß vorbehalten bleibe, Prämien bis zum Betrage von 5000 Thlr. auf die Meile ausnahmsweise zu solchen Chausseebauten zu bewilligen, für welche nach den Lokalverhältnissen der Ausbau als Kieschaussee ohne Packsteinlage genügt, wollen Wir in Gemäßheit des Antrages, welchen die provinzialständische Chausseebau-Commission in Folge der Erörterungen über die einer solchen Bestimmung entgegengestellten Bedenken erhoben hat, eventuell dem weiteren Antrage entgegensehen, nachdem der Provinzial-Landtag die Sache anderweit in Erwägung gezogen haben wird.

9. Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten.

Auf die Anträge in der Petition vom 23. October 1856 eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß es zur Zeit nicht angemessen erscheint, eine Abänderung der Diäten- und Reisekostensätze, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den älteren ständischen Gesetzen zugebilligt worden sind, zum Gegenstande besonderer Vorlagen an die Provinzialstände zu machen; es jedoch, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Regulirung der Angelegenheit, den Stände-Versammlungen in den verschiedenen Provinzen überlassen bleibt, in dieser Beziehung dem Beispiele einzelner Provinzial-Landtage folgend, Beschlüsse zu fassen und Anträge zu machen. Was insbesondere die Provinz Preußen betrifft, so hat es kein Bedenken, bei Berechnung der Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter die von den getreuen Ständen vereinbarten, von den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1828 abweichenden, durch die Petition vom 23. October 1856 zu Unserer Kenntniß gebrachten Sätze bis zu erfolgender weiterer gesetzlicher Regulirung des Gegenstandes in Anwendung zu bringen.

10. Erlaß eines Gesetzes zur Beförderung der Unterbringung der Kreisobligationen.

Auf den in der Petition vom 23. October 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände, betreffend den Erlaß eines Gesetzes, wodurch die Gerichte ermächtigt werden, die Bestände ihrer Depositorien in Kreisobligationen anzulegen, hat nicht eingegangen werden können, indem bei einer sorgfältigen Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse sich Bedenken gegen die vorgeschlagene Maßregel ergeben haben, welche die letztere nicht als zweckmäßig erscheinen lassen.

11. Provinzial-Schulordnung.

Der Antrag der getreuen Stände auf Revision der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 und des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., ist zur Genehmigung nicht geeignet, weil die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 2. März 1850 mit der Fortdauer der durch die Schulordnung vom 11. December 1845 bezeichneten Leistungen der Guts- und Erbzinsherren unvereinbar sei, nicht als begründet anzuerkennen ist.

Digitized by Google

12. Entbindung der Städte von den Criminalkosten.

Auf die Petition vom 23. October 1856 wegen Entbindung der Städte von den Criminalkosten eröffnen Wir den getreuen Ständen unter Verweisung auf das in der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 1. August 1855, wie über den Zeitpunkt, zu welchem die im §. 8 a. a. O. vorbehaltene gesetzliche Entscheidung über die Entbindung der Städte von den an Stelle der bisher getragenen Criminalkosten übernommenen festen Renten ꝛc. herbeizuführen sein möchte, — nachdem der hierauf mit gerichtet gewesene Gesetzentwurf wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer von dem Hause der Abgeordneten abgelehnt worden, eine Zusicherung nicht ertheilt werden kann.

13. Vieh- und Pferdediebstähle.

Der Antrag der getreuen Stände:

die auf Vieh- und Pferdediebstähle bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes einer Revision unterwerfen und dieselben dahin abändern zu lassen, daß für Pferde- und Viehdiebstähle im Verbande mit Hehlern und Käufern gestohlenen Viehes und gestohlener Pferde, mehr erschwerte und mehr abschreckende Strafen festgestellt würden,

ist sorgfältigen Erörterungen unterzogen worden, deren Ergebniß dahin geht, daß der beabsichtigte Zweck nicht sowohl durch eine Revision und Ergänzung des Strafgesetzbuchs, als vielmehr durch Verschärfung und Verbesserung der polizeilichen Controle zu erreichen sein möchte. In letzterer Beziehung ist das Geeignete veranlaßt worden.

14. Feuer-Societäten.

Was die von den getreuen Ständen in den Petitionen vom 24. Oktober 1856 beantragte Abänderung der Reglements

für die Städte-Feuer-Societät des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) vom 22. August 1853 und für die Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838,

so wie

für die Feuer-Societäten der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen vom 30. Dezember 1837 und der Verordnungen vom 15. Juni 1844

betrifft, so hat solche ohne vorherige Vernehmung der Vertreter der Interessenten dieser Societäten nicht für zulässig erachtet werden können. Die von denselben abgegebenen Erklärungen haben jedoch zu weiteren Erörterungen Anlaß gegeben, welche bis jetzt noch nicht geschlossen sind. Die Entscheidung auf den Antrag der getreuen Stände muß daher noch vorbehalten bleiben. —

15. Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungsfonds.

Auf den Antrag:

um Ueberweisung des Antheils des Regierungsbezirks Königsberg an dem beim Staats-

Digitized by Google

schatze als besonderes Depositum verwalteten Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungsfonds auf den Fonds der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen zur freien Verfügung der getreuen Stände zunächst zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger alter Krieger aus dem Zinsenertrage,

haben Wir einzugehen Bedenken tragen müssen, da eine anderweite Disposition über diesen Fonds als zur Verwendung für Landwehrpferde bei eintretender Mobilmachung der Armee, dem bei Einrichtung desselben von des Hochseligen Königs Majestät in landesväterlicher Fürsorge beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen würde. —

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen. —

Gegeben Berlin, den 28. November 1858.

(gez.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 2.

Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Gemeinde zu Tiegenhof, im Kreise Marienburg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar:

zur ersten Klasse gerechnet: Nachbarn, Kaufleute und Händler, gewerbetreibende Grundbesitzer und angesessene Handwerker, Frachtschiffer, Rendanten, Secretaire und ähnliche Beamte;

zur zweiten Klasse: Käthner, Gewerbetreibende und Handwerksmeister ohne Grundbesitz, Gesellen, kleine Schiffer und Fischer, Lohnschreiber, Gerichtsboten und andere Unterbedienten;

zur dritten Klasse: Einwohner, Tagelöhner und Dienstboten.

Größere Landbesitzer von 20 und mehr Morgen kulm., größere Kaufleute, Apotheker, Aerzte, höhere Beamte und in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder zahlen für Taufen, Aufgebote, Trauungen und Confirmationen an den Pfarrer den doppelten Satz, im Uebrigen den einfachen Satz der ersten Klasse.

Digitized by Google

	Es hat zu entrichten:	die I. Klasse			die II. Kl.			die III. Kl.			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	A. An den Pfarrer.										
1	für eine Taufe, einschließlich Eintragung und Danksagung	1	15	—	—	22	6	—	15	—	außer dem Pathenopfer.
2	für dreimaliges Aufgebot	1	—	—	—	20	—	—	15	—	
3	für ein Proclamations-Attest	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
4	für eine Trauung in der Kirche	2	—	—	1	10	—	1	—	—	für eine Haustrauung haben ebenso wie für eine Haustaufe alle Eingepfarrten ohne Unterschied die doppelten Gebühren der I. Klasse zu entrichten.
5	jeder Confirmande:										
	a) bei der Annahme	—	15	—	—	10	—	—	5	—	
	b) bei der Einsegnung	1	—	—	—	20	—	—	10	—	
6	für Beerdigung:										
	a) einer kleinen Leiche } mit Ab-	1	10	—	—	22	6	—	15	—	
	b) einer großen Leiche } kündigung	1	20	—	1	—	—	—	20	—	
7	für Begleitung der Leiche zum Grabe	1	—	—	—	20	—	—	15	—	
8	für eine Rede am Grabe oder im Sterbehause	3	—	—	2	—	—	1	—	—	
9	für eine Leichenpredigt oder Rede in der Kirche	6	—	—	4	—	—	2	—	—	
10	jeder Communikant in der Kirche wie bisher eine freie Gabe										
11	für eine Kranken-Communion	1	—	—	—	20	—	—	10	—	
12	für eine besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung	—	15	—	—	10	—	—	6	—	
13	für ein einfaches Tauf- ꝛc. Attest	—	15	—	—	15	—	—	7	6	
	Mennoniten haben für die Registrirung eines Geburts- oder Sterbefalles 2½ Sgr. und einer Heirath 20 Sgr. zu entrichten.										
	B. An den Organisten.										
1	für jede Taufe: a) in der Kirche	—	6	—	—	6	—	—	6	—	außer dem Pathenopfer.
	b) im Privathause	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
2	für eine Trauung, incl. Orgelspiel	1	5	—	—	25	—	—	20	—	
3	für eine a) stille Beerdigung	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
	b) Beerdigung mit Geläute	—	15	—	—	10	—	—	7	6	
4	für das Besingen einer Leiche im Sterbehause oder über die Straße	—	15	—	—	12	6	—	10	—	

Digitized by Google

	Es hat zu entrichten:	die I. Klasse			die II. Kl.			die III. Kl.			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
5	für das Orgelspiel bei einer Leichenfeier	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	C. Dem Calcanten und Todtengräber.										
1	für jede Trauung	—	10	—	—	7	6	—	5	—	für eine Haustrauung 15 Sgr.
2	für Beerdigung:										
	a) einer kleinen Leiche	—	10	—	—	7	6	—	5	—	
	b) einer confirmirten Person	—	20	—	—	15	—	—	10	—	
3	für eine kirchliche Leichenfeier	—	10	—	—	7	6	—	5	—	
4	für Herbeischaffung der Bahre	—	5	—	—	4	—	—	4	—	
	D. Der Kirchenkasse.										
1	für jedes Paar Altarlichte bei einer Trauung oder Leichenfeier	—	10	—	—	7	6	—	5	—	
2	für die Benutzung des Leichentuchs	—	10	—	—	7	6	—	5	—	
3	Erbegeld für: a) ein kleines Grab	—	10	—	—	7	6	—	5	—	
	b) ein großes Grab	—	20	—	—	15	—	—	10	—	
4	Glockengeld pro Puls von zehn Minuten	—	10	—	—	10	—	—	10	—	davon erhalten d. Glockenläuter 6 Sgr.
5	für eine hölzerne Grabtafel oder Kreuz	5	—	—	5	—	—	5	—	—	auf 30 Jahre. Bei einem Kindergrabe d. Hälfte.
6	für eine hölzerne Grabeinfassung	5	—	—	5	—	—	5	—	—	auf 30 Jahre.
7	für ein eisernes Kreuz oder einen Grabstein	10	—	—	10	—	—	10	—	—	auf 50 Jahre.
8	für ein eisernes Gitter um 32 □Fuß Fläche	12	—	—	12	—	—	12	—	—	auf 50 Jahre.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe für die evangelische Gemeinde zu Tiegenhoff wird auf Grund des im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 19. November d. J. No. 19,309 E erlassenen Rescripts hiermit bestätigt.

Königsberg, den 27. November 1858.

(L. S.)

Königl. Konsistorium.
gez. Eichmann.

Danzig, den 23. Dezember 1858.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.
Pavelt.

Digitized by Google

№ 3.

Die Martini-Marktpreise pro 1858, die 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1849/58 unddie 14jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1845/58, — letztere nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, — in den Marktstädten Danzig und Elbing; so wie die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1835/58, ebenfalls nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow; werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Normal-Markt-Ort	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1858.					10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini Marktpreisen pro 1849/58				
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
		pro Scheffel									
		rlr. sgr. pf	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.
Danzig	1858	2 18 10	1 17 4	1 13 1	— 29 1	2 14 4	2 19 4	1 26 1	1 14 2	— 29 1	2 3 6
Elbing		2 6 —	1 14 —	1 14 6	— 26 —	2 5 —	2 21 2	1 25 11	1 14 11	— 26 11	2 — 4
Marienb.		2 14 6	1 15 6	1 14 —	— 29 —	2 12 6					
Dirschau		2 11 —	1 18 2	1 15 10	— 29 2	2 9 1					
Bütow		2 20 —	1 12 6	1 7 6	— 29 6	2 20 —					

Normal-Markt-Ort.	14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1845/58 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre.					24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1835/58 nach Abzug der 2 theuersten u. 2 wohlfeilsten Jahre, n. Vorsch. d. §§ 19 u. 20 d. Ablös.-Ges. v. 2. März 1850				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
	pro Scheffel									
	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.
Danzig	2 17 7	1 23 11	1 13 2	— 28 2	2 6 4	2 20 11	1 14 3	1 5 3	— 23 1	1 24 2
Elbing	2 17 5	1 24 3	1 13 7	— 26 9	1 27 8	2 8 5	1 14 4	1 4 7	— 21 7	1 18 4
Marienburg						2 7 11	1 12 7	1 2 8	— 22 3	1 15 9
Dirschau						2 6 3	1 13 1	1 4 8	— 24 10	1 17 2
Bütow						— — —	1 15 1	1 4 11	— 23 3	— — —

Danzig den 21. December 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 4.

Diejenigen Herrn Unternehmer, welche für das nächste Jahr regelmäßige Dampfschifffahrten von und resp. nach dem Hafen von Neufahrwasser zu unterhalten, und dafür eine Ermäßigung der Hafenabgaben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Fahrpläne unter Angabe des frühesten Termins, bis zu welchem die Fahrten ohne Unterbrechung fortgesetzt werden sollen, bei uns bis spätestens den 1. Februar 1859 einzureichen.

Danzig, den 20. December 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 5.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen, und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arznei-Mittel, eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die neu erschienene Arzneitaxe in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Danzig, den 24. December 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl Telegraphen-Direktion

№ 6.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Ortes als diejenige Station, von welcher aus die Depesch den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone . . . . . 10 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . . 20 Sgr.
in der dritten Zone . . . . . 1 Thlr.
und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1858 Königl. Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 7.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 8.

Für das Jahr 1859 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg, Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in folgender Art zusammengesetzt worden:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director; 2) Professor Dr. Schubert, 3) Professor Dr. Rathke, 4) Professor Dr. Rosenkranz, 5) Professor Dr. Richelot, 6) Professor Dr. Sommer, 7) Privat-Docent Dr. Herbst als Mitglieder.

Dem Polizei-Secretair Friedrich August Kleineisen zu Danzig, ist der Character als Polizei-Assessor verliehen worden.

Der bisherige Steuer-Einnehmer Grischow zu Bischofswerder ist in gleicher Eigenschaft nach St. Albrecht, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig, versetzt worden.

Der Hofbesitzer Otto Friedrich Wannow in Trutenau, ist in Stelle des ausgeschiedenen G. Vollmann aus Wotzlaff, zum Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Lieutenant und Gutsbesitzer Kätelhodt zu Sandhof hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist in Stelle dessen von der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann F. M. Prawdzicki zu Dirschau ist von der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Buchhändler C. A. Schulz hierselbst, ist von der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 13. Januar 1859.

№ 9.

Das am 22. v. M. ausgegebene 55. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4988. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg; unter

No. 4989. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 6. November 1858; unter

No. 4990. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1858, und unter

No. 4991. die Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1858.

№ 10.

Das am 30. v. M. ausgegebene 56. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 4992. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist; unter

No. 4993. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben; unter

No. 4994. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste

Digitized by Google

Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actien-Gesellschaft“ in Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1858; und unter

No. 4995. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 20. Dezember 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 11.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird von der unterzeichneten königlichen Regierung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Bernsteingruben dürfen fortan nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde angelegt werden.
2. Das Ausschürzen der Bernsteingruben und die Beseitigung der Grubengeschlinge muß unter fortgesetzter persönlicher Leitung von geprüften Zimmerleuten oder Brunnenbauern bewirkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit 10 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Danzig, den 3. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 12.

Aus dem jetzt erschienenen Jahresberichte der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1857 geht hervor, daß auch in diesem Jahre ein Resultat erzielt worden ist, welches als höchst erfreulich bezeichnet werden kann und von dem steten segensreichen Fortschreiten der Stiftung Zeugniß giebt, indem der Stiftung mehr und mehr dauernde Dotationen zugewendet und auch wiederum mehre Special-Stiftungen begründet worden sind.

Wenn gleich nun zwar im Allgemeinen die Stiftung auf recht erfreuliche Weise unterstützt worden ist, und vielen alten hilfsbedürftigen Kriegern die letzten Tage ihres Lebens erleichtert sind, so hätte letzteres doch noch in größerem Umfange geschehen können, wenn dem edlen Vorhaben in manchen Gegenden eine lebhaftere Theilnahme zugewendet werden würde.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, wiederholt dringend aufzufordern, durch zahlreiche Betheiligung den Zweck der Stiftung möglichst zu fördern und auch hierbei den patriotischen Sinn zu bekunden.

Danzig, den 5. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 13.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 77) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construktion der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vocalübungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis. so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
9) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen, anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen

Digitized by Google

Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letztberegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 3. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 14.

Die Königl. Schwedisch-Norwegische Regierung hat beschlossen, die auf der Insel Kansoe, im Eingange des Sundes, belegene Quarantaine-Anstalt für die Benutzung aller, nach Häfen der Ostsee bestimmten Schiffe freizugeben, und zu dem Ende angeordnet, daß alle Schiffe, welche aus pestkranken oder verdächtigen Orten mit der Bestimmung nach einem Hafen der Ostsee ankommen, dort zugelassen und zur Abhaltung der Quarantaine unter denselben Bedingungen und mit denselben Kosten, wie wenn sie nach Schwedischen Häfen bestimmt wären, verstattet werden sollen.

Hierbei werden bei Schiffen, welche nach Preußischen Häfen bestimmt sind, wenn sie nach den Vorschriften des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 einer bloßen Observations-Quarantaine bedürfen, die in jenem Reglement vorgeschriebenen Fristen maßgebend sein; in denjenigen Fällen, in welchen derartige Schiffe nach den diesseitigen Bestimmungen einer Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfen sind, werden sie nach den Vorschriften, wie solche für die Reinigung der nach Schwedischen Häfen bestimmten Schiffe bestehen, behandelt werden.

Um den nach Preußischen Häfen gehenden Schiffen, welche sich, um sich quarantainefrei zu machen, der zu diesem Zwecke in Kansoe bestehenden Anstalten bedienen wollen, die Erledigung der, über die Quarantaine bestehenden Vorschriften zu erleichtern, wird hierdurch in Ergänzung des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 bestimmt, daß die Quarantaine-Anstalt zu Kansoe denjenigen auswärtigen Quarantaine-Anstalten beigezählt werden soll, auf deren Benutzung die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe in den §§. 4 und 7 jenes Reglements verwiesen sind; und daß den, von der genannten Anstalt ausgestellten Quarantaine-Attesten dieselbe Kraft und Wirksamkeit beigelegt werden soll, wie den Attesten der anderen, in jenen Paragraphen erwähnten auswärtigen Quarantaine-Anstalten.

Berlin, den 14. December 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
Die Königliche Regierung zu Danzig.

Digitized by Google

Abschrift vorstehenden Ministerial-Erlasses wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Quarantaine-Reglement vom 30. April 1847 sich in der Extra-Beilage zu No. 20 des Amtsblatts pro 1847 abgedruckt findet und außerdem bei den Polizeibehörden in Danzig und Elbing für den Preis von 2 Sgr. pro Exemplar zu entnehmen ist.

Danzig, den 3. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 15.

Durch die eingetretene Passage beim Landverkehr über die Eisenbahnbrücke in Marienburg vom linken zum rechten Nogatufer, und durch das Eingehen der bisher dort in der Gegend des Wasserthors bestandenen Pontonbrücke über die Nogat, erleidet die Position 3 des §. 131 des Orts-Regulativs für die Stadt Marienburg vom 20. März 1830 hinsichtlich der Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in die Stadt Marienburg die Abänderung, daß diese Einbringung ferner nicht vom Wasserthor zum Steuer-Amte erfolgen darf, sondern von jetzt ab der Weg von der Eisenbahnbrücke zum Steuer-Amte, dessen Dienstlokal sich im Schlosse befindet, dabei eingehalten werden muß.

Elbing, den 1. Januar 1859. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

№ 16.

Die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts finden in diesem Jahre vor der unterzeichneten Kommission im Januar, Februar, Mai, Juni, in der zweiten Hälfte des Oktober, im November und December statt.

Königsberg, den 5. Januar 1859.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission.

Patent-Verleihung.

№ 17.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schäffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 18.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Secretair, Kanzleirath Lemon zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Auscultator v. Wrese ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Arrasch zu Putzig ist als Schiedsmann für das Kirchspiel „Stadtgemeinde Putzig" gewählt und bestätigt worden.

Der Bote und Executor Kaske zu Carthaus ist zum ersten Gerichtsdiener ernannt.

Der invalide Trompeter Rehberg ist als Bote und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Elbing definitiv angestellt.

Die Invaliden Gefreiten Marchlewitz und Schladach sind als Boten und Executoren bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Wannow zu Güttland als Schiedsmann für das Kirchspiel Güttland-Stüblau gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer August Redes zu Altweichsel für das Kirchspiel Kunzendorff,

der Hofbesitzer Friedrich Leopold Flier zu Parschau für das Kirchspiel Gr. Lichtenau.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Schöler zu Lipiagora als Schiedsmann für das Kirchspiel Barloßno wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Schiffsabrechner-Gehülfe W. J. Ganswindt hat die ihm übertragene Special-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt und ist in seiner Stelle der Kaufmann Carl Hoppe zu Neufahrwasser zum Special-Agenten der genannten Gesellschaft erwählt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Post-Expedient und Hofbesitzer Mix zu Gr. Zünder ist von der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den Regierungsbezirk Danzig zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 19. Januar 1859.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 19.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

№ 20.

Das am 14. d. M. ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre enthält unter

Nr. 4996. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 6. Dezember 1858; unter

Nr. 4997. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stallupönen im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt; unter

Nr. 4998. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1858; unter

Nr. 4999. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858; unter

Nr. 5000. die Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft; vom 29. Dezember 1858; und unter

Nr. 5001. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 21.

Berichtigung.

In den §§. 13 und 14 der durch das Amtsblatt pro 1858 — No. 50 — publizirten, Bau-Polizei-Ordnung vom 6. Dezember v. J., hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Im Schlußsatz des §. 13 a. a. O. nämlich ist statt:

„wird mit einer Geldbuße **von** 20 Thlr. . . . bestraft",

zu setzen:

„wird mit einer Geldbuße **bis** 20 Thlr. . . . bestraft",

und ebenso im Anfangssatz des §. 14 desselben statt:

„mit einer Geldbuße **von** 50 Thlr. ꝛc.",

zu lesen:

„mit einer Geldbuße **bis** 50 Thlr. ꝛc."

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 22.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 23.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 24.

Der Regierungs-Assessor Agricola ist dem Regierungs-Collegium zu Danzig überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Es sind versetzt worden:

der Ober-Post-Secretair Sauermann von Magdeburg nach Danzig,
der Post-Secretair Bahr von Danzig nach Cöslin,
der Post-Expedient Wald von Dirschau nach Danzig,
der Post-Expedient Speer von Pr. Stargardt nach Danzig.

Der Post-Expediteur Meyer in Berent ist aus seinem Dienstverhältnisse als Post-Expediteur freiwillig ausgeschieden und die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Berent dem Post-Expedienten Lange aus Danzig übertragen worden.

Der Postwaagemeister Schiedler in Marienburg ist gestorben.

Der Ober-Steuer-Controleur Jakubowski ist von Dt. Eylau nach Schöneck versetzt worden.

Die Wahl des Gutsbesitzers Tschirner auf Emoloncek zum Schlickgeschworenen-Gehülfen

Digitized by Google

für die Vorfluths-Societät des Wengermutza-Flusses, an Stelle des Rittergutsbesitzers v. Tucholka, hat die Bestätigung erhalten.

Die Försterstelle zu Babenthal, Reviers Stangenwalde, ist dem zum Königl. Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Brandt, nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Gutsbesitzer, Lieutenant Kätelhodt in Sandhoff, Kreises Marienburg, ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Meye zu Dirschau hat die von ihm verwaltete Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt. Demselben ist dagegen die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt nach dem Ausscheiden des bisherigen Agenten, Rechts-Anwalts Valois in Dirschau übertragen und die Genehmigung dazu für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 26. Januar 1859.

№ 25.

Das am 18. d. M. ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5002. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 20. Dezember 1858; unter

No. 5003. die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. Dezember 1858; unter

No. 5004. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858, und unter

No. 5005. das Privilegium wegen Emission von Einmal hunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 26.

Das von dem Regierungs- und Medizinal-Rath im Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin Dr. E. Müller herausgegebene „Giftverkaufbuch für Apotheker und Droguisten" enthält eine Sammlung der in den Preußischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den größeren Sammelwerken über die Medizinal-Gesetzgebung nicht mit gleicher Uebersichtlichkeit haben zusammengestellt werden können. Da dasselbe

Digitized by Google

seinem in der Vorrede näher angedeuteten Zwecke als Ersatz für das bereits veraltete Flittnersche Giftverkaufsbuch zu dienen, wohl entspricht, und den Medizinal- und Polizeibeamten bei der Revision der Apotheken und Material-Waaren-Handlungen von Nutzen sein wird, so sehen wir uns veranlaßt, dieses Buch den betreffenden Beamten, sowie den Apothekern und Giftwaarenhändlern zur Anschaffung angelegentlichst zu empfehlen.

Danzig, den 15. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 27.

Vom Januar d. J. ab, wird der königliche Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr Stiehl, unter dem Titel:

„Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen"

ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dient:

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichtsverwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial-Behörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen, und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die genannte Verwaltung bis jetzt vermißte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche, den Behörden und dem Publikum gegenüber, Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegen kommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringt.

Das Centralblatt wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden größeren Publikum, wegen seines amtlichen Characters für die Direktoren und Rectoren der Schulanstalten, für Schulinspectoren und Magistrate theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein. Indem wir auf das Erscheinen desselben hiermit aufmerksam machen, empfehlen wir seine Anschaffung.

Digitized by Google

Das Centralblatt wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2½ Thlr. pro Jahr in der Besser'schen Verlagshandlung (W. Hertz) zu Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Danzig, den 15. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 28.

Das von der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bearbeitete neue Regulativ für das Verfahren der Gerichts-Aerzte bei den medizinisch gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 16. November 1858, welches von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 1. Dezember 1858 bestätigt worden, ist in der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 7. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 29.

Mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 1. November 1842 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die kaiserlich Brasilianische Regierung ihren bisherigen General-Consul in den diesseitigen Staaten, Juan Diego Sburz von diesem Posten entbunden hat und derselbe seit dem 17. Dezember v. J. außer Funktion getreten ist, mithin auch das ihm unterm 17. Oktober 1842 ertheilte Exequatur außer Kraft tritt.

Danzig, den 18. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 30.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 22. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 31.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

Digitized by Google

auf seine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 32.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 33.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 34.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit daſselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 35.

Dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 36.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

№ 37.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Rohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 38.

Durch den, im Dezember 1858] in Königsberg versammelt gewesenen Provinziallandtag sind:

I. zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission für die klassificirte Einkommensteuer:

der Landrath von Platen zu Neustadt, der Gutspächter, Lieutenant Reimer zu Klein Kleschkau, der Rittergutsbesitzer Mac-Lean auf Czerbienczin, der Rittergutsbesitzer v. Tiedemann auf Russoczin, der Hofbesitzer Wunderlich in Königsdorf, der Hofbesitzer Mix in Krieskohl, der Kommerzienrath Rogge in Elbing, der Kommerzienrath Otto in Danzig;

II. zu Stellvertretern derselben:

der Rittergutsbesitzer von Windisch auf Lappin, der Rittergutsbesitzer v. Zelewski auf Barlomin, der Hofbesitzer Napromski in Wernersdorf, der Stadtrath Uphagen in Danzig, der Gutsbesitzer Rueff in Rueffhof, der Konsul Focking in Danzig

gewählt, und ist diese Wahl von denselben angenommen worden.

Digitized by Google

Bei der Sparkasse für den Kreis Carthaus sind zu Mitgliedern des Curatoriums:

1) der Rittergutsbesitzer Diekhoff auf Przewoss als Direktor,
2) der Rittergutsbesitzer Lesse auf Tockar als erster Beisitzer,
3) der Landrath Mauve in Carthaus als zweiter Beisitzer,

und als deren Stellvertreter:

ad 1) der Gutsbesitzer v. Wegner zu Lappalitz,
ad 2) der Rittergutsbesitzer Höne auf Pempau,
ad 3) der Rittergutsbesitzer v. Laszewski auf Tuchlin

gewählt und in diesen Eigenschaften von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der ehemalige Bürgermeister Gottfried Wierczynski zu Putzig ist, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns, Kaufmann Heidenreich, von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung bis zum Ablauf des Jahres 1860 zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Dem pensionirten Gensdarm Neuhaus ist die durch den Tod des Steueraufsehers Pantzer zu Marienburg vacant gewordene Steuer-Aufseherstelle daselbst verliehen worden.

Der Hauptmann a. D. Hülsen zu Berent ist zum Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Die dem Kaufmann Alfred Reinick hieselbst unter dem 14. Mai 1846 ertheilte Concession als General-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist, mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, auf deren Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Johannes Dyck zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha ernannt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Kaufmann Arnold du Bois zu Elbing hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt und ist in seiner Stelle der Kaufmann David Gabriel daselbst zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Die Kaufleute Adolph Pischky und Friedrich Roggatz hierselbst sind zu Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Invaliden Carl Fenger aus Danzig ist die Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rentamte in Pr. Stargardt vom 1. Januar d. J. ab, übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 2. Februar 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 39.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten für 1859 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt ist, zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fourageliefernngen zugleich contractlich die Verpflichtung obliegt, auch die, durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, und unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen zur Vorbeugung etwaigen Mangels Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 27. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Uebersicht,

in welcher Art in den nachbenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1859 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

No.	Garnison-Ort	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen
		Namen	Wohnort	
	C. Regierungs-Bezirk Danzig.			
1	Danzig			ad 1 bis 4. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt			

Königsberg, den 12. Januar 1859. Königl. Intendantur 1. Armee-Corps.

№ 40.

Der Schullehrer Christian Höch zu Kleingrabe im Kreise Mühlhausen hat unter dem Titel: „die ersten Lebensjahre des Kindes ꝛc.“ eine Schrift herausgegeben, welche für 3 Sgr. von dem Buchhändler A. Büchting in Nordhausen zu beziehen ist. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir diese Schrift zur Anschaffung, mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen, aus Erfahrung hervorgegangenen Rathschläge des Verfassers für Einrichtung von Kinderbewahranstalten auf dem Lande zur weiteren Erwägung und Benutzung wohl geeignet sind.

Danzig, den 26. Januar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 41.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. Januar 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Stadtbaurathes Zernecke, der Stadtrath Ladewig zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in dem Prüfungsbezirk Danzig ernannt worden ist.

Der bisherige Marine-Sekretariats-Assistent Schultze ist zum Marine-Sekretair ernannt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 9. Februar 1859.

№ 42.

Das am 31. v. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5006. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

No. 5007. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859; und unter

No. 5008. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 43.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und

Digitized by Google

Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 44.

Die Wittwe Dorothea Concordia Sagowska, geb. Wessel, hat der evangelischen Kirche zu Katznase eine werthvolle schwarztuchene Altarbekleidung mit reicher Gold- und Silberstickerei und silberner Garnirung zum Geschenk gemacht

Wir bringen diese, von einem regen kirchlichen Sinn zeugende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 45.

Nach einer Mitheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausischen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden, und es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Februar 1859. Königliche Regierung.

Digitized by Google

№ 46.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen die erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer

Digitized by Google

an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen,

Digitized by Google

daß die Indentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben seien würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder,

Digitized by Google

wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt atteſtirt habe, nicht wiſſen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desſelben sei.“

Dieſes Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteſten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweiſe auch die Certifikate von Gensd'amerie-Offizieren zuläſſig.

Das ärztliche Atteſt ſelbſt können wir nur von einem approbirten praktiſchen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klaſſe, die nicht im Staatsdienſte angeſtellt sind, dürfen dergleichen Atteſte nur dann ausſtellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit beſcheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlaſſung daſelbſt ein zum Doctor promovirter praktiſcher Arzt nicht anſäſſig geweſen.

Das Atteſt, die Zeugen-Ausſagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt ſein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen ſoll, und die oben vorgeſchriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer alſo nach I zur Reception berechtigt oder verpflichtet iſt und dieſe durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Inſtitutenkaſſe, oder durch einen unſerer Commiſſarien bewirken will, hat an dieſelben ſeinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October ſo zeitig einzureichen, daß ſie ſpäteſtens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu dieſem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollſtändig belegt worden ſind, werden von den Königlichen Kaſſen und Commiſſarien zurückgewieſen und können nur noch ſpäteſtens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns ſelbſt eingeſandt werden.

In der Zwiſchenzeit der vorgeſchriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteſten ſind womöglich gleich die erſten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Geſetze vom

Digitized by Google

17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.) ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Patent-Verleihungen.

№ 47.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

Digitized by Google

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 48.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps sind befördert:

der Intendantur-Assessor Werner zum Intendantur-Rath,

der Intendantur-Sekretair Kornmesser zum Rechnungs-Rath,

der überzählige Intendantur-Sekretair Schütz zum etatsmäßigen,

der Sekretariats-Assistent Kranz zum überzähligen Intendantur-Sekretair, und

der Registratur-Assistent Wohlfart zum überzähligen Intendantur-Registrator;

versetzt von derselben:

der Intendantur-Rath Kriele nach Breslau,

der Sekretair Baltzer nach Münster;

zu derselben:

der Intendantur-Rath Hubert aus Breslau,

der Intendantur-Sekretair Dembski aus Münster,

der Intendantur-Registratur-Assistent Becker aus Magdeburg.

Der bisher bei dem Provinzial-Steuer-Directorat in Magdeburg angestellt gewesene Regierungsrath von Helmolt, ist vom 1. Februar d. J. an, in gleicher Eigenschaft, zum hiesigen Provinzial-Steuer-Directorat versetzt worden.

Nachdem der Kaufmann Herrmann Pape hierselbst die Haupt-Agentur der Düsseldorfer-Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport niedergelegt hat, ist der hier wohnhafte Kaufmann Adolph Pischky zum Haupt-Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Lehrer Ferdinand Adolph Setzke zu Pasewark ist zum Special-Agenten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gastwirth Julius Weick zu Pr. Stargardt ist von der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungsbezirks zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 16. Februar 1859.

№ 49.

Das am 10. d. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5009. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner-Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck; unter

Nr. 5010. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 13. Dezember 1858; unter

Nr. 5011. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck; unter

Nr. 5012. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau“ gebildeten, in Adenau domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859; und unter

Digitized by Google

Nr. 5013. die Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 50.

Die Herren Landräthe und die Magistrate, welche unserer Verfügung vom 24. November v. J. zuwider, die Nachweisungen der Geschäfte der Schiedsmänner pro 1858 bis jetzt noch nicht eingereicht haben, werden an deren ungesäumte Einreichung hierdurch erinnert.

Marienwerder, den 9. Februar 1859. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 51.

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 52.

Der Kreisrichter Schnaase zu Carthaus ist mit Pension aus dem Amte geschieden.

Der Gerichts-Assessor Lehmann zu Königsberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Sakowski zu Danzig ist gestorben.

Der Bote und Exekutor Singer zu Neustadt ist gestorben

Der invalide Trompeter, Hilfsbote Hoffmannn, ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Johann Glodde zu Stutthof als Schiedsmann für das Kirchspiel Kobbelgrube wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Wagner zu Dirschau ist als Schiedsmann für das Kirchspiel „städtischer Bezirk Dirschau" wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Amort zu Wilhelmshuld für das Kirchspiel Sianowo;
der Gutsbesitzer Hohnfeld zu Chielshütte für das Kirchspiel Schöneberg;
der Gutsbesitzer v. Tokarski zu Brodnitz für das Kirchspiel Chmielno.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 23. Februar 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 53.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (gez.) Graf v. Pückler.

№ 54.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab, bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Digitized by Google

Beschreibung
der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussishe Banknote", an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Widerholungen mit kleinen Typen in den drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist,

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern,

c) das Königliche Wappen, und den nachfolgen Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote,

welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe:

I. litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer,

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen,

g) im orangefarbenen unterm Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

Digitized by Google

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften: „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht,

b) in dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausführt.

№ 55.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im December v. J. versammelt gewesene Provinzial-Landtag nach dem Antrage der Verwaltungs-Commission der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Schwetz beschlossen hat, daß für das Jahr 1859 an Irrenhaus-Beiträgen 15 Pf. vom Thlr. der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer aufgebracht werden sollen.

Danzig, den 11. Februar 1859. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 56.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortsschafts-Verzeichnisse vom Regierungs-Bezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von 10 Sgr. bei dem Regierungs-Botenmeister Plügge in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papiere in 4to correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Kolonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes, nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen“ sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarisch-statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 15. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik

№ 57.

Des Prinzen von Preußen Regenten Königliche Hoheit haben den seitherigen Regierungs-Assessor Arnoldt zum Regierungs-Rath allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Fräulein Wilhelmine Johanna Eleonore Zander ist die Genehmigung zur Eröffnung und Leitung einer mehrklassigen Privatschule in Putzig für Töchter aus gebildeten Ständen ertheilt worden.

Der Kaufmann Herrmann Pape hierselbst ist zum Haupt-Agenten der Schlesischen Land- und Fluß-Transport-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Grenz-Aufseher Wach zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt worden.

Nachdem der Post-Expedient M. Kolberg zu Tolkemit die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist der Steuer-Receptor A. Oberstein zu Tolkemit zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann August Eduard Peters zu Dirschau hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt, und ist in seiner Stelle der Apotheker M. F. Kabus daselbst zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann E. Friese zu Neufahrwasser, der Gutsbesitzer Carl Siewert zu Ludolphine und der Steuer-Inspektor a. D. Röber hierselbst haben die ihnen bisher übertragen gewesenen Special-Agenturen der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania“ niedergelegt.

Der Packetträger Prellwitz in Elbing, ist beim Post-Amte in Marienburg als Wagenmeister angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 2. März 1859.

№ 58.

Das am 21. v. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5014. das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859; unter

Nr. 5015. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 24. Januar 1859; und unter

Nr. 5016. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 59.

Die §§. 7., 8. und 22. des Gesetzes vom 31. Mai 1858 (Gesetzsammlung Seite 30) die Regulirung des Abdeckerei-Zwanges betreffend, bestimmen für die Anmeldung der daselbst erwähnten Entschädigungs-Ansprüche, resp. für die Auflösung von Pacht-Verhältnissen oder sonstigen Verträgen Präclusiv-Termine, deren Versäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist.

Um dergleichen Nachtheile zu vermeiden, wird sämmtlichen Betheiligten die genaue Beachtung des durch das obenbezeichnete Gesetz auf das Ende des Monats April 1859 festgestellten Präclusiv-Termines hierdurch noch besonders empfohlen.

Danzig, den 19. Februar 1859. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 60.

Polizei-Verordnung.

Auf den Grund der §§. 6. a. b. und f., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen für unseren Verwaltungs-Bezirk Folgendes angeordnet:

§. 1.

Betrieb des Gewerbes.

Die Unternehmer von Dampfschifffahrten, deren Zweck die Beförderung von Personen ist, unterliegen hinsichtlich des Betriebes ihres Gewerbes den nachstehenden Beschränkungen:

§. 2.

Polizeiliche Controlle der Beschaffenheit des Dampfschiffs resp. der Qualifikation des Schiffsführers und Maschinenmeisters.

Der Polizeibehörde steht es zu, sich von der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes und der sonstigen wichtigeren Theile des Fahrzeuges Kenntniß zu verschaffen und im Falle ihr Zustand zu Besorgnissen Veranlassung giebt, das Schiff außer Fahrt zu setzen.

Jedesmal vor Beginn des jährlichen Gewerbebetriebs mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen, außerdem aber auch später, so oft ein Wechsel in der Person des Schiffsführers oder Maschinenmeisters stattfindet, haben die Rheder schriftlich der Polizeibehörde den Führer und den Maschinenmeister des Dampfschiffs namhaft zu machen, und wenn es verlangt wird, diese Personen zu veranlassen, ihre Befähigung durch Zeugnisse nachzuweisen. Die Polizeibehörde ist befugt, auf die Entfernung von Führern oder Maschinenmeistern zu dringen, deren Unfähigkeit und Unzuverläßigkeit sich herausgestellt hat, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist, und zuverläßigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren.

§. 3.

Tragfähigkeit des Schiffs resp. Abwendung von Ueberfüllung.

Ebenso steht es der Polizeibehörde zu, auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen, die Zahl der Passagiere festzusetzen, welche jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff höchstens aufnehmen darf.

Schiffsführer, welche durch Aufnahme einer größeren als die festgesetzte Anzahl von Personen in das ihrer Führung anvertraute Schiff die Passagiere in Gefahr setzen, unterliegen, abgesehen von der etwanigen strafrechtlichen Verfolgung, der höchsten, durch diese Verordnung zugelassenen Strafe. Außerdem kann die Behörde ihre Entfernung verlangen und bis dahin die Fahrten sistiren. Sind sie durch ihren Rheder hierzu veranlaßt worden, so wird auch dieser nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung event. des Strafgesetzbuches mit Strafe

Digitized by Google

belegt und hat die Polizeibehörde darüber zu befinden, ob sein Dampfschiff zu Personen-Fahrten überhaupt noch weiter zugelassen werden darf.

§. 4.

Nothwendige Requisite des Schiffs.

Jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß:

1) mit einer Landungsbrücke mit eisernen Geländern, deren Breite den Pforten des Schiffs entsprechend ist, ausgerüstet sein. Größere Dampfschiffe sollen entweder eine Stellung, oder eine Fallreeps-Treppe haben;
2) ein Boot führen, welches bei Fahrten über See oder über Haff durch Kork-Apparat als Rettungsboot eingerichtet ist;
3) zwei Rettungsboyen führen, um wenn Jemand über das Bord fällt, dieselben dem Verunglückten gleich zuwerfen zu können, damit er sich, bis ein Boot zu seiner Rettung ausgesetzt wird, daran festhalten kann;
4) eine Druckpumpe als Spritze am Deck oder einen Spritzenschlauch führen, der mit der Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffs gebraucht werden kann;
5) mit richtigen Compassen versehen sein;
6) eine Konone und Schießbedarf am Bord haben.

Die Bestimmungen ad 4., 5. und 6. finden nur auf Dampfschiffe Anwendung, welche über See oder über Haff fahren.

§. 5.

Fahrplan.

Der polizeilichen Genehmigung des Fahrplanes bedarf es zwar nicht, der Rheder oder Führer des Dampfschiffs hat sich jedoch zum Voraus Gewißheit zu verschaffen, daß den gewählten Abgangszeiten keine polizeilichen Bedenken entgegen stehen. In dieser Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hintereinander abgehen dürfen.

Außerdem haben die Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- resp. Ankunftszeit unterhalten, dies rechtzeitig bekannt zu machen, den an die Polizeibehörde des Abgangs-Ortes zur Kenntnißnahme einzureichenden Fahrplan auch pünktlich einzuhalten und ausfallende Fahrten rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsortes, sowie aller auf dem Cours berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, endlich auch gleichmäßig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 6.

Verpflichtungen der Postbehörde gegenüber.

Im allgemeinen Interesse der Postverwaltung und des correspondirenden resp. reisenden Publikums liegt den Unternehmern der im §. 5. bezeichneten regelmäßigen Dampfschiffahrten,

Digitized by Google

auch die Pflicht ob, vor dem Beginn und dem Schluß der Fahrten, unter Mittheilung des Fahrplanes, jede der betheiligten Postanstalten der Route, welche das Dampfschiff befährt, sowie auch die Königl. Ober-Post-Direktion drei Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Abänderungen des Fahrplans sind allen Postanstalten der auf dem Dampfschiffs-Cours berührten Ortschaften spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§. 7.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eintritt, oder die Bestimmungen der §§. 177 resp. 180 der Gewerbe-Ordnung oder des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (confr. auch das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 23. August 1856) Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 18. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 61.

Der Fischer Johann Wisocki aus Zeisgendorf hat am 18. April v. J. den 6 Jahr alten Sohn des Arbeiters Ignatz Krakowski zu Zeisgendorf, Johann, vom Tode des Ertrinkens unter so erschwerenden Umständen gerettet, daß sein eigenes Leben in Gefahr schwebte. Demselben ist dafür eine Belohnung in Gelde zu Theil geworden.

Danzig, den 17. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 62.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1000 Thlr. № 2,472. 29,041.
Litt. B. à 500 Thlr. № 777. 778. 779. 4,978. 8,920. 16,734.
Litt. C. à 400 Thlr. № 269. 3,788. 4,528.
Litt. E. à 200 Thlr. № 9,937. 12,000. 20,636.
Litt. F. à 100 Thlr. 11,926. 21,064. 21,065. 41,048. 54,939. 74,965. 77,770. 79,556. 125,997. 126,095. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064. 131,065.

Digitized by Google

131,066. 131,067. 131,068. 131,069. 138,749. 143,945. 143,946. 143,947. 146,395. 173,308. 175,082. 176,055.

Litt. G. à 50 Thlr. № 8,787. 37,805.

Litt. H. à 25 Thlr. № 19,713. 20,618. 33,381.

II. **Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848.**

Litt. C. à 100 Thlr. № 4,653. 30,150.

Litt. D. à 50 Thlr. № 4,454. 4,619. 21,966.

Litt. E. à 20 Thlr. № 21,395.

Litt. F. à 10 Thlr. № 3. 2,517.

III. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.**

Litt. B. à 500 Thlr. № 10,072. 10,073.

IV. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.**

Litt. B. à 500 Thlr. № 5,351. 5,352. 5,353. 5,354.

V. **Prioritäts-Actien** Ser. I. à **100 Thlr der Niederschl. Märk. Eisenbahn.**

№ 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Patent-Verleihung.

№ 62.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 63.

Die chilenische Regierung hat ihren General-Consul in Hamburg, Don Vicente Perez Rosales, zugleich zum General-Consul in den Preußischen Staaten ernannt und ist zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden. Der p. Rosales beabsichtigt, seinen Haupt-Aufenthalt auch fernerhin in Hamburg zu behalten, hat aber für die Ausübung

Digitized by Google

seiner Funktionen auf diesseitigem Gebiete Stettin zum Sitze der Geschäfte bestimmt und daher sich vorbehalten, zeitweise in Stettin seinen Aufenthalt zu nehmen.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Johann Theodor Emil Schmeling ist zum Pfarrverweser für die neu zu begründende evang. Kirchengemeine zu Rahmel, im Kreise Neustadt, ernannt worden.

Der Kaufmann J. Zielke in Pr. Stargardt ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt erwählt und als solcher in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke zugelassen worden.

Die dem Kaufmann und Schuhmacher Otto de le Roi hierselbst unter dem 7. Juli 1855 ertheilte Concession als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. ist mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, auf deren Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Carl Reuter hieselbst ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten erwählt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Apotheker Kabus zu Dirschau ist zum Agenten der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 9. März 1859.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 64.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 65.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M. wird hiermit vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister. von Patow.

№ 66.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, unter Vorbehalt des Widerrufs, nachgegeben haben, daß die Hafengeld-Ermäßigung, welche nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. November 1847 (Amtsblatt pro 1847 No. 46) für Schiffe von mehr als 25 Last Tragfähigkeit, die beladen von einem Hafen der Provinz Preußen nach einem anderen an der Ostsee, oder an mit der Ostsee zusammenhängenden Gewässern, gelegenen Platze derselben Provinz fahren, auf ein Drittheil der tarifmäßigen Hafengelder gewährt worden ist, fortan auch für in Ballast zwischen Häfen der Provinz Preußen fahrende Schiffe in der Art Anwendung finde, daß von den beballasteten Schiffen nicht mehr als von den beladenen Schiffen, nämlich ein Drittheil der vollen Hafengelder, oder zwei Drittheile des tarifmäßigen Satzes für Ballastschiffe erhoben werden.

Danzig, den 3. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 67.

Auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Pommern, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den, Seitens der genannten Behörde genehmigten Antrag des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen in der Provinz Pommern, mit dem diesjährigen am 13. und 14. Mai in Stettin stattfindenden Pferderennen, versuchsweise ein Markt für Luxus- (Reit- und Wagen-), so wie Arbeits-Pferde verbunden werden wird.

Danzig, den 26. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 68.

Seit einiger Zeit haben sich die Anträge und Anfragen, welche sich auf die baldige Aufnahme der für das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut notirten Knaben beziehen, in bedeutendem Grade vermehrt, indem die Angehörigen dieser Knaben vermeinen, daß, wenn Letztere in der Expectantenliste notirt sind, deren Aufnahme auch sogleich erfolgen müsse. Das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministerii hat uns daher beauftragt, ausdrücklich bekannt zu machen:

1. daß die Verleihung der Expectanz noch keineswegs die wirkliche Aufnahme der Knaben bedingt, Letztere selbst unter Umständen gar nicht zur Aufnahme gelangen können;
2. daß bei der großen Zahl der Expectanten die Aufnahme (wenn solche überhaupt stattfindet) nur äußerst selten vor beendigtem 11. Lebensjahre der Knaben erfolgen kann, und endlich
3. daß das genannte Königl. Departement schon von selbst, und ohne daß es einer Anregung dazu bedarf, diejenigen Knaben auswählen wird, welche nach Maaßgabe aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse zur Aufnahme gelangen können, und daher alle speciellen derartigen Anträge unbeantwortet lassen wird.

Königsberg, den 30. April 1854.

Königliche Intendantur des I. Armee-Corps. (gez.) Siegfried.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 24. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 69.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf

den 28. und 29. Juli d. J., von 8 Uhr Morgens ab,

festgesetzt.

Wir machen dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahr alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz (ihren Lebenslauf enthaltend) in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communionschein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende

Digitized by Google

einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48, unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 22. Februar 1859. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

№ 70.

Der Kreis-Gerichts-Direktor Fink zu Pr. Stargardt und der Rechtsanwalt Will zu Carthaus sind gestorben.

Der Gerichts-Assessor Hoffmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Saage zu Königsberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hilfsbote Gatzke ist als Bote und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt resp. dessen Commission zu Dirschau definitiv angestellt worden.

Der Grundstücksbesitzer Göring zu Tolkemit ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Stadtgemeinde Tolkemit wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Johann August Sielmann zu Reichfelde, für das Kirchspiel Altfelde,

der Hofbesitzer Johann Otto Herrmann Mürau zu Altmünsterberg für das Kirchspiel Altmünsterberg.

Im Berenter Landraths-Kreise ist der Besitzer Böhlke zu Kamin als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt-Grabau wiedergewählt und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 16. März 1859.

№ 71.

Das am 7. d. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5017. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Eberthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Eberstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schullar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg; unter

„ 5018. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen; unter

„ 5019. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel; unter

„ 5020. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Kempen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter

Digitized by Google

Nr. 5021. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg; unter

„ 5022. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungs-Bezirk Erfurt; unter

„ 5023. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 22. Februar 1859; und unter

„ 5024. die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 72.

Polizei-Verordnung.

Als Ergänzung zu §. 10 der Polizei-Verordnung, wegen Einführung einer neuen Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land im Regierungs-Bezirk Danzig vom 6. December v. J. wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 10. No. 9.a) Die Anlegung von Backöfen in ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedochmit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderer Baulichkeiten, in welchen leichtentzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter besonders zu treffenden baulichen Vorkehrungen nachzugeben.

b) In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß:

1. das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher angelegt wird,
3. das Mauerwerk des Bockofens mit den Umfassungsmauern des Backofens nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei verbleibt,
4. der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
5. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,

Digitized by Google

6. im Fall dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraums nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in sechszölliger Entfernung von seiner Decke, mit einem festen Schutzgewölbe versehen, oder der ganze Backraum überwölbt wird, und
7. das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

c) Unter den, in dem vorstehenden §. sub 1 bis 7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerks-Gebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

Danzig, den 2. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 73

Polizei-Verordnung.

Den Besitzern von Dampfkesseln, Locomobilen wird hiermit und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, aufgegeben, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Thlr., bei ihren Dampfkesseln resp. Locomobilen:

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen, und statt derselben eine, auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen,
2) die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
3) die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderer Schwierigkeit verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen kann an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet werden.

Danzig, den 26. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 74.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte des Jahrganges 1855 No. 10 (Seite 37) erschienene Bekanntmachung vom 28. Februar 1855, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

Freitag, den 25. März d. J., Nachmittags von 3 Uhr ab,
und Sonnabend den 26. März d. J., Vormittags von 10 Uhr ab,

eine Prüfung derjenigen jungen Leute in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, welche zum einjährigen Dienste im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen, einen Anspruch auf Zulassung zu demselben aber durch die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeugnisse nicht zu begründen im Stande sind.

Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen und die in der obenerwähnten Amtsblatt-Bekanntmachung bezeichneten Atteste eingereicht werden.

Die Schreiben sind spätestens bis zum 21. d. M. bei dem Botenmeister Plügge im Regierungs-Gebäude abzugeben.

Danzig, den 2. März 1859.

Königl. Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienste im Heere.

№ 75.

Um das Licht der Laternenbaake auf der Ost-Moole zu Swinemünde von dem Licht etwa sich in See befindender Lootsenfahrzeuge, oder unter Umständen von dem Feuer des großen Leuchtthurms besser unterscheiden zu können, wird das bis dahin weiße Licht der Laternenbaake vom 1. März 1859 ab, in ein rothes Licht umgeändert werden.

Stettin, den 25. Februar 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 76.

Der Regierungs-Assessor Dr. Mehls ist dem Regierungs-Collegium zu Danzig überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Schultz in Szczuka ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Bauführer Gustav Heinrich Alexander Schönrock ist als solcher vereidigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 23. März 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 77.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des vierten Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- oder Zins-Ablösungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir die Intereſſenten hiervon in Kenntniß ſetzen, fordern wir dieſelben zugleich auf, die bei Einzahlung der qu. Kapitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen genannten Lokal-Behörden zurückzuliefern.

Danzig, den 11. März 1859.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

№ 78.

Der Hofbeſitzer Cornelius Hannemann zu Altfelde hat der evangeliſchen Kirche daſelbſt eine ſchwarztuchene, mit Silber geſtickte Bahren-Decke zum Geſchenk gemacht.

Dieſe einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 79.

In der mit der Königl. Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

1. Oktober dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen,
2. die Algebra, einschießlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen,
3. Die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik
7. der Mechanik } fester und flüssiger Körper,
8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40)

Stettin, den 11. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 80.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem ebengenannten Seminar auf den 30. Juni c von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahr alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht, und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 19. Februar 1859. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 81

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. August v. J., wonoch der Termin für die Einlieferung der Rentenbriefe der Provinz Preußen, zur Beifügung der zweiten Serie der Zins-Coupons, mit dem 30. d. M. abläuft, fordern wir die Inhaber solcher Rentenbriefe, welche noch nicht mit den neuen Coupons versehen sind, auf, die Einreichung der Rentenbriefe schleunigst zu bewirken, widrigenfalls die Beifügung der Coupons zuerst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober d. J. erfolgen kann.

Königsberg, den 12. März 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 82.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben

Digitized by Google

nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab, bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben:

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Personal-Chronik.

№ 83.

Der Predigtamts-Candidat Carl August Wilhelm Gottgetreu, ist zum temporairen Amtsgehilfen des Pfarres Milde in Rambeltsch bestellt worden.

Der zeitherige katholische Schullehrer Michael Kroll zu Berent ist definitiv bestätigt worden.

Der Grenz-Aufseher Pollack zu Neu-Zielun, Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Thorn, ist in gleicher Eigenschaft vom 1. März d. J. ab nach Neufahrwasser, Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Danzig, versetzt worden.

Der Briefträger Carl Julius Kmin in Danzig ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Nachdem der Kaufmann A. E. Peters zu Dirschau die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dieselbe dem Apotheker Kabus daselbst übertragen und der als Agent dieser Gesellschaft zulassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 30. März 1859.

№ 84

Das am 25. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5025. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar; unter

Nr. 5026. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Lethmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859; unter

Nr. 5027. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859; unter

Nr. 5028. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben; und unter

Nr. 5029. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Actiengesellschaft" mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 85.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgelooft und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-, Steuer-, Forst-,

Digitized by Google

Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen so wie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 86.

Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadratzoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden.

Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck auf den Quadratzoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landes-Gewichts 14,132 Pfund. Der hierbei die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint von so geringem Belange, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landes-Gewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den Preußischen Quadratzoll angesehen werden kann.

Es wird daher fortan bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landes-Gewichts anzunehmen sein.

Auch in Bezug auf die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preuß. Pfunden ist in Folge der Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts eine Veränderung nothwendig. An Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preuß. Pfunden 1 Fuß hoch in der Sekunde — würde ein Gewicht von $477_{,00}$ Pfund des allgemeinen Landes-Gewichts zu setzen sein. Da es hierbei jedoch lediglich auf einen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, umsomehr als dieses mit den in anderen Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt. Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Sekunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen Preußischen Fuß hebt.

Danzig, den 14. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 78.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 12. April d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Krokow wird nicht an diesem Tage, sondern am 28. April d. J. abgehalte werden.

Danzig, den 19. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 88.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Preßvorrichtung für Torf,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 89.

Dem Candidaten der Theologie Herrmann Eduard Gustav Müller zu Kniewenzamosten ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse in Sullenczyn (Kreis Carthaus), ist dem zum Post-Expediteur angenommenen Lehrer Wallerand übertragen worden.

In Stelle des bisherigen Strandaufsehers Robert Wilms zu Stutthoff, ist der Eigenthümer Peter Schöler zu Stutthoff zum Strandaufseher für die Strandstrecke von Pasewark bis Vogelsang in der Nehrung ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Krentz zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ernannt und als solcher unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann R. Friedrich in Dirschau von der Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M. „deutscher Phönix" zurückgetreten, ist von derselben Gesellschaft der Holzhändler H. Schäfer in Dirschau zum Specialagenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann Julius Hantzsch zu Neustadt die ihm übertragene Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Lehrer O. Gollong daselbst zum Specialagenten der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 6. April 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 90.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Digitized by Google

№ 91.

In Gemäßheit des §. 111. des Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853, wird nachstehend der summarische Inhalt der Jahres-Rechnung pro 1858 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Summarischer Inhalt

der Rechnung von dem Westpr. Feuersocitäts-Fonds des Regierungs-Bezirks Danzig pro 1858.

№	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Bestände.			
1	Bestand laut vorjähriger Rechnung	3687	12	2
2	Zugang durch Wiedereinlösung verpfändeter Staatspapiere	25525	—	—
	II. Auf Reste	1252	23	3
	III. Laufende Verwaltung			
1	An Beiträgen, wie nachstehend:			

A. pro I. Semester 1858.

Versicherungs-Summe in Klasse	Betrag. Thlr.	Beitrag von 100 Thlr. sgr.	pf.	Beitrag von der versicherten Summe. Thlr.	sgr.	pf.	
Ia.	118360	4	6	177	16	$2^4/_{10}$	
Ib.	54320	5	6	99	17	$7^2/_{10}$	
IIa.	422560	7	—	985	29	$2^1/_{10}$	
IIb.	228000	8	—	608	—	—	
IIIa.	980070	11	—	3593	17	$8^4/_{10}$	
IIIb.	1887255	12	6	7863	16	$10^5/_{10}$	
IVa.	76760	15	—	383	24	—	
IVb.	122180	20	—	814	16	—	
	3300	25	—	27	15	—	Beitragssatz laut Uebereinkommen.
Summa	3892805	—	—	14554	2	$6^9/_{10}$	
				3	17	$9^1/_{10}$	durch Abrundung d. Bruchpfennige.
				14557	20	4	

Latus . . .	30465	5	5

Digitized by Google

Nr.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	30465	5	5

B. pro II. Semester 1858.

Versicherungs-Summe in Klasse	Versicherungs-Summe Betrag Thlr.	Beitrag von 100 Thlr. sgr.	pf.	Beitrag von der versicherten Summe. Thlr	sgr	pf.
Ia.	126760	4	6	190	4	$2^{4}/_{10}$
Ib.	56220	5	6	103	2	$1^{2}/_{10}$
IIa.	430820	7	—	1005	7	$4^{8}/_{10}$
IIb.	237500	8	—	633	10	—
IIIa.	1051040	11	—	3853	24	$4^{8}/_{10}$
IIIb.	1894965	12	6	7895	20	$7^{3}/_{10}$
IVa.	76500	15	—	382	15	—
IVb.	127400	20	—	849	10	—
	3300	25	—	27	15	—
Summa	4004505	—	—	14940	18	$8^{7}/_{10}$
				2	19	$10^{3}/_{10}$
				14943	8	7

Beitragssatz laut Uebereinkommen.

durch Abrundung d. Bruchpfennige.

	Thlr.	sgr.	pf.
Zugang pro I. Semester	399	1	9
" II. "	489	2	5
	888	4	2
Abgang pro I. Semester	16	5	8
II. Semester	9	—	11
	25	26	7
Bleibt Zugang	862	7	7

dazu pro I. Semester 1858	14557	20	4	
	29500	28	11	
dazu der Zugang	862	7	7	
Sa. der Beiträge pro 1858	30363	6	6	

Auf die nachgewiesene Soll-Einnahme von 30363 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. sind wirklich eingezogen und 81 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. in Rest verblieben. 30281 26 11

2	An Zinsen	995	22	6
3	Extraordinaire Einnahme (darunter 14000 Thaler Zuschuß aus der Marienwerder Feuer-Societäts-Kasse und 5850 Thaler angekaufte Staatsschuldscheine)	20020	1	8
	Summa der ganzen Einnahme	81762	26	6

Digitized by Google

Ausgabe.

I. Brandschädenvergütungen aus den Vorjahren, und zwar:

Nr.	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.		Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütng. Thlr.	sgr.	pf.
1	Kirchengemeinde	Neukirch		Organistenhaus	120	—	—
2	Kathol. Kirchen-Colleg.	Gr. Trampka		Schaafstall und Scheune	120	—	—
3	Martin Prabucki	Lonczeck		Stall	30	—	—
4	Samuel Seelig	Dirschau		Scheune und Stall	100	—	—
5	Gottlieb Lippke	Maidahnen		Wohnhaus	11	10	9
6	Borskische Minorennen	Seefeldt		Stall	75	—	—
7	Wittwe Kuhl	Ponczau		Wohnhaus	125	—	—
8	Johann Wegner	Schiwialken		Scheune	100	—	—
9	Otto Woit	Schöneck		do.	130	—	—
10	Gottlieb Stender	Neuendorf		Wohnhaus	50	—	—
11	Johann Pichowski	Subkau		Kathe und Stall	200	—	—
12	Salomon Kämmer	Succase		Wohnh., Stall u. Scheune	275	—	—
13	Schulvorstand	Fischerscampe		Stall und Scheune	590	—	—
14	Ferdinand Jochem	do.		Wohnh., Stall u. Scheune	1005	—	—
15	Jacob Weick	do.		do.	1100	—	—
16	Wittwe Grunwald	do.		Wohnhaus und Stall	200	—	—
17	Johann Passenheim	do.		Wohnhaus und Scheune	80	—	—
18	Carl Meister	Mirotken		Wohnhaus	30	—	—
19	Gottlieb Drews	Strauchhütte		do.	60	—	—
20	Michael Grunert	do.		do.	50	—	—
21	Carl Wohlfahrt	Kamerau		Stall	20	—	—
22	Joseph Machajewski	Piece		Kathe	50	—	—
23	Johann Linder	Dirschauer Wiesen		Wohnh., Stall u. Scheune	230	—	—
24	Johann Plotzki	Marienburg		Zwei Wohnhäuser	150	—	—
25	Johann Sielaff	Schöneck		Wohnhaus	50	—	—
				Summa ad I.	4951	10	9
	II. Sonstige Restausgaben aus dem Vorjahre Summa perse				5	25	10
	Summa der Restausgabe ad I. und II.				4957	6	7

Digitized by Google

Ausgabe.

III. Brandschäden-Vergütungen des laufenden Jahres.

No.	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung. Thlr.	sgr.	pf.
1	Johann Lemberg	Neufeldi	Wohnhaus	IIIb.	40	—	—
2	Martin Fröda	Alt-Grabau	Wohnhaus und Scheune	—	50	—	—
3	Ortsvorstand	Ronty	Wohnhaus	IIIa.	40	—	—
4	George Schunke	Kelpin	Scheune, Viehst. u. Remise	IIIb.	1217	15	—
5	Albrecht Remowski	Mechodczyn	Wohnhaus und Scheune	—	10	—	—
6	Carl Stender	Neuendorf	Wohnhaus	—	30	—	—
7	Carl Bredow	do.	do.	—	40	—	—
8	Carl Pleger	Waldahnen	Scheune	—	200	—	—
9	Michael Musoch	Gorrenczyn	Wohnhaus und Stall	—	10	—	—
10	Berganowski	Mahlin	Scheune und Stall	—	600	—	—
11	derselbe	do.	Wohnhaus	—	500	—	—
12	Carl Ludwig	Brzeszno	Stall	—	60	—	—
13	Thomas Schosla	Raikau	Scheune und Stall	—	1300	—	—
14	Johann Bartsch	Mahlin	Stallgebäude	—	250	—	—
15	Johann Damm	Steinorth	Ziegelschuppen	IVb.	8	—	—
16	Wilhelm Kestner	Fischerscampe	Wohnh., Stall u. Scheune	—	770	—	—
17	August Krause	Fichthorst	do.	IIIa.	520	—	—
18	Kleppersche Minorennen	Fischerscampe	do.	IIIb.	650	—	—
19	Jacob Funk	Fichthorst	Wohnhaus und Stall	IIIa.	250	—	—
20	Jacob Koll	do.	Wohnh., Stall u. Scheune	IVb.	16	—	—
21	Anton Klavon	Lindenwald	Kathe und Scheune	IIIb.	75	—	—
22	Ferdinand Steinau	do.	Wohnhaus	IIIa.	100	—	—
23	Franz Gzieszelski	Mirotken	Wohnh, Stall u. Scheune	IIIb.	1000	—	—
24	Jacob Wölke	Czarnoczyn	Wohnhaus	IIIa.	75	—	—
25	Johann Radtke	Kamerauofen	do.	IIIb.	350	—	—
26	Julius Dworrack	Pogutken	Wohngebäude	Ia.IIab	750	—	—
27	Wilhelm Rebischke	Barenhütte	Wohn- u. Wirthsch.-Geb.	IIIb.	450	—	—
28	Rudolph Mielke	do.	do.	—	475	—	—
29	Carl Hahn	do.	do.	—	550	—	—
30	Jacob Lehnert und Cons.	Fünfgrenzen	do.	IIIa.	110	—	—
31	Rudolph Hinzmann	Koschnick	Zäune	—	19	16	—
32	Steinbrecher	Czarnoczynofen	Scheune, Vieh- u. Schaafst.	IIIb.	975	—	—
33	Johann Single und Cons.	Kladau	Wohnhaus und Stall	—	400	—	—
34	Johann Lehre	do.	Scheune	—	100	—	—
35	Michael Max	Postelau	Wohnhaus	IIIa.	280	—	—
36	Wilhelm Bartsch	Kladau	Kathe	—	100	—	—
37	Carl Zube	Meisterwalde	Scheune und Stall	IIIb.	900	—	—
38	August Kindel	Iwiczno	Wohnhaus	—	120	—	—
				Latus	13391	1	—

Digitized by Google

Ausgabe.

III. Brandschädenvergütungen des laufenden Jahres.

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütng. Thlr.	sgr.	pf.
			Transport . . .		13391	1	—
39	Adam Cibulski . . .	Piece	Wohnhaus	IIIa	33	10	—
40	Johann Nierzwicki . .	Lubichow . . .	Scheune	—	50	—	—
41	Martin Adrian . . .	Labuhnken . . .	do.	IIIb.	200	—	—
42	Carl Janowski . . .	Krampken . . .	Wohnhaus	IIIa.	50	—	—
43	Wittwe Rastinska . .	Lubicki	do.	—	112	15	—
44	Peter Schramke . . .	Kaliska	Wohnhaus und Scheune	IIIb.	95	—	—
45	Robert Olwig . . .	Labuhnken . . .	Scheune und Stall . .	—	200	—	—
46	Valentin Kleinschmidt .	Lienfitz	Scheune	—	400	—	—
47	Jacob Wodzichowski . .	Ossowo	Wohnhaus	—	90	—	—
48	Franz v. Muchlinski .	Gr. Semlin . .	Scheune	—	75	—	—
49	Jacob Czapp . . .	Rhamel	Stall und Scheune . .	—	1300	—	—
50	Franz Leike	do.	Wohnhaus	—	200	—	—
51	Carl Setzke	Quaschin . . .	Gesindehaus	—	200	—	—
52	Johann Teßlaff . . .	Gdingen	Wohnh., Stall u. Scheune	IIIa	300	—	—
53	Ignatz Pellowski . .	Berent	Schmiede	IIb.	16	18	—
54	Schilke und Consf. . .	do.	Zäune	—	40	17	6
55	Magistrat	do.	für vernichtete Feuerlöschgeräthe	—	8	15	1
56	Friedrich Lehwark . .	Hoppenbruch . .	Zäune	—	8	—	—
57	Eduard Bähr . . .	Marienburg . .	Scheune	—	600	—	—
58	Eduard Gürtler . . .	do. . . .	do.	—	600	—	—
59	Joachim Rümpler . .	do. . . .	do.	—	500	—	—
60	Johann Ludwig . . .	do. . . .	do.	—	350	—	—
61	Adolph Steeg . . .	do. . . .	Zwei Wohnhäuser . .	IIIb.	14	—	—
62	Carl Schramm . . .	Schöneck . . .	Wohnhaus	—	150	—	—
63	Friedrich Wölke . . .	do. . . .	Scheune	—	100	—	—
64	Harwart und Consf. .	Tolkemit . . .	Wohnhaus	—	50	—	—
65	Strach und Consf. . .	do. . . .	do.	—	91	20	—
66	Michael Kielas . . .	Lahmenstein . .	Wohnhaus und Scheune	—	120	—	—
67	Valentin Zinny . . .	do. . . .	Wohnhaus	IIIa.	100	—	—
68	Johann Lipsky . . .	do. . . .	Wohnhaus und Stall .	IIIb.	100	—	—
69	Albrecht Junski . . .	do. . . .	Kathe	IIIa.	200	—	—
70	Adolph Retzlaff . . .	Russoczyn . . .	Wohnh., Scheune u. Stall	IIIb	1100	—	—
71	Johann Arndt . . .	Borgfeldt . . .	Scheune	—	100	—	—
72	Gottfried Portée . .	Schwintsch . . .	Wohnhaus	IIIa.	220	—	—
73	Michael Domagalski .	Güttland . . .	Wohnh. Scheune, Stall und Kathe	IIIa.	692	15	—
			Summa Tit. III. . . .		21858	21	7
			Hiezu Summa Tit. I. u. II. . . .		4957	6	7
			Latus . . .		26815	28	2

Digitized by Google

Ausgabe.

		Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	26815	28	2
IV.	Verwaltungskosten	1457	9	—
V.	Extraordinaire Ausgaben	19587	14	10
	(darunter der Zuschuß aus der Marienwerder Societäts-Kasse ad 14000 Thlr. zur Wiedereinlösung der bei der Bank verpfändet gewesenen Staatspapiere; ferner 5040 Thlr. zum Ankaufe von 5850 Thlr. Staatspapiere).			
	Summa aller Ausgaben	47860	22	—

Balance.

Die Einnahme beträgt	81762	26	6
Die Ausgabe ist	47860	22	—
Mithin bleibt ein Bestand von	33902	4	6

(wovon 31375 Thlr. in Staatsschuldscheinen angelegt sind).

Danzig, den 24. März 1859.

Königl. Westpr. Feuer-Societäts-Direction.

№ 92.

Der Zeitraum, für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beibehalten, und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchter Lehrer Rammlow in Berlin,
2) = Seiden-Fabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3) = Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam,
4) = Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5) = Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,
6) = Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm, und
8) die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Digitized by Google

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. O. schon früher und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Ew. Excellenz wollen diese Mittheilung durch die Regierungs-Amtsblätter gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen
Geh. Rath Herrn Eichmann Excellenz
zu Königsberg.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den drei nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene, Seidencocons zu gewährende Prämien, Folgendes hierdurch festgesetzt:

1. Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.
2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfd. Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.
3. Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der besseren und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.
4. Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung in ihren Empfangslokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf jeden Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königl. Landes-Oekonomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspelanstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertauen will.

Digitized by Google

5. Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung gezahlt.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. von Manteuffel.

№ 93.

Polizei-Verordnung.

Das Jagen und Schießen auf der Westerplate mit Ausschluß der daselbst befindlichen Festungswerke, in denen die Königl. Commandantur die Jagd auszuüben berechtigt ist, wird bis auf eine Entfernung von 300 Schritten von dem Glacisfuße der Strandbatterie No. 1 und 2 und dem äußeren Grabenrande der Hafenbatterie, in Rücksicht auf die dadurch entstehende Gefahr für die daselbst und bei den Schiffen im Hafenkanale verkehrenden Personen, auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach vorgängiger Berathung mit dem Gemeindevorstande, mit Bezug auf das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 und §. 345 No. 6 des Strafgesetzbuches, bei Vermeidung einer Geldbuße bis 50 Thlr., oder Gefängniß bis zu 6 Wochen hierdurch untersagt.

Danzig, den 22. März 1859.

Die Königliche Kommandantur.
gez. v. Schach.

Der Polizei-Präsident.
gez. v. Clausewitz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 94.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß in der Königl. Arznei-Taxe pro 1859 Seite 60 Zeile 12 ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis:

„bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund“ nicht mit „1 Sgr.“, sondern mit „1 Sgr. 6 Pf.“ hätte notirt werden sollen.

Danzig, den 1. April 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 95.

Der Regierungs-Supernumerar Staberow, welcher vom 5. April 1859 ab die interimistische Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts zu Zoppot übernehmen wird, ist von demselben Tage ab, zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Zoppot, ausschließlich der Königl. Forsten, widerruflich ernannt worden.

Dem Supernumerarius Wenck ist die interimistische Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts zu Berent übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Marienburg, Carl Bader, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tiegenhagen, verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie August Ferdinand Voigt zu Rothebude, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer zu fungiren.

Den Feldmessern Paul Güntzel und Gustav Olbrich ist, auf Grund ihrer bestandenen Prüfung, die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg, nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26. Februar 1856, ertheilt worden, und haben dieselben ihren Wohnsitz zu Waldenburg genommen.

Der invalide Unteroffizier Gottfried Abramowski ist als Briefträger beim Post-Amte in Danzig angestellt worden.

Der Nord-Amerikanische Consulats-Posten in Stettin, von welchem in der Provinz Preußen die Agenturen Königsberg, Danzig und Memel ressortiren, ist neuerdings dem Kaufmann Rudolph F. Schillow in Stettin, Bürger der Vereinigten Staaten, verliehen und ist derselbe als Nord-Amerikanischer Consul preußischer Seits anerkannt worden. Der p. Schillow beabsichtigt, nach einer von ihm abgegebenen Erklärung, vor der Hand keine Veränderung in der bisherigen Besetzung der vorgedachten drei Agenturen vorzunehen.

Der Kaufmann J. J. van Kampen zu Danzig ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Nachdem der Lehrer Hentsch zu Neustadt die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist der Lehrer O. Gollong zu Neustadt zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft, unter Vorbehalt des Widerrufs, zugelassen worden.

Der Maurermeister Carl Ludwig Rohs in Gemlitz ist von der Direktion der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Spezial-Agenten ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 13. April 1859.

№ 96.

Das am 4. d. Mts. ausgegebene achte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5030. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis; unter

No. 5031. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 14. März 1859; unter

No. 5032. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen; unter

No. 5033. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. Mai 1859; und unter

No. 5034. die Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Digitized by Google

Das am 9. d. M. ausgegebene neunte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 5035. das Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband. Vom 14. März 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 97.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. v. Mts. die Herren Minister des Innern und der Finanzen zu ermächtigen geruht:

dem Major Serre auf Maxen, im Königreiche Sachsen, für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals für Carl Maria v. Weber innerhalb des Königreiches Preußen die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir sämmtliche Polizei-Behörden, dafür zu sorgen, daß dem Absatze und Vertrieb der, auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten, Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Danzig, den 1. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 98.

Die bisher mit dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Dirschau verbunden gewesene Kassen-Verwaltung, geht vom 14. d. M. ab, je nachdem die betreffenden Ortschaften in den zutreffenden Kreisen liegen, an die Königl. Kreiskasse in Danzig und die neu einzurichtende Königl. Kreiskasse in Pr. Stargardt, mit Ausnahme der Erhebung der größeren Domainengefälle, welche unserer Hauptkasse überwiesen ist, über; so daß alle Abgaben, Gefälle und Zahlungen, deren Erhebung bis zum 14. d. M. dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Dirschau zusteht, von diesem Tage ab, an die genannten drei Kassen zu leisten sind.

Die Besitzer derjenigen Güter, deren Domainengefälle der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse überwiesen sind, werden hiervon besonders benachrichtigt werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 5. April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 99.

Ein Mitglied der Bohlschauer Pfarrgemeinde hat der evangelischen Kirche zu Bohlschau

Digitized by Google

ein werthvolles großes Oelgemälde, Christus vor dem hohenpriesterlichen Gerichte darstellend, zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 100.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei der-

Digitized by Google

jenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J nicht unter 17 Jahre alt sein darf;
2. ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behinderndn Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelnng so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;
3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrer-Beruf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 (Berlin, Besserſche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Bethmann-Hollweg.

№ 101.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen

Digitized by Google

an höhern Töchterschulen zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer

Digitized by Google

körperlichen Entwickelung genügend fortgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;

4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;

5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

№ 102.

Dem Schmidt Schwerdtfeger aus Nassenhuben, welcher sich am 27. v. M. beim Löschen des Brandes der Zielkeschen Gebaulichkeiten in Scharfenberg (Landkreis Danzig) besonders thätig gezeigt hat, haben wir eine Prämie von 15 Thlr. zugebilligt.

Danzig, den 7. April 1859. Westpr. Feuer-Societäts-Direktion.

Digitized by Google

№ 103.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen, auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Graf v. Pückler.

Patent-Verleihungen.

№ 104.

Dem Maschinenbauer L. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent auf eine kombinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 105.

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 106.

Dem bisherigen Pfarrer zu Rosberg, im Kreise Heilsberg, Johann Hohendorf, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Marienburg verliehen worden.

Der Kreis-Gerichts-Rath Predeck zu Tiegenhof ist an das Kreis-Gericht zu Paderborn resp. an die Gerichts-Commission zu Büren versetzt.

Der Gerichts-Assessor Bole ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Putzig ernannt worden.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Jorck zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Cöslin versetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendar Stellmacher ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing als Hilfsrichter überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Rauchfuß zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Hoffmann zu Marienburg ist gestorben.

Der bisherige Kanzleidiätar Wolff ist als Kanzlist bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Verwieb zu Pr. Stargardt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kämmerer Lierau zu Schöneck ist als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Schöneck wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Maurermeister Unruh zu Tiegenhoff ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Tiegenhoff erster Theil, wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Gastwirth Biczkowski zu Carthaus ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Carthaus wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Marine-Intendantur-Referendarius Schmidtke ist zum Marine-Intendantur-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Verwalter des Königl. Domainen-Rentamtes in Pr. Stargardt, Rutkowski, ist zum Rendanten der neuerrichteten Königl. Kreis-Steuer-Kasse daselbst ernannt worden.

Der Supernumerarius Dorow ist zum Domainen-Rentmeister in Carthaus und der Gutsbesitzer Dodenhoff zu Jäcknitz zum Polizei-Verwalter in nachbenannten Ortschaften:

I. aus dem Amtsbezirke Berent:

Königl. Stenbezitz, Skorszewo, Gollubien, Palull, Schöneberg, Klobczyn, Fuspetershütte, Drosdowen, Fischershütte, Kresin;

II. aus dem Amtsbezirke Carthaus:

Starkhütte, Kapellenhütte, Jäcknitz, Pollenczyn, Eggertshütte, Kamehlen, Tiefenthal, Neuendorff, Maidahnen, Niederhütte, Oberhütte, Nieder-Sommerkau, Ober-Sommerkau, Chielshütte, Kolanno, Pommlauer-Gesträuch, Neu-Czapeln, Alt-Czapeln, Grünhoff, Krönken, ernannt worden.

Dem Forstkassen-Verwalter Steller zu Pr. Stargardt ist die interimistische Verwaltung des dortigen Königlichen Domainen-Rent-Amts übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 20. April 1859.

№ 107.

Das am 15. d. M. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5036. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben; unter

No. 5037. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße; unter

No. 5038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. März 1859; unter

No. 5039. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität; unter

No. 5040. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz; und unter

No. 5041. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21. März 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 108.

Die §§. 7, 8 und 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1858 (Gesetzsammlung Seite 30), die Regulirung des Abdeckerei-Zwanges betreffend, bestimmen für die Anmeldung der daselbst erwähnten Entschädigungs-Ansprüche resp. für die Auflösung von Pachtverhältnissen oder sonstigen Verträgen Präclusiv-Termine, deren Verabsäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist.

Um dergleichen Nachtheile zu vermeiden, wird sämmtlichen Betheiligten die genaue Beachtung des durch das oben bezeichnete Gesetz auf das Ende des Monats April 1859 festgestellten Präclusiv-Termins hierdurch noch besonders empfohlen.

Danzig, den 10. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 109.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, mittelst Rescripts vom 29. Juni v. J. (No. 11968 E.) genehmigt, daß die bisherigen Superintendentur-Bezirke Neustadt-Praust und Pr. Stargardt anderweitig abgegrenzt, und aus diesen neue Sprengel, unter der Benennung:

Neustadt-Carthaus,

Praust und

Pr. Stargardt-Berent

gebildet werden.

Es wird demnach die Superintendentur Neustadt-Carthaus, unter dem Superintendenten Tornwaldt in Danzig, aus folgenden Kirchspielen bestehen: Bohlschau, Hela, Kl. Katz, Krockow, Neustadt, Putzig, Carthaus, Schönberg, Oliva und Heil. Leichnam in Danzig.

Die Superintendentur Praust, unter dem Superintendenten Meller in Praust, die Kirchspiele: Praust, Gischkau, Löblau, Müggenhahl, Ohra, Rambeltsch, Sobbowitz, Wonneberg, Rheinfeld, Marienfee und Dirschau

und die Superintendentur Pr. Stargardt-Berent, unter dem Superintendentur-Verweser Pfarrer Fischer in Bordzichow, die Kirchspiele: Pr. Stargardt, Bordzichow, Skurcz, Berent, Neu-Barkoczyn, Neu-Paleschken und Schöneck umfassen.

Königsberg, den 21. März 1859. Königl. Konsistorium.

Digitized by Google

№ 110.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859. Der Minister des Innern.

Patent-Verleihung

№ 111.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannnt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 112.

Der bisherige Kreis-Physikus in Königsberg Dr. Herrmann Ernst August Wald, ist zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Königlichen Regierung zu Danzig ernannt und in das Collegium eingeführt worden.

In Stelle des als Erzpriester nach Braunsberg versetzten Dekans Lingk, ist der mittlerweile von Marienburg nach Tiegenhagen versetzte Pfarrer Bader, von dem Herrn Bischof von Ermland zum Dekan des Dekanats Neuteich ernannt worden.

Dem Kreiskassen-Rendanten Rutkowski in Pr. Stargardt ist die Verwaltung der dortigen Forstkasse vom 14. April c. ab, übertragen worden.

Dem Post-Expedienten Dierfeld zu Frankenfelde ist die Forst-Geld-Unter-Receptur für das Revier Okonin, und dem Lehrer Mannstein zu Bordzichow diejenige für das Revier Wirthy, vom 14. April d. J. ab übertragen worden.

Der Packbote Haag in Dirschau ist als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Danzig, der

Digitized by Google

Packbote Thimm in Pelplin, in gleicher Eigenschaft nach Dirschau versetzt, dem Packboten Kranki in Danzig aber eine Briefträgerstelle daselbst übertragen worden. Der Eisenbahn-Post-Conducteur Mielke in Danzig ist gestorben.

Der Herr C. J. Hannemann zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Potsdam'er Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Deich-Sekretair Frohnert zu Stüblau ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, so wie zum Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen worden.

Der Kaufmann J. J. van Kampen hieselbst ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erwählt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 27. April 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 113.

Nach einer uns gemachten Anzeige liegt in der Ostsee, gegenüber von Leba-Mühle, 1½ Meilen vom Lande entfernt, wenn man Leba-Mühle im S.-W. ½ Spr. Comp. zielt, ein Schiffs-Wrack, dessen Mast 3 Fuß aus dem Wasser hervorragt und dem Anscheine nach ein gesunkenes Küstenfahrzeug von 30 bis 40 Last Größe ist.

Wir machen das schifffahrttreibende Publikum hierauf aufmerksam.

Danzig, den 15. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 114.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichtes waren im Jahre 1858 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 19,612 Sachen.

Davon sind beendigt . . . . . 19,484 Sachen.

und zwar:

a) durch Vergleich . . . . . 9713 Sachen.

b) durch Zurücktreten der Partheien . . . . . 2651 Sachen.

c) durch Ueberweisung an den Richter . . . . . 7120 Sachen.

und am Schlusse des Jahres unbeendigt geblieben . . . . . 128 Sachen.

Digitized by Google

Von den Schiedsmännern im Regierungsbezirke Danzig haben sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit vorzugsweise empfohlen:

1) der Freischulze Rzeppa zu Sagorcz,
2) der Maurermeister Unruh zu Tiegenhof,
3) der Rathmann Kupperschmidt zu Neustadt,
4) der Lehrer Dzionk in Obluß,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 15. April 1859. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 115.

Der frühere Oberlehrer Dr. Anton Göbel ist zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Conitz ernannt worden.

Der seitherige Archidiaconus an der evangelischen St. Catharinen-Kirche in Danzig, Julius Reinhold Schaper, ist zum Pastor der genannten Kirche von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die durch den Abgang des Forstaufsehers Ruhland erledigte Forstaufseherstelle des Belaufes Czisz im Revier Okonin ist dem forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger Julius Heinrich Wilhelm Adolph Döring probeweise übertragen.

Der Grenz-Aufseher Thunsdorf zu Memel ist als Thor-Controleur nach Elbing, am Mühlen-Thor, versetzt worden.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Meye in Dirschau ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann R. Friedrich in Dirschau hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 4. Mai 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 116.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

№ 117.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 29. April c., ist eine Kriegsbereitschaft des 1. Artillerie-Regiments, des 1., 3., 4. und 5. Infanterie-Regiments, des 1. Jäger-Bataillons und der 1. Pionier-Abtheilung angeordnet.

Indem ich diesen Allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, erhalten hiermit gleichzeitig alle, augenblicklich etwa außer der Controlle stehenden Reserve-Mannschaften der bezeichneten Truppentheile den Befehl, sich unverweilt bei der nächsten heimathlichen Landwehrbehörde zu melden.

Königsberg, den 1. Mai 1859. Der kommandirende General v. Werder.

№ 118.

Ordnung

für das von Dirschau bis zur Langfelder Grenze belegene Aussen-Revier des Danziger Werders, genannt Stüblauer Sommer-Deichverband.

Nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, zum Zweck des Schutzes der Ländereien in dem von Dirschau bis zur Langfelder Grenze belegenen Aussendeich gegen Sommer-Hochwasser einen Sommer-Deichverband unter dem Namen Stüblauer Aussenrevier zu begründen, ertheilen wir für denselben, auf Grund des §. 3 des Statuts für den Deichverband des Danziger Werders vom 12. Juni 1857, nachstehende Vorschriften:

§. 1.

Zu dem Stüblauer Aussenrevier gehören die Besitzer aller derjenigen zu Dirschau, Stangenberg, Czattkau, Barendt, Güttland, Stüblau, Neukirch und Gemlitz gehörigen Grundstücke, welche in dem Aussendeich von Dirschau abwärts bis zur Langfelder Grenze belegen sind, und bei einem Wasserstand von 17 Fuß am Dirschauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden.

Demselben liegt es ob, längs der Weichsel überall, wo es wegen zu geringer Höhe des Aussendeichs erforderlich ist, Sommerwälle in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die bezeichneten Grundstücke gegen Ueberschwemmung bei einem Wasserstand von 17 Fuß am Dirschauer Pegel zu sichern. Auch haben dieselben diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken des Reviers schädliche Wasser aufzunehmen und abzuleiten.

§. 2.

Die Arbeiten des Verbandes werden theils durch Naturalleistung der Genossen theils für Geld, je nach der Bestimmung des Dammverwalters oder der vorgesetzten Aufsichtsbehörden ausgeführt.

Die nöthigen Arbeiter innerhalb der Dirschauer und Stangenberger Feldmark einerseits wie in der Czattkauer und Barendter Feldmark anderseits werden von den Betheiligten zu zwei Ortschaften zusammen und ohne Betheiligung der übrigen Ortschaften, die Arbeiten in den Grenzen des Güttlander, Stüblauer, Neukircher und Gemlitzer Aussendeichs aber von den Verbandsgenossen dieser 4 Ortschaften gemeinschaftlich ausgeführt. Dies findet namentlich auch auf diejenigen Arbeiten Anordnung, welche jetzt zunächst erforderlich sind, um den ganzen Gemlitzer und den Neukircher Aussendeich mit in den Schutz des Verbandes zu ziehen.

Digitized by Google

Die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Genossen erfolgt nach denselben Grundsätzen, welche für den Deichverband des Danziger Werders nach dem im Eingange erwähnten Statute maßgebend sind.

§. 3.

An der Spitze der Verwaltung des Aussenreviers steht ein Dammverwalter und für Behinderungsfälle ein Stellvertreter desselben; derselbe hat diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche ihm durch das Statut für den Deichverband des Danziger Werders und durch die Vorschriften der Dienstanweisung für die Damm-Verwalter, vom 25. Januar 1830, so weit sie noch gültig sind oder durch künftig ergehende Dienst-Instructionen, zugewiesen sind oder werden.

Um eine zum Dammverwalter geeignete Persönlichkeit dem Deichamte Behufs der Wahl nach § 3 des Deichstatuts vorschlagen zu können, wählen zunächst Dirschau und Stangenberg gemeinschaftlich zwei Wahlmänner, Czattkau und Barendt einen, Güttland einen, Gemlitz und Neukirch zusammen einen, Stüblau aber 4 Wahlmänner und diese 9 Wahlmänner bezeichnen dann durch absolute Stimmenmehrheit dem Deichamt ein Verbandsmitglied als den von ihnen gewünschten Dammverwalter. Der Dammverwalter erhält eine Amtsunkostenentschädigung von jährlich Dreißig Thalern, die nach dem im §. 2 bezeichneten Maaßstabe von den Verbandsgenossen aufzubringen ist. Der Stellvertreter wird ebenso, wie der Dammverwalter erwählt.

§. 4.

Die technische Verwaltung des Reviers leitet der Deich-Inspector, namentlich liegt ihm die Veranschlagung der jährlichen Arbeiten und die Mitcontrolle der Ausführung derselben ob.

§. 5.

Die Vorsteher der betheiligten Ortschaften haben den Anordnungen des Dammverwalters in Angelegenheiten des Verbandes Folge zu leisten.

§. 6.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und namentlich auch über die Leistungen der Deichgenossen hat der Dammverwalter die Rechnung zu führen, und alljährlich den im §. 5 genannten Communalbeamten in einer Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

§. 7.

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften so weit sie sich als nothwendig herausstellen sollten, behalten wir uns vor. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Statuts des Deichverbandes des Danziger Werders in diesem Aussenrevier zur analogen Anwendung.

Danzig, den 24. März 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 119.

Wir bringen hiedurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1858 in unserm Verwaltungs-Bezirk 55 ländliche Stellen mit einem Gesammt-Areal von 4068 Morgen preußisch, nach dem 3. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum freien Eigenthum verliehen; ferner

Digitized by Google

außer diesen auf 670 belasteten Grundstücken die Reallasten nach dem 2. Abschnitt l. c. abgelöst und 17,668 Morg. Pr., durch Ausführung von 41 Theilungsplänen unter 238 Grundbesitzer nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, zur hutfreien Benutzung vertheilt sind. Dabei sind 472 Spann- und 2657 Hand-Diensttage aufgehoben und als Entschädigung bei den Eigenthums-Verleihungen und Ablösungen ist außer einem baaren Kapital von 3649 Thlr., als Abfindung eine jährliche Geldrente von 9477 Thlr. festgestellt worden.

An Rentenbriefen sind in unserm Verwaltungsbezirk im Jahre 1858 für die von der Königl. Rentenbank übernommenen Renten ca. 189,065 Thlr. Nennwerth ausgegeben worden.

Danzig, den 18. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 120.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1859,

betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit.

Instruktion vom 1. Mai 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).

Regulativ vom 3. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 51).

In der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841, ist §. 16 II. No. 2 bestimmt:

„Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert als

„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten“

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.“

Nach §§. 10 und 7 des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858, ist in Betreff des Vermerks der Portofreiheit für jene Sendungen der Schiedsmänner eine Abänderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienstsache“

zu bezeichnen haben.

Da sich ergeben hat, daß diese neuere Vorschrift nicht überall beachtet wird, so werden sämmtliche Obergerichte hierdurch angewiesen, die Schiedsmänner ihres Departements durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung von der Abänderung des Rubrums der Portofreiheit zur Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1859. Der Justiz-Minister Simons.

An sämmtliche Obergerichte, mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 1317. S. 44. Vol. 12.

Die vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird den Herren Schiedsmännern des Departements zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. April 1859. Königliches Appellations-Gericht.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig. Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 11. Mai 1859.

№ 121.

Das am 23. v. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5042. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft, wegen der Ablösungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens; und unter

No. 5043. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

№ 122.

Das am 30. v. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5044. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz; unter

Nr. 5045. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur weimarschen Landesgrenze; unter

Digitized by Google

Nr. 5046. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859; und unter

Nr. 5047. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 4. April 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 123.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1858 nachstehende Resultate:

Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

10,637 Knaben, und
10,176 Mädchen,

im Ganzen 20,813 Kinder.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: 15,161 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 5,652 Personen.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent	1771	1051
" Carthaus	2352	1409
" Danzig (Stadt)	3020	2373
" Danzig (Land)	2981	2174
" Elbing	2466	2056
" Marienburg	2483	2120
" Neustadt	2640	1526
" Stargardt	2939	2303
	20,652	15,012
Hierzu vom Militair	161	149
Summa wie oben	20,813	15,161

Von den Gestorbenen waren:

7820 männlichen,
7341 weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

Unter den Geburten befanden sich:

269 Zwillings-Geburten,

vier und zwanzig mehr als im Jahre 1857, und

2 Drillings-Geburten,

eine weniger als im Jahre 1857.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

989 Knaben,
911 Mädchen,

zusammen 1900 Kinder, 252 mehr als im Jahre 1857.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie

1 zu 9,9

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie	. . . .	1 zu	20,08
= Carthauser =	. . . .	1 =	19,1
= Danziger Stadtkreise wie	. .	1 =	4,54
= Danziger Landkreise wie	. .	1 =	8,67
= Elbinger Kreise wie	. . . .	1 =	8,7
= Marienburger =	. . . .	1 =	8,4
= Neustädter =	. . . .	1 =	13,2
= Stargardter =	. . . .	1 =	19,7

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,8 und auf dem platten Lande wie 1 zu 12,8.

Todtgeboren sind:

656 eheliche, und
110 uneheliche,

zusammen 766 Kinder, vier mehr als im Jahre 1857.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Gebornen überhaupt ist gleich

1 zu 27,2

in den Städten gleich 1 zu 20,6, auf dem platten Lande gleich 1 zu 30,7.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 1255 Personen, unter diesen waren 21 männlichen und 32 weiblichen Geschlechts, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

35 Personen männlichen, und
8 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 43 Personen, 3 Personen weniger als im Jahr 1857.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Digitized by Google

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

211 Personen männlichen, und

51 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 262 Personen, 31 mehr als im Jahre 1857.

Im Kindbette sind 177 Personen gestorben, 11 weniger als im Jahr 1857. Durchschnittlich ist von 178 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:

in Folge der Pocken 26 Personen, 32 Personen weniger als im Jahre 1857, an inneren acuten Krankheiten 4912 Personen,

an inneren chronischen Krankheiten 4237 Personen,

durch Schlagflüsse 678 Personen,

an äußeren Krankheiten 333 Personen,

an nicht bestimmten Krankeiten 2472 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt:

4366 Paare und zwar:

2277 evangelische,

1964 katholische,

35 reformirte,

52 menonitische, und

38 jüdische Paare.

Danzig, den 2. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 124.

Den aus dem Provinzial-Invaliden-Fond's zu bewilligenden Gnadenmonat betreffend.

Nach unseren bisherigen Bestimmungen wurde nur den hinterbliebenen Wittwen verstorbener Invaliden, welche aus dem Provinzial-Invaliden-Fonds eine Unterstützung erhielten, der Pensionsbetrag für den Gnadenmonat von den Special-Kassen ohne weitere Anfrage an uns gezahlt.

In Erweiterung dieser Bestimmungen verordnen wir jetzt, daß nicht allein den Wittwen, sondern auch den Descendenten (Kindern und Enkeln) verstorbener Invaliden der Pensionsbetrag für den Gnadenmonat ohne Weiteres von den Specialkassen nach Beibringung des Todtenscheins zu zahlen ist.

Die Gewährung der Pension an andere Personen dagegen ist von unserer jedesmaligen Genehmigung abhängig und dürfen somit in solchen Fällen die Specialkassen ohne unsere Autorisation keine Zahlung leisten. Diese Autorisation aber ist wie bisher von der Obrigkeit desjenigen Orts, an welchem der verstorbene Invalide seinen Wohnsitz hatte, unter Einreichung des Todtenscheins bei uns nachzusuchen.

Danzig, den 3. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 125.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ordnen wir hiermit an, daß das im Handverkaufe verlangte kali hydrocyanicum (blausaures Kali) nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werden darf, und daß auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabrikanten bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorschriftsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben worden sind.

Danzig, den 15. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 126.

Die Knaben Heinrich Löbke und Wilhelm Lindenau zu Keitelau, Kreis Elbing, haben am 27. Januar d. J. mit großer Anstrengung und Besonnenheit und nicht ohne eigene Gefahr den Knaben Martin Jochem, von dort, vom Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 21 April 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 127.

Der evangelischen Kirche in Dirschau ist von einem Gemeinde-Mitgliede eine kunstvolle weiße Altardecke zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. April 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebungen.

№ 128.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Dezember 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

№ 129.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent

auf einen Gasmesser

ist aufgehoben.

№ 130.

Das dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann unterm 2 November 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 131.

Der Kreisgerichts-Rath Riedel zu Pr. Stargardt ist zum Director des Kreisgerichts zu Schlochau ernannt worden.

Der Kreisrichter v. Schleusing zu Berent ist zum Kreisgerichtsrath Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisrichter Grzywacz zu Carthaus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Gerichts-Deputation zu Liegenhoff, unter Uebertragung der Funktionen eines Vorsitzenden dieser Deputation, versetzt worden.

Den Rechtsanwalten und Notaren Besthorn zu Danzig, Scheller und Schüler zu Elbing ist der Character als Justizrath verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Mallison zu Mewe ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Schmalz zu Lauenburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Auskultator Reinick zu Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Rechtskandidat Joachim George Kauffmann ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Digitized by Google

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Oloff zu Danzig und dem Kreisgerichts-Sekretair Swiderski zu Marienburg ist der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair v. Froreich zu Danzig ist, unter Verleihung des Charakters, als Kanzleirath, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Walter zu Elbing und Jamm zu Carthaus ist der Titel: „Kanzleidirector" beigelegt worden.

Der bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio zu Danzig angestellte Registrator, Salarienkassen-Kontroleur und Kalkulator Lyncke ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote L'Orange zu Stuhm ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Einwohner Johann Kurowski zu Weichselmünde als Schiedsmann für das Kirchspiel Weichselmünde gewählt und bestätigt worden.

Zu Schiedsmännern sind wiedergewählt worden:

der Kaufmann Steckel zu Elbing für den ersten und der Kaufmann Freundstück zu Elbing für den fünften Bezirk der Stadt Elbing.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Cornelius Görtzen zu Thiergarth als Schiedsmann für das Kirchspiel Stalle wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Rittergutsbesitzer Leo v. Laszewski zu Dombrowo für das Kirchspiel Sierakowitz,

der Lehrer Carl Kantowski zu Schoppa für das Kirchspiel Pallubitz.

In Stelle des nach Tiegenhagen versetzten Dekans Bader, ist der Pfarrer Hohendorf zu Marienburg zum Dekan des Dekanats Marienburg von dem Herrn Bischof von Ermland ernannt worden.

Nachdem der Apotheker Wilhelm Ernst Otto Hoffmann die hiesige Rathsapotheke auf dem langen Markt käuflich erworben und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in dieser Eigenschaft eidlich verpflichtet worden.

Der interimistische Revierverwalter, Feldjäger-Lieutenant Reinhardt zu Wilhelmswalde ist widerruflich zum Polizeianwalt für das Königl. Forstrevier Wilhelmswalde, sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten, als auch hinsichtlich aller sonstigen Uebertretungen ernannt worden.

Der Supernumerarius Böthke ist zum Domainen-Rentmeister in Dirschau ernannt.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst William Gustav Martin Claassen zu Neufahrwasser ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Steuer-Einnehmer Spielhagen zu Elbing, ist dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer Freytag zu Schwetz, die erstgedachte Stelle verliehen worden.

Digitized by Google

Dem invaliden Gefreiten Mathias Dietrich, ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Berent auf Kündigung verliehen worden.

Der Hofbesitzer und Schulz Friedrich August Schlesier zu Zeisgendorf, bei Dirschau, ist zum Kreis-Taxator bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Landbriefträger, invalide Gefreite Rateike ist als Packbote beim Post-Amt in Danzig angestellt worden.

Der General-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft A. Oehlrich zu Elbing, hat die von ihm verwaltete General-Agentur niedergelegt, und ist dieselbe dem Hermann Ahrnsdorf zu Elbing übertragen und letzterer auch von der Königl. Regierung als General-Agent der gedachten Gesellschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter dem 27. November v. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt concessionirte Maurermeister H. J. Schreder in Tiegenhof diese seine Agentur niedergelegt hat.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 18. Mai 1859.

№ 132.

Das am 12. d. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5048. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin; unter

Nr. 5049. das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859; unter

Nr. 5050. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakósć-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859; und unter

Nr. 5051. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 133.

Sämmtliche Orts- und Communal-Behörden des Departements machen wir auf die von dem Fabrikanten J. Heinr. Scheuermann zu Brandenburg an der Havel zu beziehenden hanfenen Spritzenschläuche und Feuerlöscheimer hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 6. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 134.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 9. Mai 1859. Königliches Appellations-Gericht.

№ 135.

Oeffentliche Kündigung.

Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe:

A. Bromberger Departements:

Pamientowo No. 4 über 500 Thlr., Breitenfelde A. et B. No. 10 über 1000 Thlr., No. 13, 14 und 15, jeder über 800 Thlr., No. 26 über 600 Thlr.; Gocanowo No. 2 und 5, jeder über 1000 Thlr.; Waldowo No. 5 über 1000 Thlr.; Jeziurke No. 5 über 500 Thlr., No. 9 und 10, jeder über 100 Thlr., No. 11 à 50 Thlr., No. 17 à 300 Thlr.; Grochowo No. 4 à 300 Thlr., No. 8 und 10, jeder über 25 Thlr.; Ziethen No. 5, 7, 8, 14, 16, 17 und 45, jeder über 1000 Thlr.; Gondecz No. 24 à 300 Thlr., No. 25 à 100 Thlr.

B. Danziger Departements:

Kohling No. 18 à 1000 Thlr., No. 27 à 100 Thlr.; Gr. Pagelau No. 16 à 100 Thlr., No. 42, 43, 44, 52 und 57, jeder über 25 Thlr.; Kl. Pagelau No. 4 à 200 Thlr.; Rheinfeld No. 4 à 800 Thlr.

C. Marienwerderer Departements:

Hintersee No. 17 und 37, jeder über 1000 Thlr., No. 36 à 25 Thlr.; Lautensee No. 27 à 300 Thlr., No. 52 à 100 Thlr.; Lichtfelde No. 35 à 60 Thlr., No. 39 à 20 Thlr.

D. Schneidemühler Departements:

sämmtlicher an Falmierowo haftenden Pfandbriefe

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktionen in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen

Digitized by Google

Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigen falls das §. 103 Th. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird."

Zugleich werden die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

I. Bromberger Departements:

Witowy No. 15 à 800 Thlr., No. 57 à 50 Thlr.

II. Marienwerderer Departements:

Mortengi No. 7 à 600 Thlr., No. 12 à 100 Thlr.

im Gefolge der vorhergegangenen öffentlichen Kündigungen resp. vom 31. October 1857 und vom 3. Mai 1858 wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe spätestens bis zum 16. Februar 1860 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktionen in coursfähigem Zustande mit laufenden Coupons gegen Empfangnahme gleichhaltiger Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls die Inhaber dieser Pfandbriefe mit ihrem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register, sowie im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen der Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen und mit allen hieraus entstehenden Kosten werden belegt werden.

Marienwerder, den 3. Mai 1859.

Königliche Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

ge. v. Rabe.

№ 136.

An der Danzig-Berent-Bütower Chaussee wird bei der Hebestelle zu Lubahn, wohin solche von Berent vom 1. Juni d. J. ab verlegt werden wird, das Chausseegeld für 2 Meilen erhoben werden.

Danzig, den 2. Mai 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Patent-Verleihung.

№ 137.

Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 138.

Der Ober-Grenz-Kontroleur, Steuer-Inspector Funck zu Thorn, ist als Salz-Faktor nach Danzig versetzt worden.

Der frühere Sergeant Jahnke ist zum Marine-Magazin-Aufseher ernannt worden.

Der Kaufmann Moritz Hirschfeldt hierselst ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Schulze Will zu Pelplin ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen worden.

Der Herrmann Ahrnsdorf zu Elbing ist zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Färbereibesitzer Neudorf zu Marienburg ist zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

In Stelle des von Marienburg verzogenen Rathsherrn Schulz, ist der Färberei-Besitzer Neudorf daselbst zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 25. Mai 1859.

№ 139.

Das am 19. d. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5052. das Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859; unter

Nr. 5053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen, vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859; und unter

Nr. 5054. das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

№ 140.

Das am 21. d. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 5055. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnkasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen; unter

Nr. 5056. das Statut für die Wesselshöfen-Conradswitter Meliorations-Societät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859; unter

Digitized by Google

Nr. 5057. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungs-Bezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe; unter

Nr. 5058. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859; und unter

Nr. 5059. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 141.

Es ist in neuerer Zeit wahrgenommen worden, daß der §. 10 der Anweisung für die Bewohner der sämmtlichen Niederungen und Werder, so wie der Nehrung im Danziger Regierungs-Bezirke zur Unterhaltung der Deiche u. s. w. vom 25. Januar 1830, welcher lautet wie folgt:

§. 10.

Mit Bezug auf die §§. 69 und 97 Tit. 8 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts und gestützt auf technische Erfahrungen und Gebräuche, werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

Neue Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von 5 Ruthen vom Fuße des Dammes aufgeführt werden. Wird bei einem schon zu nahe am Damme bestehenden Gebäude ein Bau nöthig, der einem Neubaue gleich geachtet werden kann, so soll es ebenfalls bis auf 5 Ruthen vom Fuße des Dammes zurückgelegt werden.

Es sollen keine Bäume auf oder an dem Damme gepflanzt werden. Befriedigungen der Hofstellen oder Gärten sollen mindestens 2 Ruthen vom Fuße des Dammes entfernt bleiben.

Alle diese Entfernungen gelten von dem Profile, welches die Deiche und Dämme nach den Bestimmungen des §. 12 erhalten sollen"

bei der Ausführung von Hauptreparaturen an Häusern ꝛc. der bezeichneten Art nicht immer gerade beobachtet worden ist.

Diese Vorschrift wird daher hierdurch mit dem Bemerken wieder bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

Contraventionen gegen dieselbe mit den gesetzlichen Strafen in Zukunft unnachsichtlich werden geahndet werden.

Danzig, den 9. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 142.

In Folge der von dem dreizehnten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen und nach dem Verlust, den die Direktion der Provinzial-Hilfskasse durch den mittlerweile erfolgten Tod ihres bisherigen Vorsitzenden, des General-Landschafts-Direktors Grafen zu Dohna-Wesselshöfen erlitten, hat die Direktion sich neu constituirt und besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Ober-Regierungs-Rath Krossa hierselbst, als Vorsitzenden und zugleich als dem der Direktion beigeordneten Staatsbeamten;
2) dem Rittergutsbesitzer von Oldenburg auf Beisleiden;
3) dem Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich hierselbst;
4) dem Landschaftsrath Richter auf Schreitlacken.

Solches bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 14. Mai 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

№ 143.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. April c. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 21. 1696. 1807. 1949. 2155. 2156. 2263. 2445 3687. 3877. 3937. 3972.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 389. 991. 1093.

Littr. C. zu 100 Thlr. № 254. 929. 1731. 1876. 1967. 2228. 2433. 2723. 2794. 2916. 2934. 3289. 3393. 3749. 3877. 3970. 4011. 4017. 4490. 4506. 4595. 4763.

Littr. D. zu 25 Thlr. № 57. 131. 196. 636. 669. 1133. 1519. 1948. 2086. 2214. 2434. 2449. 2829. 3052. 3116. 3142.

Digitized by Google

Littr. E. zu 10 Thlr. №

12. 28. 34. 42. 45. 51. 62. 98. 99. 107. 120. 121. 130. 147. 152. 163.
173. 185. 188. 189. 194. 207. 209. 211. 212. 213. 221. 229. 239. 256.
257. 272. 273. 275. 288. 298. 301. 310. 325. 327. 331. 332. 334. 344.
374. 376. 381. 400. 411. 413. 417. 430. 434. 453. 462. 468. 474. 487.
489. 506. 507. 509. 510. 524. 530. 534. 537. 545. 548. 549. 564. 569.
572. 578. 583. 588. 594. 603. 611. 623. 652. 658. 672. 673. 675. 676.
686. 691. 701. 704. 708. 709. 722. 726. 732. 737. 743. 746. 754. 758.
761. 764. 779. 809. 819. 820. 823. 824. 831. 834. 835. 837. 840. 843.
853. 854. 855. 857. 864. 870. 875. 878. 888. 892. 904. 910. 930. 932.
946. 958. 969. 982. 985. 997. 1003. 1004. 1015. 1016. 1017. 1019. 1021.
1030. 1035. 1038. 1041. 1042. 1047. 1052. 1072. 1080. 1081. 1096. 1098.
1103. 1115. 1124. 1134. 1150. 1153. 1160. 1184. 1187. 1194. 1195. 1200.
1201. 1203. 1204. 1230. 1243. 1246. 1251. 1253. 1256. 1259. 1265. 1273.
1275. 1276. 1278. 1279. 1280. 1287. 1291. 1308. 1309. 1323. 1330. 1335.
1340. 1341. 1357. 1364. 1372. 1383. 1400. 1401. 1403. 1407. 1412. 1413.
1426. 1431. 1436. 1451. 1463. 1469. 1472. 1475. 1481. 1483. 1486. 1492.
1502. 1515. 1519. 1521. 1523. 1525. 1527. 1529. 1557. 1561. 1568. 1573.
1583. 1594. 1618. 1647. 1648. 1652. 1655. 1668. 1674. 1699. 1716. 1754.
1766. 1769. 1795. 1825. 1830. 1845. 1816. 1849. 1850. 1876. 1890. 1912.
1917. 1936. 1944. 1950. 1954. 1958. 1959. 1982. 1985. 1997. 1998. 1999.
2013. 2037. 2039. 2041. 2047. 2077. 2091. 2098. 2101. 2109. 2111. 2135.
2144. 2146. 2149. 2167. 2171. 2178. 2186. 2192. 2200. 2230. 2234. 2235.
2256. 2264. 2266. 2273. 2275. 2278. 2306. 2307. 2318. 2319. 2320. 2321.
2332. 2336. 2359. 2360. 2367. 2386. 2405. 2406. 2427. 2431. 2434. 2439.
2440. 2454. 2460. 2463. 2468. 2480. 2485. 2487. 2488. 2492. 2497. 2542.
2543. 2546. 2559. 2571. 2574. 2578. 2594. 2599. 2607. 2610. 2639. 2643.
2653. 2674. 2680. 2684. 2692. 2705. 2710. 2716. 2719. 2740. 2744. 2747.
2749. 2772. 2774. 2779. 2787. 2793. 2802. 2804. 2828. 2839. 2841. 2852.
2863. 2864. 2866. 2872. 2873. 2875. 2879. 2888. 2909. 2921. 2924. 2953.
2971. 2975. 2983. 2988. 2989. 2990. 3009. 3015. 3016. 3024. 3033. 3034.
3047. 3053. 3072. 3090. 3091. 3106. 3112. 3150. 3154. 3173. 3175. 3186.
3188. 3194. 3198. 3217. 3228. 3241. 3245. 3253. 3255. 3256. 3259. 3265.
3266. 3270. 3272. 3287. 3288. 3291. 3293. 3296. 3310. 3315. 3319. 3325.
3331. 3341. 3345. 3354. 3363. 3365. 3366. 3370. 3379. 3383. 3384. 3389.
3392. 3396. 3398. 3404. 3417. 3419. 3420. 3426. 3430. 3432. 3454. 3455.
3462. 3464. 3473. 3479. 3480. 3486. 3498. 3503. 3525. 3532. 3534. 3544.
3560. 3563. 3573. 3575. 3576. 3584. 3591. 3602. 3625. 3635. 3637. 3643.

Digitized by Google

3646. 3649. 3651. 3657. 3659. 3662. 3686. 3693. 3697. 3703. 3714. 3718.
3720. 3738. 3740. 3742. 3763. 3768. 3770. 3775. 3784. 3785. 3792. 3795.
3799. 3810. 3814. 3834. 3838. 3839. 3840. 3843. 3854. 3861. 3875. 3880.
3885. 3903.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe, in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 3 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.,

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab, hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a.	aus dem Fälligkeitstermin	den 1. April 1853:	Littr.	E.	№ 983	über 10 Thlr.
b.	„	1. Oktober 1855:	„	D.	„ 926	„ 25 „
			„	E.	„ 1816	„ 10 „
c.	„	1. Oktober 1856:	„	E.	„ 1650	„ 10 „
d.	„	1. April 1857:	„	E.	„ 2187	„ 10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 144.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-

Digitized by Google

gewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 145.

In Stelle des Baumeisters Bischoff, ist der Baumeister Degner mit der Vertretung des beurlaubten Kreisbaumeisters Basilewski zu Carthaus beauftragt worden.

Der Thor-Kontroleur Gronau zu Thorn ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Restaurateur Wodrich zu Schöneck ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Besitzer A. Giersberg in Pietzkendorf ist zum Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" ernannt und in dieser Eigenschaft im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 1. Juni 1859.

№ 146.

Das am 24. v. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5064. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Actiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company"; unter

Nr. 5065. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß, und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859; unter

Nr. 5066. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung. Vom 21. Mai 1859; unter

Nr. 5067. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautions-Kapitalien. Vom 21. Mai 1859; und unter

Nr. 5068. das Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

№ 147.

Das am 25. v. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5060. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 2. Mai 1859; unter

Digitized by Google

Nr. 5061. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier; unter

Nr. 5062. die Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusnitzaer Actien-Chausseebau-Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859; und unter

Nr. 5063. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinufer-Staaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 148.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig sind am 20. April d. J. wiederum 7,703 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1. aus den Beiträgen des Staats mit . . . . . 6109 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.
2. aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatlichen Gebiets mit . . . . . 1593 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

zusammen 7703 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

pro 1858 bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatlichen Schuld von 12,280,845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. bis zum Schlusse des Jahres 1858 . . . . . 12,274,100 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

getilgt sind und demnach die am Schlusse des Jahres 1858 verbleibende Schuld noch . . . . . 6745 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. beträgt.

Danzig, den 20. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 149.

Das Sammeln von Waldbeeren und Schwämmen in den Forsten ist durch die Forst-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805, sobald es ohne Vorbewußt und Erlaubniß

Digitized by Google

des Forsteigenthümers erfolgt, bei einer Strafe von 20 Sgr., außer der Erstattung des verübten Schadens, verboten.

Wir bringen diese Bestimmung für die hiesigen Königl. Forsten in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß, soweit die Ausübung dieser Nutzung außerhalb der Schonungen statthaft sein sollte, Erlaubnißscheine zu derselben auf den Königl. Oberförstereien verabfolgt werden. Diese Scheine lauten immer nur auf die Sommerzeit eines Jahres und müssen vom Sammelnden im Walde stets bei sich getragen werden, widrigenfalls derselbe ebenso angesehen wird, als wenn er nicht im Besitze einer Erlaubniß zum Sammeln wäre.

Es haben sich daher alle Diejenigen, welche in diesem Sommer und Herbste Waldbeeren und Schwämme sammeln wollen, auf den betreffenden Oberförstereien zu melden und die Erlaubnißscheine in Empfang zu nehmen; dies auch alljährlich zu wiederholen, wenn sie sich beim Sammeln betheiligen wollen, da die Scheine nur auf 1 Jahr ausgestellt werden dürfen.

Danzig, den 24. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 150.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institute in Dropsig, eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst, und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden.

In Folge der häufigen Nachfragen, welche von Privat-Patronen und anderen Personen an uns und unseren evangelischen Schulrath, wegen Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten, gerichtet werden, geben wir den Betheiligten anheim, sich dieserhalb zeitig mit dem Seminar-Direktor Kritzinger zu Dropsig bei Zeitz in Verbindung zu setzen.

Danzig, den 27. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 151.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 1. Juli d. J., bei uns zu melden und die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsb. pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen; wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nur diejenigen Bewerber höheren Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 21. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 152.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Janert zu Berent als Stadt-Physikus nach Königsberg, ist die Physicatsstelle des Berenter Kreises erledigt worden.

Diejenigen Herren Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen und ihre Qualification als Kreis-Physiker nachzuweisen vermögen, fordern wir auf, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste, bis zum 10. Juli d. J. bei uns zu melden.

Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Thlr., neben den sonst gewöhnlichen Emolumenten, verbunden.

Danzig, den 25. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 153.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. gez. Flottwell.

Der Finanz-Minister gez. v. Patow.

№ 154.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben

Digitized by Google

ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 155.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. April c. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 21. 1696. 1807. 1949. 2155. 2156. 2263. 2445 3687. 3877. 3937. 3972.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 389. 991. 1093.

Littr. C. zu 100 Thlr. № 254. 929. 1731. 1876. 1967. 2228. 2433. 2723. 2794. 2916. 2934. 3289. 3393. 3749. 3877. 3970. 4011. 4017. 4490. 4506. 4595. 4763.

Littr. D. zu 25 Thlr. № 57. 131. 196. 636. 669. 1133. 1519. 1918. 2086. 2214. 2434. 2449. 2829. 3052. 3116. 3142.

Littr. E. zu 10 Thlr. №

12. 28. 34. 42. 45. 51. 62. 98. 99. 107. 120. 121. 130. 147. 152. 163. 173. 185. 188. 189. 194. 207. 209. 211. 212. 213. 221. 229. 239. 256. 257. 272. 273. 275. 288. 298. 301. 310. 325. 327. 331. 332. 334. 344. 374. 376. 381. 400. 411. 413. 417. 430. 434. 453. 462. 468. 474. 487. 489. 506. 507. 509. 510. 524. 532. 534. 537. 545. 548. 549. 564. 569. 572. 578. 583. 598. 594. 603. 611. 623. 652. 658. 672. 673. 675. 676. 686. 691. 701. 704. 708. 709. 722. 726. 732. 737. 743. 746. 754. 758. 761. 764. 779. 809. 819. 820. 823. 824. 831. 834. 835. 837. 840. 843. 853. 854. 855. 857. 864. 870. 875. 878. 888. 892. 904. 910. 930. 932. 946. 958. 969. 982. 985. 997. 1003. 1004. 1015. 1016. 1017. 1019. 1021. 1030. 1035. 1038. 1041. 1042. 1047. 1052. 1072. 1080. 1081. 1096. 1098.

Digitized by Google

1103.	1115.	1124.	1134.	1150.	1153.	1160.	1184.	1187.	1194.	1195.	1200.
1201.	1203.	1204.	1230.	1243.	1246.	1251.	1253.	1256.	1259.	1265.	1273.
1275.	1276.	1278.	1279.	1280.	1287.	1291.	1308.	1309.	1323.	1330.	1335.
1340.	1341.	1357.	1364.	1372.	1383.	1400.	1401.	1403.	1407.	1412.	1413.
1426.	1431.	1436.	1451.	1463.	1469.	1472.	1475.	1481.	1483.	1486.	1492.
1502.	1515.	1519.	1521.	1523.	1525.	1527.	1529.	1557.	1561.	1568.	1573.
1583.	1594.	1618.	1647.	1648.	1652.	1655.	1668.	1674.	1699.	1716.	1754.
1766.	1769.	1795.	1825.	1830.	1845.	1846.	1849.	1850.	1876.	1890.	1912.
1917.	1936.	1944.	1950.	1954.	1958.	1959.	1982.	1985.	1997.	1998.	1999.
2013.	2037.	2039.	2041.	2047.	2077.	2091.	2098.	2104.	2109.	2111.	2135.
2144.	2146.	2149.	2167.	2171.	2178.	2186.	2192.	2200.	2230.	2234.	2235.
2256.	2264.	2266.	2273.	2275.	2278.	2306.	2307.	2318.	2319.	2320.	2321.
2332.	2336.	2352.	2360.	2367.	2386.	2405.	2406.	2427.	2431.	2434.	2439.
2440.	2454.	2460.	2463.	2468.	2480.	2485.	2487.	2488.	2492.	2497.	2542.
2543.	2546.	2559.	2571.	2574.	2578.	2594.	2599.	2607.	2610.	2639.	2643.
2653.	2674.	2680.	2684.	2692.	2705.	2710.	2716.	2719.	2740.	2744.	2747.
2749.	2772.	2774.	2779.	2787.	2793.	2802.	2804.	2828.	2839.	2841.	2852.
2863.	2864.	2866.	2872.	2873.	2875.	2879.	2888.	2909.	2921.	2924.	2953.
2971.	2975.	2983.	2988.	2989.	2990.	3009.	3015.	3016.	3024.	3033.	3034.
3047.	3053.	3072.	3090.	3091.	3106.	3112.	3150.	3154.	3173.	3175.	3186.
3188.	3194.	3198.	3217.	3228.	3241.	3245.	3253.	3255.	3256.	3259.	3265.
3266.	3270.	3272.	3287.	3288.	3291.	3293.	3296.	3310.	3315.	3319.	3325.
3331.	3341.	3345.	3354.	3363.	3365.	3366.	3370.	3379.	3383.	3384.	3389.
3392.	3396.	3398.	3404.	3417.	3419.	3420.	3426.	3430.	3432.	3454.	3455.
3462.	3464.	3473.	3479.	3480.	3486.	3493.	3503.	3525.	3532.	3534.	3544.
3560.	3563.	3573.	3575.	3576.	3584.	3591.	3602.	3625.	3635.	3637.	3643.
3646.	3649.	3651.	3657.	3659.	3662.	3696.	3693.	3697.	3703.	3714.	3718.
3720.	3738.	3740.	3742.	3763.	3768.	3770.	3775.	3784.	3785.	3792.	3795.
3799.	3810.	3814.	3834.	3838.	3839.	3840.	3843.	3854.	3861.	3875.	3880.
					3885.	3903.					

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe, in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 3 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.,

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober d. J. ab, hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a.	aus dem Fälligkeitstermin	den 1. April 1853:	Littr. E.	№	983	über 10	Thlr.
b.	„	1. Oktober 1855:	„ D.	„	926	„ 25	„
			„ E.	„	1816	„ 10	„
c.	„	1. Oktober 1856:	„ E.	„	1650	„ 10	„
d.	„	1. April 1857:	„ E.	„	2187	„ 10	„

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 156.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 und 40 — die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch — worunter Kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

Da der Zeitpunkt zur Abgabe der bezüglichen Deklarationen eintritt, so wird obige Vorschrift im Interesse derjenigen, welche in diesem Jahre Taback gestanzt haben, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldenden wohl thun werden, sich von der Größe der mit Taback bepflanzten Ländereien vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Anmeldung, auf Grund der Revisionen der Steuer-Aufsichts-Beamten, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 — Gesetz-Sammlung für 1842 Seite 245 — betreffend Abänderung der Strafbestimmungen gegen die Steuer von inländischem Tabacksbau, in Anspruch genommen und zur Bestrafung gezogen zu werden, und daß die gänzliche Unterlassung der Anmeldung bei der Steuerbehörde die Strafe der Defraudation nach sich zieht.

Danzig, den 23. Mai 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 157.

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 158.

Der seitherige Pfarrer Berg zu Saulin, in Pommern, ist zum Archidiaconus an der evangelischen Ober-Pfarrkirche zu St. Catharinen in Danzig, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Marine-Intendantur-Referendarius Sachse ist zum Marine-Intendantur-Assessor ernannt worden.

Der nach Seite 84 des diesjährigen Amtsblatts zum Polizei-Verwalter bestellte Gutsbesitzer Dodenhoff zu Jäcknitz ist auch zum Polizei-Anwalt für die zu seinem Dienstbezirke gehörigen Ortschaften, mit Ausschluß von Skorzewo, sowie für die adligen Güter Sykorezin, Przewosz, Zgorzallen, Pierszewo, Fitschkau und Schlaffkau widerruflich ernannt worden.

Der Polizei-Assistent Arnold zu Elbing ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Stadt Elbing ernannt worden.

Der Schullehrer Eduard Wilhelm Göz, vormals in Reichenberg, Kreises Pr. Holland, ist als Lehrer an die vereinigte evangelisch-mennonitische Schule in Tiegenhof berufen und von der Königlichen Regierung definitiv bestätigt worden.

Dem invaliden Gensd'arm Borbe ist eine Amtsdiener-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte hieselbst übertragen worden.

Der Kaufmann Albert Reimer zu Elbing ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Rittmeister a. D. Howitz zu Lappalitz, Kreis Carthaus, ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann W. R. Hahn hieselbst ist zum Agenten der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 3. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung, sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens' und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, Prinzen von Preußen, vom 28. d. M., sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Digitized by Google

Emissions-Bedingungen

der

neuen 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf die Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt, nach Maaßgabe des §. 1 gedachten Allerhöchsten Erlasses, vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1. bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92,
2. bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße No. 21,
3. im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße No. 76, sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1. bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2. bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen,

Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Digitized by Google

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staats-Kasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1.	bis	8.	Juli	1859	mit 30 Thlr.	für jedes Hundert
15.	=	22.	August	1859	= 25 =	
1.	=	8.	October	1859	= 30 =	

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hienach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a. im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Procent,

bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Procent.

b. im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate $^{1}/_{2}$ Procent.

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3 bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt,

Digitized by Google

wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusageſcheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverſchreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche ſchon vorbereitet iſt und auf alle Weiſe beſchleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem ſie die Einzahlungen, gemäß der Beſtimmungen in den §§. 6 und 7 vollſtändig geleiſtet haben, auf Höhe der in den Zuſageſcheinen ausgedrückten Beträge Schuldverſchreibungen dieſer Anleihe nebſt Coupons über die Zinſen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmeſtellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangs-Beſcheinigung verſehenen Zuſageſcheins, koſtenfrei ausgehändigt.

Ebenſo ſollen, wenn es verlangt und dieſes Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. ab geleiſteten Theilzahlungen, ſofern ſie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder überſteigen, Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons in Abſchnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derſelben kann in dieſem Falle jedoch nur bei einer Hauptkaſſe und zwar in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkaſſen und der Hohenzollernſchen Landeskaſſe, gegen Vorlegung der Zuſageſcheine, auf welchen die erfolgte abſchlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverſchreibungen von der betreffenden Kaſſe bemerkt wird, geſchehen.

§. 10. Von Jedem, welcher ſich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er ſich mit den aufgeſtellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und ſich denſelben völlig unterwirft, ſo daß alſo dieſe Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwiſchen den Intereſſenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Miniſter.
von Patow.

Druck der Schroth'ſchen Offizin in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 8. Juni 1859.

№ 159.

Das am 30. v. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5069. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859; und unter

Nr. 5070. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

№ 160.

Das am 31. v. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5071. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetzsammlung S. 242) aufzunehmende Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler; unter

Nr. 5072. die Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859; und unter

Nr. 5073. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine

Digitized by Google

als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 161.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Marienwerder, der Termin für die diesjährige Schulamts-Bewerber-Prüfung auf

den 30. und 31. August und 1. September d. J.,

für die Wiederholungs-Prüfung aber auf

den 2. und 3. September d. J.,

im Schullehrer-Seminar zu Graudenz festgestellt worden ist.

Wir veranlassen die Herren Kreis-Schulinspektoren, die betreffenden katholischen Lehrer zur Wahrnehmung dieser Termine schleunigst aufzufordern.

Danzig, den 31. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 162.

Die von der Staatsschulden Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- oder Zins-Ablösungs-Capitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen, welche über Renten-Ablösungs-Capitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben zugleich auf, die bei der Einzahlung der qu. Capitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen an die genannten Localbehörden abzuliefern.

Danzig, den 25. Mai 1859.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 163.

Nachdem über den fünften Theil der neuen Preußischen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thlr. gestern bereits verfügt worden ist, so werden die Emissions-Bedingungen vom 30. v. M.

Digitized by Google

dahin modifizirt, daß die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 4. derselben zur Anwendung kommt, sobald sämmtliche Zeichnungen den Betrag von 24 Millionen Thlr. übersteigen.

Berlin, den 5. Juni 1859. Der Finanz-Minister von Patow.

№ 164.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufatteſt,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß, über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die, auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 15. Juli cr. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 20. September c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 24. Oktober d. J beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 13. Oktober 1859 zu melden haben.

Digitized by Google

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 31. Mai 1859. Königl. Konsistorium.

№ 165.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. April c. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 21. 1696. 1807. 1949. 2155. 2156. 2263. 2445 3687. 3877. 3937. 3972.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 389. 991. 1093.

Littr. C. zu 100 Thlr. № 254. 929. 1731. 1876. 1967. 2228. 2433. 2723. 2794. 2916. 2934. 3289. 3393. 3749. 3877. 3970. 4011. 4017. 4490. 4506. 4595. 4763.

Littr. D. zu 25 Thlr. № 57. 131. 196. 636. 669. 1133. 1519. 1948. 2086. 2214. 2434. 2449. 2829. 3052. 3116. 3142.

Littr. E. zu 10 Thlr. №

12. 28. 34. 42. 45. 51. 62. 98. 99. 107. 120. 121. 130. 147. 152. 163. 173. 185. 188. 189. 194. 207. 209. 211. 212. 213. 221. 229. 239. 256. 257. 272. 273. 275. 288. 298. 301. 310. 325. 327. 331. 332. 334. 344. 374. 376. 381. 400. 411. 413. 417. 430. 434. 453. 462. 468. 474. 487. 489. 506. 507. 509. 510. 524. 532. 534. 537. 545. 548. 549. 564. 569. 572. 578. 583. 588. 594. 603. 611. 623. 652. 658. 672. 673. 675. 676. 686. 691. 701. 704. 708. 709. 722. 726. 732. 737. 743. 746. 754. 758. 761. 764. 779. 809. 819. 820. 823. 824. 831. 834. 835. 837. 840. 843. 853. 854. 855. 857. 864. 870. 875. 878. 888. 892. 904. 910. 930. 932. 946. 958. 969. 982. 985. 997. 1003. 1004. 1015. 1016. 1017. 1019. 1021. 1030. 1035. 1038. 1041. 1042. 1047. 1052. 1072. 1080. 1081. 1096. 1098. 1103. 1115. 1124. 1134. 1150. 1153. 1160. 1184. 1187. 1194. 1195. 1200. 1201. 1203. 1204. 1230. 1243. 1246. 1251. 1253. 1256. 1259. 1265. 1273. 1275. 1276. 1278. 1279. 1280. 1287. 1291. 1308. 1309. 1323. 1330. 1335. 1340. 1341. 1357. 1364. 1372. 1383. 1400. 1401. 1403. 1407. 1412. 1413. 1426. 1431. 1436. 1451. 1463. 1469. 1472. 1475. 1481. 1483. 1486. 1492. 1502. 1515. 1519. 1521. 1523. 1525. 1527. 1529. 1557. 1561. 1568. 1573. 1583. 1594. 1618. 1647. 1648. 1652. 1655. 1668. 1674. 1699. 1716. 1754.

Digitized by Google

1766. 1769. 1795. 1825. 1830. 1845. 1816. 1849. 1850. 1876. 1890. 1912.
1917. 1936. 1944. 1950. 1954. 1958. 1959. 1982. 1985. 1997. 1998. 1999.
2013. 2037. 2039. 2041. 2047. 2077. 2091. 2098. 2104. 2109. 2111. 2135.
2144. 2146. 2149. 2167. 2171. 2178. 2186. 2192. 2200. 2230. 2234. 2235.
2256. 2264. 2266. 2273. 2275. 2278. 2306. 2307. 2318. 2319. 2320. 2321.
2332. 2336. 2352. 2360. 2367. 2386. 2405. 2406. 2427. 2431. 2434. 2439.
2440. 2454. 2460. 2463. 2468. 2480. 2485. 2487. 2488. 2492. 2497. 2542.
2543. 2546. 2559. 2571. 2574. 2578. 2594. 2599. 2607. 2610. 2639. 2643.
2653. 2674. 2680. 2684. 2692. 2705. 2710. 2716. 2719. 2740. 2744. 2747.
2749. 2772. 2774. 2779. 2787. 2793. 2802. 2804. 2828. 2839. 2841. 2852.
2863. 2864. 2866. 2872. 2873. 2875. 2879. 2888. 2909. 2921. 2924. 2953.
2971. 2975. 2983. 2988. 2989. 2990. 3009. 3015. 3016. 3024. 3033. 3034.
3047. 3053. 3072. 3090. 3091. 3106. 3112. 3150, 3154. 3173. 3175. 3186.
3188. 3194. 3198. 3217. 3228. 3241. 3245. 3253. 3255. 3256. 3259. 3265.
3266. 3270. 3272. 3287. 3288. 3291. 3293. 3296. 3310. 3315. 3319. 3325.
3331. 3341. 3345. 3354. 3363. 3365. 3366. 3370. 3379. 3383. 3384. 3389.
3392. 3396. 3398. 3404. 3417. 3419. 3420. 3426. 3430. 3432. 3454. 3455.
3462. 3464. 3473. 3479. 3480. 3486. 3493. 3503. 3525. 3532. 3534. 3544.
3560. 3563. 3573. 3575. 3576. 3584. 3591. 3602. 3625. 3635. 3637. 3643.
3646. 3649. 3651. 3657. 3659. 3662. 3686. 3693. 3697. 3703. 3714. 3718.
3720. 3738. 3740. 3742. 3763. 3768. 3770. 3775. 3784. 3785. 3792. 3795.
3799. 3810. 3814. 3834. 3838. 3839. 3840. 3843. 3854. 3861. 3875. 3880.
3885. 3903.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe, in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 3 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.,

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab, hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853: Littr. E. № 983 über 10 Thlr.
b. „ 1. Oktober 1855: „ D. „ 926 „ 25 „
„ E. „ 1816 „ 10 „

Digitized by Google

c. aus dem Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1856: Littr. E. № 1650 über 10 Thlr.
d. „ „ 1. April 1857: „ E. „ 2187 „ 10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 166.

Dem Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 167.

Der Kreis-Gerichts-Direktor Weydemann zu Rosenberg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Zu dem, von dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schlemm zu Elbing und dem Rechtsanwalt und Notar v. Forkenbeck zu Mohrungen beabsichtigten Stellentausch ist die höhere Genehmigung ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor v. Heyking zu Königsberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Digitized by Google

Der Referendarius Weißermiller ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Elbing in Beschäftigung getreten.

Die Rechtscandidaten Huhn, Mix und Frank sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Tormann zu Stuhm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Preuß zu Carthaus ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Gerneitis zu Tiegenhof ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Hilfsbote v. Prominski ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Zu Schiedsmännern sind wiedergewählt und bestätigt worden:

der Stadtrath Johann Friedrich Mix zu Danzig für den 3. und 4. Bezirk,
der Kaufmann Heinrich August Harms daselbst für den 5. und 6. Bezirk,
der Kaufmann Major a. D. Rosenmeyer daselbst für den 25. und 26. Bezirk,
der Brauereibesitzer Penner zu St. Albrecht für den 34. Bezirk.

Im Marienburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Rudolph Wenzel zu Auguſtwalde für das Kirchspiel Thiensdorf, II. Theil,
der Hofbesitzer Eduard Hannemann zu Gr. Brunau für das Kirchspiel Tiegenort,

Im Pr. Stargardter Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Kreistaxator Schlesiger zu Gr. Zeisgendorf für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Dirschau,
der Hofbesitzer Ornaff zu Raikau für das Kirchspiel Raikau.

Der bisherige Salz-Magazin-Wärter Grünert hierselbst ist zum Amtsdiener bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Danzig ernannt worden.

Der invalide Sergeant Carl Adler ist als Salz-Magazin-Wärter bei der Königl. Salzfaktorei in Danzig angestellt worden.

Der Kaufmann A. Preuß in Dirschau ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 168.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten von der Remonte-Ankaufs-Commission auch solche älteren Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Cavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kaufe angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises wird auf unsere obenallegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859. Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, mit Bezug auf unsere, im Amtsblatte pro 1859, No. 15, abgedruckte Veröffentlichung vom 6. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Juni 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 169.

Die neue Militair-Ersatz-Instruktion, welche am 9. Dezember v. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird vom 1. Januar 1860 ab, unter Aufhebung aller, dem Inhalte derselben entgegenstehenden, früheren Bestimmungen, allgemein in dem preußischen Staate zur Ausführung kommen.

Damit dieselbe möglichst zur Veröffentlichung gelange, ist ein Abdruck davon diesem Stücke des Amtsblattes beigefügt worden. Hierbei wollen wir auch nicht unbemerkt lassen, daß Abdrücke, im Octavformat auf weißem Druckpapiere und geheftet, zum Preise von 4 Sgr. von der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin bezogen werden können.

Indem wir die genaue Beachtung der Instruction im Allgemeinen anempfehlen, und alle Behörden, welche bei dem Militairersatzwesen mitzuwirken haben, deren strenge Befolgung zur Pflicht machen, weisen wir noch ganz besonders die Ortspolizeibehörden an, der Vorschrift im Artikel V der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction bald nachzukommen und die dort näher beschriebenen Verzeichnisse dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission einzureichen.

Danzig, den 31. Mai 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 15. Juni 1859.

№ 170.

Das am 3. d. M. ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5074. den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. Vom 7. August 1858; unter

Nr. 5075. die Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859, und unter

Nr. 5076. die Verordnnng, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

№ 171.

Das am 6. d. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5077. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung: Steinkohlenbergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond errichteten und in Bochum domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Digitized by Google

№ 172.

Das am 7. d. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5078. die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 173.

Cirkular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Rückzahlung der Gewerbesteuer an die einstweilen zum Militairdienste einberufenen Gewerbetreibenden.

Auf den Bericht vom 19. v. M. autorisire ich die Königl. Regierung, denjenigen Individuen, welche Gewerbescheine gelöset haben, und unter den jetzigen Verhältnissen zum Militairdienste einberufen, und dadurch in dem Betriebe ihres Gewerbes behindert werden, eine verhältnißmäßige Rückzahlung der erlegten Steuer zu gewähren.

In solchen Fällen ist daher der Gewerbeschein wieder einzuziehen, und dasjenige zu erstatten, was bei monatweiser Einziehung der Steuer von dem Reklamanten nach dessen Einstellung zum Militair nicht zu zahlen gewesen wäre. Will ein solches Individuen, nach dem Aufhören seines Militairdienstes, das frühere gewerbscheinpflichtige Geschäft wieder fortsetzen, dann kann dieses gegen Vorausentrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem ursprünglichen Gewerbeschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft. Der Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines wird es in solchen Fällen nicht bedürfen, da der für das laufende Jahr schon ertheilte und eingezogene Schein mit dem nöthigen Vermerke versehen und zurückgegeben werden kann.

Bei Schiffern, Fuhrleuten oder sonstigen Gewerbtreibenden, welche für ein stehendes Gewerbe die Steuer vorschriftlich das ganze Jahr hindurch, ohne Rücksicht auf die Dauer des Gewerbebetriebs, zu entrichten haben, soll beim Eintritt in den Militairdienst das Abmelden nachgelassen werden; für etwanige Wiederanmeldung im Laufe des Jahres wird dann die Steuer mit dem früheren Monatssatze nur vom Zeitpunkte des Wiederbeginnens erhoben. Die z. B. bei Maurern, Zimmerleuten sonst bestehende Nacherhebung der Steuer, auch für die Zeit des sistirten Betriebes, fällt also in dem angegebenen Falle der Einziehung zum Kriegsdienste fort.

In Ansehung der andern stehenden Gewerbe behält es bei den Vorschriften über Ab-

Digitized by Google

und Anmeldung der Gewerbe unverändert sein Bewenden, da es gleichgültig ist, ob die Gewerbsabmeldung durch die Einstellung zum Militair, oder durch andere Veranlassung, herbeigeführt wird.

Berlin, den 22. August 1831. Der Finanz-Minister Maassen.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 22. August 1831. Der Finanz-Minister Maassen.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur Kenntniß derjenigen, welche in Folge der jetzigen Verhältnisse durch Einberufung zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Danzig, den 3. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 174.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858 S. 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen, auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Patow. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (gez.) Graf v. Pückler.

№ 175.

Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge der auf dem 14. Provinzial-Landtage der Provinz Preußen vollzogenen Wahlen bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzende der vier Bezirks-Chaussee-Bau-Kommissionen fungiren:

1. im Regierungs-Bezirke Königsberg: Herr Landrath von Pegulhen zu Neidenburg,
2. im Regierungs-Bezirke Gumbinnen: Herr von Simpson-Georgenburg,
3. im Regierungs-Bezirke Danzig: Herrn Landrath von Platen in Neustadt,
4. im Regierungs-Bezirke Marienwerder: Herr Regierungs-Chef-Präsident Graf zu Eulenburg in Marienwerder.

Königsberg, den 8. Juni 1859. Der Landtags-Marschall Graf zu Dohna-Lauck.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 176.

Dem Besitzer der Prinz-Carl's-Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4. Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 177

Der Rechtsanwalt v. Duisburg zu Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung für die Zeit vom 1. Januar d. J. bis zum 1. October 1863 zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der invalide Unteroffizier Singuhr ist als Packbote bei der Post-Expedition in Pelplin angestellt worden.

Nachdem der Kaufmann Gustav Ewers zu Elbing zum Agenten der Schlesischen Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft ernannt worden, ist derselbe als solcher zugelassen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Post-Expeditions-Gehülfe Müller zu Klein-Katz die ihm übertragene Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt hat.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 23. Juni 1859.

№ 178.

Das am 14. d. M. ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5079. das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Executions-Vollstreckung durch Personal-Arrest, und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859; unter

Nr. 5080 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859; und unter

Nr. 5081. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 179.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen den zur nunmehrigen Kriegsbereitschaft einberufenen Reservisten die Marschkompetenzen von den Civilbehörden entweder verkürzt oder garnicht gezahlt sind, indem dieselben zum Theil statt des ihnen zustehenden Marschgeldes nur die Meilengelder erhalten haben, oder die Gewährung der Marschgelder überhaupt verweigert wurde.

Dies bestimmt uns, auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. März 1825 hinzuweisen in welcher diejenigen Paragraphen aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. De-

Digitized by Google

tober 1854 wörtlich aufgeführt stehen, welche sich hauptsächlich auf die den Rekruten und den Reservisten bei ihrer Einberufung zu den Fahnen von den betreffenden Civilbehörden zu gewährenden Marsch-Competenzen beziehen.

Zugleich bringen wir die durch das Amtsblatt, Jahrgang 1857 Seite 140/141 publicirte, Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 in Erinnerung, welche dahin lautet:

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen, vom 5. October 1854, bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde, resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Waldersee.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maaßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeordnete Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

„die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren."

2) die Reservisten ꝛc. sind bei den Controll-Versammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Competenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben.

3) Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 No. 10 Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch so weit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerk's, den nachfolgenden:

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere"

zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857. Kriegs-Ministerium.

(gez.) Graf von Waldersee.

Digitized by Google

Die genaue Beachtung dieser Verordnungen wird den betreffenden Behörden nochmals zur Pflicht gemacht, und zugleich bemerkt, daß Verstöße gegen dieselben nachdrücklich werden geahndet werden.

Danzig, den 12. Juni 1859. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 180.

Nachdem in dem §. 1. der allgemeinen Bestimmungen zur Arzenei-Taxe pro 1859 angeordnet worden:

daß bei allen Lieferungen von Arzeneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Kommunalfonds oder von Korporationen, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen, resp. zu erleichtern bezwecken, gezahlt werden, ein angemessener Rabatt gewährt werden soll, dessen Höhe, falls eine Vereinigung darüber nicht stattfindet, von der Bezirks-Regierung nach Maaßgabe der obwaltenden Lokalverhältniss,e der Größe der Lieferungen und der sonst von Einfluß erscheinenden Umstände in jedem einzelnen Falle festgesetzt wird,

sehen wir uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verfügung vom 9. April 1856 hiermit aufzuheben, da es hiernach unzulässig erscheint, die Höhe des Rabattes ein für allemal zu bestimmen, vielmehr den Interessenten überlassen bleiben muß, sich in jedem einzelnen Falle hierüber zu einigen.

Danzig, den 11. Juni 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 181.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der, Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und überhaupt zur Entscheidung über die ihr vorzustellenden Leute an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

1. Montag den 27. und Dienstag den 28. Juni in Berent,
2. Mittwoch den 29. und Donnerstag den 30. Juni in Carthaus,
3. Freitag den 1. und Sonnabend den 2. Juli in Neustadt,
4. Montag den 4. und Dienstag den 5. Juli in Danzig (für den Stadtkreis)
5. Mittwoch den 6. und Donnerstag den 7. Juli in Danzig (für den Landkreis)
6. Freitag den 8. und Sonnabend den 9. Juli in Pr. Stargardt,
7. Montag den 11., Dienstag den 12. und Mittwoch den 13. Juli in Marienburg,
8. Donnerstag den 14. und Freitag den 15. Juli in Elbing.

Aus den Vorladungen, welche die, zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von ihren Herren Kreis-Landräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizeipräsidenten v. Clausewitz, zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Digitized by Google

Den Vorsitz führt bei der Departements-Ersatz-Commission von Seiten des Militairs Herr Generalmajor v. Horn und von Seiten des Civils Herr Regierungsrath v. Schrötter.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits gesehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission anbringen, damit daſſelbe von dieser geprüft, und demnächst bei der Vorstellung der Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgetragen werden kann.

In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.

Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles anwenden werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern, und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Instruction vom 22. Juni 1856.

Danzig, den 15. Juni 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 182.

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 183

Die Post-Assistenten Howeg in Pr. Stargardt und Guth in Danzig sind zu Post-Secretairen ernannt und resp. beim Post-Amte in Pr. Stargardt und beim Post-Amte in Danzig etatsmäßig angestellt worden.

Der Rittmeister a. D. und Administrator Carl Howitz auf Lappalitz ist zum Agenten der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft im hiesigen Verwaltungs-Bezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 23. Juni 1859.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps angeordnet worden, tritt der im Gesetze vom 21. v. M. (Gesetz-Sammlung Seite 24) bestimmte Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des nach dem §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Städten zufließenden ⅓ vom Rohertrage der Mahlsteuer vom 1. Juli dieses Jahres ab in Hebung.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Behörden angewiesen sind, die Hebung der in Rede stehenden Zuschläge neben der Hauptsteuer von dem 1. Juli c. ab, eintreten zu lassen.

Danzig, den 23. Juni 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Druck der Schrett'schen Offizin in Danzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 29. Juni 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 184.

Betreffend die Ausreichuug neuer Zinscoupons Ser. VI. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 11. Juli d. J. ab, wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. No. 1 bis 8 der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92 und 93) ausgereicht werden.

Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

№ 185.

Nach Vorschrift des §. 13 des revidirten Regulativs für den landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds der Provinz Preußen vom 14. September 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß am Schlusse des Jahres 1858

Detail.	Ueberhaupt.			Antheil der Regierungs-Bezirke												
				Königsberg.			Gumbinnen.			Danzig.			Marienwerder.			
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
dieser Fonds bestanden hat in . . . . . und nach der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung auf die Regierungs-Bezirke vertheilt wird.	87341	19	10	28125	11	3	24370	23	10	12742	9	4	22103	5	5	
Davon gehen ab an Darlehnen zu Meliorationszwecken aus der Verwaltung seit dem 1. November 1853 pag. 75 der Rechnung, welche ausstehen	41507	22	11	7494	8	5	16739	23	4	3600	—	—	13673	21	2	
Bleiben noch zu bewilligen nach pag. 86 der Rechnung	45833	26	11	20631	2	10	7631	—	6	9142	9	4	8429	14	3	
Davon gehen ab:																
1. die noch nicht zurückerstatteten Darlehne vor dem 1. November 1853 mit 17472 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. nach fol. 75 der Rechnung ausstehend,	.	.	.	4940	10	7	6002	1	—	2237	10	7	4298	6	—	
2. und sonstige Einnahme-Reste, welche nicht flüssig und disponible sind, fol. 75 der Rechnung . . . . . 7350 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.	24823	8	9	2369	10	10	2016	18	11	1094	1	9	1870	9	1	
Bleiben zu neuen Bewilligungen disponible . .	21010	18	2	13321	11	5	—	—	—	5810	27	—	2265	29	2	
							387	19	5	sind mehr bewilligt, als augenblicklich disponible.						

Dazu sind nach der Rechnung pag. 88 im Bestande:

16500 Thlr. Ostpr. Pfandbriefe nebst Coupons pro Johanni 1859 und ff.

1500 Thlr. Bank Actium,

3010 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. baar,

21010 Thlr. 18 Sgr 2 Pf. wie oben.

Königsberg, den 19. Juni 1859. Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Preußen.

Digitized by Google

№ 186.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (G.-S. S. 193) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenrathes für die Rechtsanwalte und Notarien des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

a. Mitglieder:

1) dem Justizrathe Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender,
2) „ „ Walter zu Danzig,
3) „ „ Schüler zu Danzig,
4) „ „ Martens zu Danzig,
5) „ „ Dr. Dechend zu Marienwerder,
6) „ „ Besthorn zu Danzig;

b) Stellvertreter:

1) dem Justizrathe Kranz zu Marienwerder,
2) „ Rechtsanwalt Baumann zu Marienwerder,
3) „ „ Knorr zu Culm,
4) „ „ Gomlicki zu Pr. Stargardt.

Marienwerder, den 16. Juni 1859.

Der 1. Präsident des Königl. Appellations-Gerichts Martens.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 187.

Die bei der neuen Staatsanleihe von 30 Milionen Thaler betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 5 der Emissionsbedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Juli d. J. mit 30 Procent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschiehet, die bereits erfolgte Anzahlung von 10 Procent zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verliert.

Danzig, den 24. Juni 1859. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

№ 188.

Die von dem Forstfiskus mittelst Vertrages vom 15. Juni v. J. an den Besitzer v. Glyszinski zu Squirawen veräußerte, isolirte und unbebaute Forstparzelle des Schutzbe-

Digitized by Google

zirks Grünthal, Reviers Philippi, ist durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., mit dem Gemeinde-Verbande von Squirawen vereinigt worden.

Danzig, den 9. Juni 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik

№ 189

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Paul Guttmann ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachdem der Kaufmann Günther zu Marienburg die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt hat, ist dieselbe dem Apotheker Mörler daselbst übertragen und derselbe als Agent zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Harder zu Dirschau, ist zum Agenten der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Gastwirth und Kreistaxator Hantzsch zu Neustadt ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Schultz daselbst zum Agenten ernannt und als solcher im diesseitigen Departement zugelassen worden.

Der Zimmermeister Schultz aus Marienburg hat die von ihm verwaltete Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist dieselbe dem Färberei-Besitzer Gustav Neudorf ebendaselbst übertragen und Letzterer als Agent im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 6. Juli 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 190.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter, verordnen wir hiermit, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung von 1850 Seite 265), für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegenen Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.
(gez.) Graf v. Poninski.

Königl. Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr v. Zedlitz.

Digitized by Google

№ 191.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

   b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

   c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

   d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer

Digitized by Google

an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen,

Digitized by Google

daß die Indentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben seien würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder

Digitized by Google

wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'amerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom

Digitized by Google

17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahr u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr, resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.) ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

№ 192.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und

Digitized by Google

Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

№ 193.

Bekanntmachung.

(cfr. Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause den ehelich

gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. **in der Aufnahme;**

B. **in Bewilligung eines Pflegegeldes.**

A. Aufnahme.

1. Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2. Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3. Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4. Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maaßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2. Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten

Digitized by Google

14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses

— hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;
2. der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3. die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4. ein amtliches Dürftigkeits-Attest

und, wenn für Kinder verstorbener Gensdarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königl. Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen vom 26. Juni 1817 (Amtsblatt pro 1817 No. 27) und vom 21. April 1821 (Amtsblatt pro 1821 No. 17) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. Juli 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 194.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik, sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (No. 14885), abgedruckt in No. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Annahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turnanstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichtendern Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 195.

Polizei-Verordnung.

Der Paragraph 6 unserer Polizei-Verordnung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1859 Seite 46), betreffend den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen, wird hiermit aufgehoben, und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Die Unternehmer der im §. 5 bezeichneten regelmäßigen Dampfschifffahrten sind verpflichtet, von dem Beginne und dem Schlusse der Fahrten, so wie von dem Fahrplan und

Digitized by Google

etwaigen Abänderungen desselben, der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Danzig frühzeitig und spätestens bei Erlaß der ersten öffentlichen Ankündigung unmittelbar oder durch Vermittelung der Post-Anstalt am Orte Mittheilnng zu machen."

Danzig, den 18. Juni 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik

№ 196

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Püttner zu Thorn ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Karl Felix Köster, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Schullehrer Johann Rogge in Zoppot ist die Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle zu Tiegenort definitiv übertragen worden.

Der Bezirk der von dem Kaufmann H. Wiedwald in Elbing verwalteten Agentur für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Königsberg, auf die in deren Bezirk gelegenen Kreise Pr. Holland und Braunsberg ausgedehnt worden.

Dem Apotheker Büttner in Pelplin ist für das Königl. Forstrevier Pelplin die Forstgeld-Unter-Receptur vom 1. Juli c. ab übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 13. Juli 1859.

№ 197.

Das am 7. d. M. ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5082. das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, so wie in den hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859; unter

Nr. 5083. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine; unter

Nr. 5084 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs; und unter

Nr. 5085. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October und 30. November 1839. Vom 29. Juni 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 198.

In dem zum Danziger Landkreise gehörigen Dorfe Mahlin sind seit den letzten Jahren so häufige und nach der Art ihres Entstehens sich einander so ähnliche Brände, der letzte am

Digitized by Google

25. Mai d. J., vorgekommen, daß die Vermuthung begründet erscheint, es seien diese Brände von ruchloser Hand aus gewinnsüchtiger Absicht oder aus Rachsucht angelegt.

Zur Ermittelung der Thäter oder des einzelnen Thäters — und die angestellte Untersuchung läßt vermuthen, daß ein und dieselbe Person der Urheber oder Mitwisser der vielen Brandstiftungen ist — setzen wir hierdurch eine Belohnung von

100 bis 300 Thlr.

„Einhundert bis Dreihundert Thaler"

fest, welche demjenigen gezahlt werden soll, der uns eine Person, welche sich in den letzten 6 Jahren der absichtlichen Anlegung eines Brandes zu Mahlin schuldig gemacht hat, anzuzeigen und solche Beweise vorzulegen im Stande ist, daß dieselbe in Anklagestand versetzt werden kann.

Dem Angeber, der nicht genannt sein will, wird Verschweigung des Namens zugesichert.

Danzig, den 7. Juli 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 199.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, an Stelle des zum Minister-Residenten in Mexico ernannten General-Consuls von Wagner zu Warschau, der bisherige Legations-Rath Graf zu Eulenburg zum Königl. Preußischen General-Consul in Warschau ernannt worden ist, und von ihm die diesfälligen Consulats-Geschäfte übernommen sind.

Danzig, den 4. Juli 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Ministerial-Verfügung.

№ 200.

Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird, in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. d. M., hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium erlassen.

§. 1.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen,

Digitized by Google

ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landeskultur einzubringen.

§. 2.

Das Kollegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Secretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c) erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe, und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche, in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Kollegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Kollegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Secretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Secretairs, den Vortrag und führt die Decretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen.

§. 5

Der General-Secretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

Digitized by Google

An den Arbeiten des Kollegiums nimmt er gleich den andern ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Kontrolle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Kollegii, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den preußischen Staaten.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6.

Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr fest zu bestimmenden Tagen und außerdem so oft, als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Functionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuug, zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beitragen zu können.

§. 7.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichts-Verschiedenheit ist die Meinung der Minorität eben so vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8.

Wenn das Kollegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder, wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

Digitized by Google

§. 9.

Alljährlich erstattet das Kollegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10.

Der Geschäftsverkehr des Kollegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Pückler.

Patent-Verleihung.

№ 201.

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 202

Dem Unteroffizier George von Wedelstädt zu Danzig ist für die, am 7. August v. J. bewirkte Rettung des Marine-Zahlmeisters Dormann aus Danzig vom Tode des Ertrinkens, in Stelle der Erinnerungs-Medaille, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen worden.

Digitized by Google

Der Kreisgerichtsrath Przyborowski zu Neustadt ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Rosenberg ernannt worden.

Der Kreisrichter Gräber zu Dirschau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Marienwerder und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mewe ernannt worden.

Die Gerichts-Assessoren Dr. Fischel und Löffler zu Königsberg sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und ersterer dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, letzterer dem Kreisgericht zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Apel ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Abegg zu Danzig ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Reinick zu Danzig ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Auscultatoren Kähler, Ulkan und Beyer sind zu Referendaren bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Mrongovius zu Strasburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Kanzlist Doehring zu Danzig ist als Kanzlist an das Appellationsgericht zu Marienwerder unter Beilegung des Titels als Kanzlei-Inspektor versetzt worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Blank zu Danzig ist als Sekretair an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Die Civil-Supernumerarien Kessler und Beil sind als Bureau-Assistenten bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig resp. bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus angestellt worden.

Die Kanzlei-Diätarien Holze und Jobelmann sind als Kanzlisten bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig resp. bei dem Kreisgerichte zu Neustadt angestellt worden.

Der Hilfsbote Kaiser ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Lübke zu Fricks-Ziegelei ist als Schiedsmann für das Kirchspiel der Landgemeinde zum heiligen Leichnam in Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landrathskreise ist der Gutspächter W. Palleske zu Neuguth als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Schöneck wiederholt gewählt und bestätigt worden,

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Lehrer Albrecht zu Rheinfeldt als Schiedsmann für den Bezirk Rheinfeld gewählt und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 20. Juli 1859.

№ 203.

Das am 12. d. M. ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5086. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859; und unter

Nr. 5087. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

№ 204.

Das am 14. d. M. ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5088. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlrn. seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859; unter

Nr. 5089. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

Nr. 5090. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des

Digitized by Google

Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein; und unter

Nr. 5091. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königl. Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 205.

Der Kirchen-Vorsteher Adolph Pohlmann in Neu-Münsterberg, hat im laufenden Jahre die Orgel in der evangelischen Kirche zu Barenhof auf seine eignen Kosten malen und mit angemessener Goldverzierung ausschmücken lassen.

Diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juli 1859. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 206.

Im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Berlin erscheint nächstens ein von dem Kanzlei-Rathe und Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern, Hübner, auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen, systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 nebst Zusätzen."

Das Werk unterscheidet sich von der Seitens desselben Verfassers im Jahre 1854 herausgegebenen Schrift über die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ꝛc. in der Hauptsache dadurch: daß — während die letztere Schrift vorzugsweise den Zweck hatte, die Entstehungs-Geschichte und Motive der einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes mitzutheilen — jetzt diese Bestimmungen, nach dem Vorbilde der Schrift von v. Rönne und Simon: „die Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831. (Breslau bei Aderholz 1843)," systematisch zusammengestellt und ihnen die damit im Zusammenhange stehenden sonstigen

Digitized by Google

gesetzlichen Vorschriften ꝛc., soweit es nöthig erschien, Auszüge aus den Kammer-Verhandlungen, die weiterhin anwendbaren älteren Ministerial-Rescripte und die seit Emanation der neuen Städte-Ordnung in Bezug darauf ergangenen principiellen Entscheidungen der Central-Behörden, namentlich auch diejenigen, welche bisher anderweit noch nicht zur Veröffentlichung gelangten, gehörigen Ortes angereiht sind. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sach-, sowie ein chronologisches Register und ein Nachweis, wo die gesuchten Paragraphen der Städte-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen zu finden sind, erleichtert den Hand-Gebrauch.

Bei der großen Sorgfalt, welche auf die Redaction verwendet ist und der Vollständigkeit der Arbeit machen wir auf dies Werk besonders aufmerksam, und empfehlen solches den Herren Landräthen und Magistraten zur Anschaffung.

Danzig, den 7. Juli 1859. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 207.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hofbesitzer Herrmann Mäckelburger zu Grunau im Kreise Marienburg die Staatsschuldscheine:

Litt. F. No. 176,511 über 100 Thlr.
„ „ „ 176,514 „ 100 Thlr.
„ „ „ 215,742 „ 100 Thlr.

angeblich verbrannt sind.

Es werden Diejenigen, welche sich etwa im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem p. Mäckelburger anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1859. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Patent-Aufhebung.

№ 208.

Das dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen unter dem 15. October 1857 ertheilte Patent

auf die Construction eines hohen Ofens

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 209

Der bisherige Gerichts-Assessor Carl Michael Brass ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine zwölfjährige Dauer vom 1. April d. J. ab, zum Kämmerer und Mitgliede des Magistrats hierselbst erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Post-Expedient Wilhelm Sakowski ist von Pr. Stargardt nach Neustadt versetzt, der Post-Expedient Adalbert Wald in Danzig auf seinen Antrag aus dem Postdienste entlassen worden.

Dem Post-Expediteur Johann Radtke in Kalisch ist die Verwaltung der dortigen Post-Expedition abgenommen und dieselbe dem zum Post-Expediteur ernannten Bureau-Gehilfen Louis Neuenborn übertragen worden.

Der invalide Sergeant Wilhelm Marschall ist als Packbote in Danzig, der invalide Gemeine Gottfried Behrend als Packbote in Marienburg, der invalide Unteroffizier Johann Singuhr als Packbote in Pelplin, der invalide Unteroffizier Joseph Wichert als Packbote in Berent, der frühere Landbriefträger Christoph Schaffranke als Briefträger in Berent und der invalide Trompeter August Freitag als Packbote in Elbing angestellt, der Packbote Michael Radke in Elbing pensionirt worden.

Der Buchdrucker H. Brandenburg zu Neustadt hat die von ihm verwaltete Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a/M. niedergelegt.

Der Gutsbesitzer und Lieutenant Kätelhodt zu Sandhoff, Kreises Marienburg, ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Roggatz hierselbst ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 27. Juli 1859.

№ 210.

Das am 22. d. M. ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5092. den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Regliß-Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin, im Regierungs-Bezirk Stettin zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859; unter

Nr. 5093. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde, im Kreise-Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam; unter

Nr. 5094. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula; unter

Nr. 5095. die Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 12. Juli 1859, und unter

Nr. 5096. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und

Digitized by Google

Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 211.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 212.

Zu Folge höherer Bestimmung können in den Monaten Juli und August c., bei dem Königl. 1. Artillerie-Regimente und zwar bei der Ersatz-Abtheilung zu Königsberg in Preußen,

Digitized by Google

einjährige und dreijährige Freiwillige, welche den Anforderungen für die Artillerie genügen, eingestellt werden.

Danzig, den 18. Juli 1859. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 213.

Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 214.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 215.

Die erste Oberlootsen-Stelle in Neufahrwasser ist dem Seeschiffer August Sehring vom 1. August d. J. ab, auf Probe übertragen worden.

Digitized by Google

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Herrling zu Kl. Waddorf ist definitiv bestätigt worden.

Der seitherige Deichgeschworne August Boschke zu Fischau ist zum Deichgräfen und der Hofbesitzer Adolph Gehrt zu Stalle zum zweiten Deichgeschwornen im kleinen Marienburger Werder ernannt und Beide sind als solche vereidigt worden.

An Stelle des seitherigen Agenten, Rentiers Behring zu Elbing, ist der Kaufmann Carl Frentzel zu Elbing zum Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Gastwirth Bernhard Lückstädt zu Zoppot ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 3. August 1859.

№ 216.

Das am 27. v. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5096. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, so wie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemberger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859 und unter

Nr. 5098. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

№ 217.

Das am 30. v. M. ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5099. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 1. Juli 1859; unter

Nr. 5100. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13 und 40 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852; unter

Digitized by Google

Nr. 5101. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1959, betreffend die Abänderung des §. 78 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838; und unter

Nr. 5102. das Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 218.

Durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., das Grundstück des Adolph Lebbe von 5 Hufen 1 Morgen 109 □-Ruthen von dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Wordel abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande von Bohnsackerweide zugeschlagen worden.

Danzig, den 21. Juli 1859. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 219.

Die bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6 der Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 15. bis 22. August d. J. mit 25 Procent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, bei Vermeidung des in dem Emissions-Bedingungen angedrohten Nachtheils, zu leisten ist.

Danzig, den 3. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 220.

Der Ortsvorsteher Westphal in Carthaus, ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Dobenhoff zu Jäcknitz widerruflich ernannt worden.

Dem Königl. Forster Wolter zu Kielau ist die seither interimistisch verwaltete Königliche Försterstelle daselbst vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden.

Der Packbote Martin Klebb ist vom 1. August c. ab, pensionirt, der bisherige Briefträger Carl Thomaszewski als Pobote und der invalide Hautboist Rudolph Geise als Briefträger beim hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 10. August 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 221.

Der Hofbesitzer Andreas Janzen zu Schöneberg (Kreises Marienburg) hat in einer gerichtlichen Urkunde vom 19. Mai 1859 der evangelischen Kirchengemeinde zu Schöneberg eine Schenkung von Todes wegen im Betrage von 666 Thlr. 20 Sgr. zugewendet.

Derselbe hat nämlich als Inhaber einer Forderung von 900 Thlr. an die gedachte Kirchengemeinde die letztere auf Höhe des obengenannten Betrages von ihrer Schuldverbindlichkeit befreit, damit 2 Morgen Pfarrland, die sonst zur Tilgung dieser Schuld hätten verkauft werden müssen, für die Dotation des Pfarrers zu Schöneberg erhalten bleibe.

Diese wohlthätige Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 222.

Der Stadt- und Kreisrichter Haack zu Danzig, ist zum Stadt- und Kreis-Gerichtsrath ernannt worden.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Jacobi zu Culm ist zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt, mit der Bestimmung ernannt worden, als Gerichts-Commissarius in Dirschau zu fungiren.

Der Gerichts-Assessor Schneller zu Königsberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Kraschutzki zu Pr. Stargardt, ist als Secretair an das Kreis-Gericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Bote und Executor de Camp zu Carthaus ist gestorben.

Der frühere Unteroffizier, bisherige Hilfs-Executor Julius Hintz ist bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg resp. bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm als Bote und Exekutor angestellt worden.

Für den 33. Bezirk der Stadt Danzig ist der Bäckermeister Friedrich Wilhelm Heyden zu Alt-Schottland als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Sattlermeister Carl Labudda zu Zuckau als Schiedsmann für den Bezirk Zuckau gewählt und bestätigt worden.

Der Königl. Förster Koralewski ist in gleicher Eigenschaft von der Försterei Carthaus auf die Försterstelle nach Ober-Sommerkau, Reviers Stargenwalde, versetzt.

Die Verwaltung der neu gebildeten Revierförsterei Carthaus, welche die Beläufe Carthaus und Dombrowo des Reviers Stangenwalde umfaßt, ist interimistisch dem Feldjäger-Lieutenannt Schäfer übertragen und der bisherige Hilfsaufseher Schloß ist zu dessen Belaufsgehilfen ernannt.

Der Förster Linke zu Ober-Sommerkau, Reviers Stangenwalde, ist nach 48jähriger Dienstzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Marienwerder ist der dem Färbereibesitzer Gustav Neudorff zu Marienburg für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ertheilte Consens, zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auch auf den im Bezirk der oben gedachten Königlichen Regierung gelegenen Stuhmer Kreis ausgedehnt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 17. August 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 223.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem durch den Tod der beiden früheren Geschäfts-Inhaber des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen die dem Letzteren ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts erloschen ist, dem H. W. Böhme in Bremen, als jetzigen Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen et Co. zu Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Britisch Nordamerika, Brasilien, Buenos-Ayres und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachts-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Danzig, den 8. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 224.

Die Jungfrau Auguste Gehrt in Jonasdorf hat am Pfingstfeste dieses Jahres der evangelischen Kirche zu Katznase eine mit weißer Seide kunstvoll gestickte Altardecke von rothem Wollenzeuge zum Geschenk gemacht.

Digitized by Google

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn beurkundende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 225.

Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu andern Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 226.

Dem Candidaten der Theologie Johann Herrmann Otto Emil Höhns zu Lukoczin ist die Erlaubniß ertheilt worden, diesseits als Hauslehrer zu fungiren.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Ludwig Rose ist, nach zurückgelegter Probedienstzeit, als Königl. Forstaufseher auf der Försterstelle in Boneczkahuta definitiv angestellt worden.

Der seither auf Probe angestellte forstversorgungsberechtigte Jäger Schröder zu Brodden ist zum Königl. Forstaufseher ernannt und ihm die Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Brodden, Reviers Pelplin, definitiv übertragen.

Die durch den Austritt des Försters Wolff aus dem Königl. Forstdienste erledigte Försterstelle zu Piasnitz, Reviers Darsslub, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Bernier vom 1. Juli c. ab interimistisch, resp. vom 1. October c. auf Probe übertragen.

Dem bisherigen Hilfsaufseher Maguhn ist die Verwaltung der Forstaufseherstelle Cottasberg, Revier Okonin, interimistisch übertragen worden.

Der invalide Sergeant Wölke ist vom 1. August cr. ab, als zweiter Amtsdiener bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Tarthaus angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 24. August 1859.

№ 227.

Das am 18. d. M. ausgegebene 30. Stück der Gesammlung enthält unter

Nr. 5103. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821, wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857, zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt, aufgenommene Staats Anleihe von 7 680,000 Thlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen; unter

Nr. 5104. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften; unter

Nr. 5105. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engern Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4 des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts; unter

Nr. 5106. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing; und unter

Nr. 5107. die Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 228.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 229.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge, ist es, nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften, erforderlich, daß, gleich wie Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (conf. General-Verfügung vom 27. April 1858 Post-Amtsblatt No. 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-An-

Digitized by Google

stalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatzobligationen, so wie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859. General-Post-Amt.

№ 230.

Vom 1. September d. J. ab kommen bezüglich der Portovergünstigung für Preußische Militair-Personen folgende Bestimmungen in Anwendung:

Für Briefe, Packete und Gelder, welche die in Reihe und Glied stehenden Soldaten der Truppen in Friedens-Garnisonen des Inlandes und der zu den Uebungen einberufenen Landwehr-Truppen, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, in eigenen Angelegenheiten innerhalb des Preuß. Postbezirks versenden oder empfangen, wirderhoben:

1. Für Sendungen an die Soldaten:
   a) für gewöhnliche Briefe unter 4 Loth kein Porto;
   b) für Packete ohne Werths-Angabe bis 6 Pfund incl., sowie für Gelder in Briefen oder in Packeten bis 20 Thlr. incl., nebst einem dazu gehörigen Begleitbriefe unter 4 Loth:
      auf Entfernungen bis 10 Meilen 1 Sgr.
      über 10 bis 20 Meilen . . . . 2 „
      über 20 Meilen . . . . . 3 „
   c) für gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, für Packete mit Werths-Angabe oder über 6 Pfund, sowie für Gelder über 20 Thlr. das gewöhnliche Porto.
2. Für alle Sendungen von den Soldaten das gewöhnliche Porto.

Die Sendungen der in gleichen Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder der oben gedachten Truppentheile, sowie auch derjenigen Seconde-Lieutenants, welche noch nicht in den mit dieser Charge verbundenen Militair-Competenzen stehen, unterliegen denselben Bestimmungen.

Die Porto-Vergünstigung kommt auch in Anwendung für recommandirte Briefe, für Briefe mit baaren Einzahlungen und für Sendungen mit Postvorschuß. Doch müssen für diese Sendungen die tarifmäßigen Recommandations-, Einzahlungs- und resp. Procura-Gebühren entrichtet werden.

Digitized by Google

Die Briefe, Packete und Gelder der Preußischen Garnisonen in Mainz und Luxemburg, sowie die Briefe an die Soldaten der Besatzung von Hohenzollern und des Detachements in Frankfurt a/M. genießen, so weit das Porto der Preußischen Post-Kasse zusteht, ebenfalls die obige Vergünstigung. Alle Briefe und Adressen zu Sendungen, auf welche die Portofreiheit oder Porto-Ermäßigung Anwendung finden soll, müssen auf der Vorderseite unten links mit der Rubrik: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers," versehen sein. Eine Stempelung der Briefe ꝛc. ist nicht mehr erforderlich, dagegen zieht die mißbräuchliche Anwendung jener Rubrik die Bestrafung nach den Landes-Gesetzen nach sich.

Berlin, den 12. August 1859. General-Post-Amt.

№ 231.

Am 14., 15. und 16. September d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnenprüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs und Unterrichtssache zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheins,
des Confirmationsscheins,
eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit,
eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung,
(welche Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, was jedoch darauf zu vermerken, nicht stempelpflichtig sind), ferner:
eines Lebenslaufs,
und für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat,
eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 10. September c., schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 13. September d. J., Nachmittags 5 Uhr, in dem obengenannten Locale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift

in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin attestirt, eine ebenso beglaubigte Zeichnung und eine gleicherweise bescheinigte Handarbeit

vorgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. und sind vor der Prüfung bei unserer Kanzleigebührenkasse einzuzahlen.

Die Herren Kreisschulinspektoren und Prediger wollen die Schulamtsaspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 16. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 232.

Der §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

„da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr, wenigstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres, bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden."

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches zur Vermeidung der gesetzlichen Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen im neuen Jahre erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheines ausgeübt werden darf.

Danzig, den 15. August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 233.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußeungs- oder Zins-Ablösungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben zugleich auf, die bei Einzahlung der in Rede stehenden Kapital-Beträge erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Localbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 10. August 1859.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 234.

Der Maurer Heinrich Mews aus Golzau im Kreise Carthaus hat am 19. März d. J., den Eigenthümer Johann Thrun und dessen Sohn August vom Tode des Ertrinkens im Zecht

Digitized by Google

ner See ohne Rücksicht auf die Gefahr, welche für ihn damit verbunden war, gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 11. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 235.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc, genehmigt worden, daß die bisher zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke gehörig gewesene Ortschaft Klein-Czattkau mit dem Gemeinde-Verbande von Groß-Czattkau vereinigt werde.

Danzig, den 8. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 24. August 1839.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 236.

Betreffend die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer, im Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

I.

Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf den 6. und 7. October dieses Jahres anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamtes beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Local-Schul-Inspector zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten.

Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig noch abzustehen. Sodann haben alle zur genannten Prüfung bereits von uns Verpflichteten, und alle die, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamtes erforderliche Maaß von Kenntniß und Fertigkeit nach dem Ausfall ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben;
3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel;
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest;
5. den Ausweis über ihre Militairverhältnisse;
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen;
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte;
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung, nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten, oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Localschul-Inspectors über ihre Amtsführung

— welche Atteste sämmtlich, soweit sie Behufs der Prüfung ausgestellt worden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind —

Digitized by Google

spätestens bis zum 24. September c. an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden, und sich

am 5. October c., Abends 6 Uhr,

im Seminar-Gebäude persönlich einzufinden.

II.

Die Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 3. und 4. October c. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 4 Jahren ihre Lehrer-Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor 2 oder 3 Jahren bestanden haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 24. September c. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß, und ein Zeugniß ihres Local- resp. Kreisschul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten, dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 2. October c., Abends 6 Uhr, im Seminar-Gebäude persönlich einzufinden.

Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 15. September c. bei uns anzubringen.

Die Herren Local- und Kreisschul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamts-Beflissenen, welche die vorstehenden Bekanntmachungen angehen, noch besonders auf dieselben aufmerksam machen.

Danzig, den 16. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 31. August 1839.

№ 237.

Das am 25. d. M. ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5108. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 238.

Nachdem die Demobilmachung der Armee erfolgt ist, sind andere Grundsätze bei der Feststellung des Ersatzes für das stehende Heer maaßgebend und die Ersatz-Behörden müssen demnach, höherer Anordnung zufolge, in diesem Jahre nochmals zusammentreten.

In unserem Verwaltungsbezirke wird demgemäß die Königl. Departements-Ersatz-Commission, bei welcher, von Seiten des Militairs, Herr Generalmajor von Horn und, von Seiten des Civils, Herr Regierungs-Rath von Schrötter den Vorsitz führen, an den nachbezeichneten Orten und Tagen die Musterung abhalten:

1. in Marienburg, am 6. September d. J., Dienstag, von 8 Uhr Vormittags ab, für denjenigen Bezirk des Kreises, welcher zum Landwehr-Bataillon Marienburg gehört.
2. in Marienburg, am 7. September d. J., Mittwoch, von 8 Uhr Vormittags ab, für denjenigen Bezirk des Kreises, welcher zum Landwehr-Bataillon Pr. Stargardt gehört.

Digitized by Google

3. in Elbing, am 9. September d. J., Freitag, von 8 Uhr Vormittags ab, für den ganzen Kreis.
4. in Pr. Stargardt, am 12. September d. J., Montag, von 8 Uhr Vormittags ab, für den ganzen Kreis.
5. in Berent, am 14. September d. J., Mittwoch, von 8 Uhr Vormittags ab, für den ganzen Kreis.
6. in Carthaus, am 16. September d. J., Freitag, von 8 Uhr Vormittags ab, für den ganzen Kreis.
7. in Neustadt, am 19. September d. J., Montag, von 8 Uhr Vormittags ab, für den ganzen Kreis.
8. in Danzig, am 26. September d. J., Montag, von 8 Uhr Vormittags ab, für den Landkreis Danzig.
9. in Danzig, am 27. September d. J., Dienstag, von 8 Uhr Vormittags ab, für den Stadtkreis.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu erscheinen verbunden sind, werden in den einzelnen Kreisen von den betreffenden Herren Landräthen, in dem Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizei-Präsidenten, vorgeladen werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere am 15. Juni d. J. erlassene, durch das Amtsblatt ebenfalls veröffentlichte Bekanntmachung.

Danzig, den 24. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 239.

Ich will Sie, nach Ihrem Antrage vom 16. Juli d. J., hierdurch ermächtigen, die mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1845, angeordneten beiden Commissionen, nämlich die Königl. Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken und die Königl. Commission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat, aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte, beziehungsweise die Fortführung der bisherigen Verwaltung, bei der erstgenannten Behörde der Direktion der Ostbahn, und bei der letzterwähnten der Regierung in Danzig zu übertragen.

Schloß Babelsberg, den 25. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(gez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß heute die Auflösung der gedachten beiden Commissionen und die Uebergabe der bisherigen Verwaltung derselben in der angeordneten Weise stattgefunden hat.

Danzig, den 24. August 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 240.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,

b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und

c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzterem Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Digitized by Google

№ 241.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ Prozent auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch in Silbergeld, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufzunehmenden Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur No 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Digitized by Google

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ Prozent zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr v. Monteton.

Verzeichniß

der von ..... für Rechnung der „General-Wittwen-Kasse" erhobenen Beiträge pro term.

1. № des Receptionsscheins	2. Name und Character des Interessenten.	3. Beiträge und Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen			4. Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld.			5. Bemerkungen.
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
								Allgemeine Anmerkungen. 1. Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptionsnummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2. Die Wechselzinsen der bis zur No. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3 unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

Digitized by Google

№ 242.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herren Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23. August 1859. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik

№ 243.

Se. Königl Hoheit der Regent Prinz von Preußen, haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juli d. J. geruht, der von den hiesigen Communal-Behörden gegründeten Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung zur Ausstattung unbescholtener und bedürftiger Mädchen, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Der Bureau-Assistent im Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig, Magnus Berndt, ist zum Haupt-Amts-Controleur in Pr. Stargardt befördert worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Ferdinand Adolph Setzke zu Pasewark ist definitiv bestätigt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Sackersdorff zu Kunzendorf, bei Marienburg, ist vom 1. August c. ab in gleicher Eigenschaft nach Cissau bei Neustadt versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 7. September 1859.

№ 244.

Das am 31 v. M. ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5109. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859; unter

Nr. 5110. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern; und unter

Nr. 5111. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 245.

Der Mühlenbesitzer Maduch zu Herrengrebin hat der dortigen evangelischen Kapelle eine kostbare schwarzsammetne mit Silber reichgestickte Kanzelbekleidung zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. August 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 246

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M., wird das unter dem 20. Mai c. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgränze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

№ 247.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 13. bis 21. October cr., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekane der philosophischen Facultät, Professor Dr. Richelot zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1. September 1859. Königlicher akademischer Senat.

№ 248.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte des Jahrganges 1855 No. 10 (Seite 37) erschienene Bekanntmachung vom 28. Februar 1855, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß

Dienstag, den 27. September d. J., Nachmittags von 3 Uhr ab, und
Mittwoch, den 28. September d. J., Vormittags von 10 Uhr ab,

eine Prüfung derjenigen jungen Leute in dem hiesiger Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, welche zum einjährigen Dienste im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen,

Digitized by Google

einen Anspruch auf Zulassung zu demselben aber durch die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeugnisse nicht zu begründen im Stande sind.

Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen und die, in der obenerwähnten Amtsblattbekanntmachung bezeichneten Atteste eingereicht werden.

Die Schreiben sind spätestens bis zum 20. d. M. bei dem Botenmeister Plügge im Regierungsgebäude abzugeben.

Danzig, den 1. September 1859.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst im stehenden Heer.

Patent-Verleihung

№ 249.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 250.

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 251.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben allergnädigst geruht, dem practischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Samuel David Cohn den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der bisherige Deichgeschworne Steiniger zu Ladekopp hat das Amt eines Deichgeschwornen des Tiegenhöfschen Gebiets niedergelegt, und ist dasselbe dem Hofbesitzer Paul Spoode zu Ladekopp übertragen worden.

Digitized by Google

Der interimistische Revierförster, Feldjäger-Lieutenant Schäfer zu Forstort Carthaus ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Königl. Forstrevier Stangenwalde, sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten, als auch rücksichtlich aller sonstigen Uebertretungen, ernannt worden.

Der Kreis-Gerichts-Rath Polko zu Schlochau ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor am Ende ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig in Beschäftigung getreten.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Beyer zu Danzig ist die, behufs Uebertritts zur Verwaltung beantragte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Auskultator Abramowski ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schulz zu Neustadt, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberförster König zu Mirchau ist widerruflich zum Polizei-Anwalt für das Forstrevier Mirchau, sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten, als auch rücksichtlich aller sonstigen Uebertretungen, ernannt worden.

In die Stelle des von Danzig nach Coblenz versetzten Ober-Zoll-Inspektors von Höhling, ist der bisherige Ober-Steuer-Inspektor Hentschke in Coblenz als Ober-Zoll-Inspektor nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 14. September 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 252.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit zur Verhütung von Feuersgefahr, Nachstehendes verordnet:

Getreide- und Strohstaken dürfen in der Regel nur in einer Entfernung von mindestens 400 Fuß von den nächsten Gebäuden errichtet werden. Zu einer Aufstellung solcher Staken in größerer Nähe von Gebäuden ist jedes Mal die Genehmigung des vorgesetzten Kreislandraths einzuholen.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Danzig, den 2. September 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 253.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte des Jahrganges 1855 No. 10 (Seite 37) erschienene Bekanntmachung vom 28. Februar 1855, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß

Dienstag, den 27. September d. J., Nachmittags von 3 Uhr ab, und

Mittwoch, den 28. September d. J., Vormittags von 10 Uhr ab,

eine Prüfung derjenigen jungen Leute in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, welche zum einjährigen Dienste, im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen,

Digitized by Google

einen Anspruch auf Zulassung zu demselben aber durch die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeugnisse nicht zu begründen im Stande sind.

Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen und die, in der obenerwähnten Amtsblattbekanntmachung bezeichneten Atteste eingereicht werden.

Die Schreiben sind spätestens bis zum 20. d. M. bei dem Botenmeister Plügge im Regierungsgebäude abzugeben.

Danzig, den 1. September 1859.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst im stehenden Heer.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 254.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen des Betriebs-Reglements für Staats- und unter Verwaltung des Staats stehende Eisenbahnen vom 18. Juli 1853, über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Equipagen und Thieren treten vom 1. September c. ab, die Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den, zum Deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Eisenbahn-Verwaltungen mit den Special-Bestimmungen für die Ostbahn de dato 1. Juli 1859 in Kraft. Dieselben sind bei den Stations-Einnehmern unserer Bahn für den Preis von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

In Betreff der im Bereiche unserer Bahn aufgefundenen und abgelieferten herrenlosen Gegenstände bestimmt der §. 6 a. des neuen Reglements:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im §. 28 erhaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden".

Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangs-Berechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Bromberg, den 29. August 1859. Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 255.

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 256.

An Stelle des nach Frankfurt a. d. O. versetzten Regierungs-Assessors Dr. Mehls, ist der Regierungs-Assessor Kaliski dem Regierungs-Collegium zu Danzig überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der bisherige Secretariats-Applikant Oscar Wózeck ist zum Marine-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Haupt-Amts-Controleur Benwitz zu Pr. Stargardt ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Haupt-Steuer-Amt in Elbing versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Bartenwerfer in Schillno bei Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der Kaufmann L. Willutzki zu Elbing hat die von ihm verwaltete Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist in seiner Stelle der Oberbürgermeister a. D. Phillips ebendaselbst zum Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und von uns in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 21. September 1859.

№ 257.

Das am 13. d. M. ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5112. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend; unter

Nr. 5113. das Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859; unter

Nr. 5114 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16 August 1859; unter

Nr. 5115. die Bekanntmachung betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik“ in Terzyce errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 20. August 1859; unter

Nr. 5116. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringschen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859; und unter

Nr. 5117. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-Bureau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 258.

Polizei-Verordnung.

Die durch die Königl. Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken unterhalb der Pfeiler der festen Weichselbrücke bei Dirschau durch den Strom gelegt gewesenen Fährleinen sind gegenwärtig eingezogen worden. Dagegen hat die Königl. Telegraphen-Direction vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur gedachten Brücke, ein Telegraphentau durch den Strom gelegt.

Um Beschädigungen dieses Telegraphentaues zu vermeiden, wird hierdurch, mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung, und unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855 Stück 22 No. 142), das Werfen oder Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken innerhalb der Stromstrecke von der Brücke bis 20 Ruthen unterhalb derselben, unter Androhung einer Geldstrafe bis 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens, einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, untersagt.

Bei eintretenden Beschädigungen des Telegraphentaues kommen die Bestimmungen der §§. 296—298 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

Danzig, den 8. September 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 259.

Die bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thlr. betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6 der Emissionsbedingungen vom 20. Mai d. J., die letzte Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Octbr. d. J., mit 30 pCt. bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, zur Vermeidung des in den Emissionsbedingungen angedrohten Nachtheils, zu leisten ist.

Danzig, den 15. September 1859. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

№ 260.

Die unterm 9. September 1846 in unserem Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse, und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Debenten von uns genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 12. September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 261.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 262.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien:

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 263.

Auf Grund Allerhöchster Ordre vom 25. Juli d. J. ist die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken, sowie der Königl. Commission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat von mir angeordnet worden.

In Folge dessen sind die Geschäfte der erstgenannten Behörde auf die Königl. Direction der Ostbahn, die der letzterwähnten Commission auf die Königl. Regierung in Danzig am 24/25. August d. J. übergegangen.

Berlin, den 8. September 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 264.

In der Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 11. August d. J. ist bemerkt worden, daß Billete der Warschauer Lotterie nicht nach dem Königreiche Polen eingeführt werden dürfen. Einer neueren Benachrichtigung zufolge ist die Einbringung jener Billete nach dem Königreiche Polen gestattet, dagegen nach Rußland verboten.

Berlin, den 8. September 1859. General-Post-Amt.

Patent-Verleihung.

№ 265.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 266.

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 267.

Der Oberforstmeister Grunert ist nach Neustadt-Eberswalde als Direktor der dortigen höheren Forstlehranstalt versetzt und die Verwaltung der dadurch erledigten Oberforstbeamtenstelle bei der hiesigen Königl. Regierung dem Regierungs- und Forst-Rathe von Wurmb interimistisch übertragen worden.

Die Kaufleute und Stadt-Räthe:

August Theodor von Frantzius, Carl Uphagen, Johann Friedrich Mix und Robert Wendt,

sind von der Stadt-Verordneten-Versammlung hierselbst wiederum zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern bis zum 31. December 1865 erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Die neu creirte Kreis-Thierarzt-Stelle in Carthaus ist dem Kreis-Thierarzt Friedrich Wilhelm Neithardt aus Pleschen verliehen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl Birkholz zu Behrendshagen, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Anton Makowski zu Kornen, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 28. September 1859.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 268.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. № 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

Vom 1. October c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. № 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 32 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurück erhalten werden.

Digitized by Google

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet.

№ 269.

Das am 23. d. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5118. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Tumehnen nach Fuchsberg ꝛc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend; und unter

Nr. 5119. das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swißbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungs-Bezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 270.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß von den gegen einander ausgetauschten Parzellen des Guts Damaschken und des Grundstücks Schiwialken No. 2, von je 56 Morgen 128 □-Ruthen, die bisher zu dem genannten Gute gehörig gewesen, von diesem Gutsbezirk abgetrennt und dem Gemeindeverbande des Dorfes Schiwialken zugeschlagen, dagegen die bisher zu Schiwialken No. 2 gehörig gewesene Parzelle von dem Gemeindeverbande von Schiwialken getrennt und mit dem Gutsbezirke Damaschken vereinigt werde.

Danzig, den 16. September 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 271.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglements-

Digitized by Google

mäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorschrift des §. 23 Littr. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichnug der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

№ 272.

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs- Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Patent-Verleihung.

№ 273.

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrication von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 274.

In Stelle des aus der ihm probeweise übertragenen Dienststellung als Verwalter des Königl. Forstreviers Pickelken entlassenen Feldjäger-Lieutenants Schönn, ist diese Revier-Verwaltung mit dem 1. September cr. dem Königlichen Oberförster von Weickhmann übertragen

Digitized by Google

Den Domainenpächtern Engler zu Pogutken und v. Wagenfeldt zu Subkau, ist der Character: „Königl. Ober-Amtmann" verliehen.

Der bisher auf der Forstaufseherstelle zu Rogulewo interimistisch resp. probeweise angestellte, forstversorgungsberechtigte Jäger Ristow ist nunmehr, unter Ernennung zum Königl. Forstaufseher, definitiv auf dieser Stelle angestellt worden.

Dem Buschwärter Carl Heinrich, seither auf Anwachs, ist die Buschwärterstelle auf Schlangenhaken, Kreises Elbing, verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 5. Oktober 1859.

№ 275.

Das am 27. v. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5120. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreis-Kasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen; unter

Nr. 5121. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen; unter

Nr. 5122. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859; unter

Nr. 5123. die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859; und unter

Nr. 5124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Digitized by Google

№ 276.

Das am 30. v. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5125. die Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 277.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 24. September 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 278.

Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. Bromberger Departements:

Pamientowo No. 4 über 500 Thlr.; Breitenfelde No. 10 über 1000 Thlr.; No. 13, 14 und 15 jeder über 800 Thlr.; Gocanowo Nr. 2 über 1000 Thlr.; Jeziutke No. 9 über 100 Thlr.; Grochowo No. 4 über 300 Thlr.; No. 10 über 25 Thlr.; Ziethen No. 14 und 16 jeder über 1000 Thlr.; Witowy No. 15 über 800 Thlr.

B. Danziger Departements:

Gr. Pagelau No. 57 über 25 Thlr.

C. Schneidemühler Departements:

Falmierowo No. 98, 101, 117, 118 und 122 jeder über 1000 Thlr.; No. 129 über 600 Thlr.; No. 48, 50, 73, 76, 77, 132 und 143 jeder über 500 Thlr.; No. 82 über 400 Thlr.; No. 83 über 200 Thlr.; No. 13 und 14 jeder über 75 Thlr.; No. 15, 137 und 139 jeder über 50 Thlr.;

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 3. Mai d. J. hiemit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kurssähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1860 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktionen einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1860 den betreffenden Provinzial-

Digitized by Google

Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Th. 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register sowie im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 23. September 1859.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion. (gez.) von Rabe.

№ 279.

Nachdem im Herzogthume Nassau mittelst Gesetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1. Oktober d. J. an

1. für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern, eine Steuervergütung von 52 Kreuzern für den Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens 20 Maaß beträgt, ferner
2. von den aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von 1 Gulden 20 Kreuzern für den Ohm, und
3. von den am 1. Oktober d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von 1 Gulden 20 Kreuzern für den Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. von Pommer-Esche.

Patent-Verleihung.

№ 280.

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 281.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 282.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Personal-Chronik

№ 283.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Joseph ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der vormalige Steuer-Amts-Assistent Emil Roßmann zu Graudenz ist zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat in Danzig befördert worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 12. Oktober 1859.

№ 284.

Das am 7. d. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5126. das Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859; unter

Nr. 5127. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Bröthal, von Waldbröl über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Brölstraße; und unter

Nr. 5128. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 285.

Die Allerhöchsten Orts genehmigte Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse soll auch in diesem Jahre am Todtenfeste den 20. November d. J. in den Städten und auf dem platten Lande, so wie in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen und in den mennonitischen Bethäusern und Juden-Synagogen unseres Departements abgehalten werden.

Digitized by Google

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent- und Domainen-Aemter, sowie sämmtliche Herren Pfarrer und die Vorsteher der mennonitischen Bethäuser und Juden-Synagogen hierdurch auf, die Collecte abzuhalten, nachdem die Herren Geistlichen dieselbe am Sonntage vorher mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt gemacht haben.

Die eingegangenen Beiträge werden in der gewöhnlichen Art bis zum 15. December d. J. resp. an die Herren Superintendenten und Dekane und die Königlichen Kreis-Kassen eingesandt und demnächst bis zum 1. Januar k. J. unserer Haupt-Kasse überliefert. Gleichzeitig werden die gedachten Behörden und Herren Geistlichen ein für allemal aufgefordert, diese Collecte als eine feststehende in jedem Jahre am Todtenfeste, nach 8 Tage vorher gegangener Bekanntmachung, in den Gotteshäusern abzuhalten, und die eingegangenen Beiträge in der angegebenen Weise zu den bestimmten Terminen abzuführen.

Danzig, den 28. September 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 286.

Die Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits, findet im Monat October und bis zum Schlusse der diesjährigen Fahrten folgendermaßen Statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler“ und „Wladimir“:

von Stettin: Sonnabend Mittags,

von St. Petersburg: Sonnabend Nachmittags;

von Stettin geht der „Preußische Adler“ ab den 1. und 15. October, der „Wladimir“ dagegen den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler“ und „Nordstern“:

von Stettin: Dienstag Mittags,

von Stockholm: Dienstag Morgens;

von Stettin geht der „Nagler“ ab den 11. und 25. October,
der „Nordstern“ dagegen den 4. und 18. October.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal, durch das Postdampfschiff „Eugenia“:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,

aus Ystadt: Dienstag und Sonnabend früh.

Digitized by Google

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen

wöchentlich einmal durch das Postdampfschiff „Geiser“:

aus Stettin: Freitag Mittags,

aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, sowie überhaupt alle auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden. Außerdem ertheilen Auskunft die Post-Dampfschiffs-Agenten: A. Warmuth in Berlin, C. F. Kärger in Breslau, J. W. Weiler in Cöln, Constantin Würtenberger in Bremen, Johann Carl Seebe in Dresden, G. A. Zipf in Frankfurt a. M., Gerhardt & Hey in Leipzig, W. Löwenthal in Wien, Carl Preinitsch in Triest, Martin Sprengelin & Co. in Lindau, Vve. P. J. Viel & fils in Brüssel, Michell & Depierre No. 42 rue neuve St. Augustin in Paris, C. F. Dolz No. 14 rue de L'Echiquier in Paris.

Berlin, den 1. October 1859. General-Post-Amt.

№ 287.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Hospital- und Kämmerei-Kasse zu Dirschau folgende Staatsschuld-Dokumente, als:

a. Die Staats-Schuldscheine:

Litt. F. No. 129,759 über 100 Thlr.
„ „ „ 190,627 „ 100 Thlr.
„ H. „ 47,994 „ 25 Thlr.

b. Die Schuld-Verschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:

Litt. D. No. 12,379 über 50 Thlr.

c. Die Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850:

Litt. D. No. 3,822 über 100 Thlr.
„ „ „ 4,382 „ 100 Thlr.
„ „ „ 18,821 „ 100 Thlr.

d. Die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:

Litt. B. No. 6,634 über 500 Thlr.

angeblich gestohlen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden sollten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Magistrat zu Dirschau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. Oktober 1859. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

№ 288.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. August v. J. in den vorjährigen Amtsblättern hiesiger Provinz No 36, den hier erscheinenden beiden Zeitungen No. 206 und den Preußischen Staats-Anzeigern No. 207 und 217, werden die Inhaber der mit den Coupons Ser. II. noch nicht versehenen Rentenbriefe der Provinz Preußen hierdurch aufgefordert, dieselben in der Zeit vom 17. bis zum 30. October c., mittelst des vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses an die unterzeichnete Direction einzusenden, worauf die Beifügung der neuen Coupons und die Rücksendung spätestens innerhalb 14 Tagen erfolgen wird.

Diese Rentenbriefsendungen sind portopflichtig.

Königsberg, den 1. October 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 289.

Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhahn in Sachsen ist unter dem 6. October 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 290.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und vortragende Rath im Finanz-Ministerio, Herr Hellwig, ist zum Provinzial-Steuer-Direktor für Westpreußen ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des kürzlich nach Merseburg versetzten Forstmeisters Dreger hieselbst, ist dem zum Forst-Inspektor ernannten bisherigen Oberförster Janisch aus Mühlenbeck im Regierungsbezirke Stettin die Verwaltung der Forst-Inspektorstelle Danzig I. übertragen, derselbe auch in das Regierungs-Collegium hieselbst, als dessen technisches Mitglied, eingeführt worden.

Digitized by Google

Die durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Janert erledigte Physikatsstelle des Berenter Kreises ist dem praktischen Arzt Dr. Blank aus Graudenz verliehen worden.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath am Ende zu Danzig ist gestorben.

Der Kreisgerichtsrath Wollenschläger zu Elbing ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Insterburg ernannt worden.

Der Staatsanwaltsgehilfe Pannenberg zu Schwetz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Abramowski zu Elbing ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Die Auskultatoren Orlovius und Groddeck sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt und ersterer dem Kreisgerichte zu Marienburg, letzterer dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Dr. juris Werner v. Blumenthal ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Geppelt und der Bote und Exekutor Heinrichs zu Danzig sind gestorben.

Der bisherige Hilfsbote Neuhaus ist als erster Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Härtel in Elbing ist zum kaufmännischen Beisitzer des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Im Marienburger Landrathskreis ist der Hofbesitzer Jacob Wiebe zu Pr. Königsdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Fischau gewählt und bestätigt worden.

Der Kanzleigehülfe bei der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Putzig, Friedrich Tiebe, ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, jedoch mit der, in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli d. J., betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetzsammlung pro 1859 Seite 394). rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung der neuen Agenturen aufgelegten Beschränkung zugelassen.

Der Thierarzt Starke zu Berent ist von der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli d. J., betreffend das

Digitized by Google

Verfahren bei der Conceſſionirung und Zulaſſung von Verſicherungs-Geſellſchaften (Geſ.-S pro 1859 S. 394), rückſichtlich der Immobiliar-Verſicherung den neuen Agenturen aufgelegten Beſchränkung, zugelaſſen worden.

Der Kreis-Gerichts-Secretair A. Morgenſtern zu Berent iſt von der ſchleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau zu ihrem Special-Agenten ernannt und von der Königl. Regierung in dieſer Eigenſchaft für den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchſten Erlaß vom 2. Juli d. J., betreffend das Verfahren bei der Conceſſionirung und Zulaſſung von Verſicherungs-Geſellſchaften (Geſetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rückſichtlich der Immobiliar-Verſicherung den neuen Agenturen aufgelegten Beſchränkung, zugelaſſen worden.

Der Gaſthofbeſitzer George Anderſon zu Marienburg hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Verſicherungs-Geſellſchaft Thuringia niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'ſchen Offizin in Danzig, Frauengaſſe 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 19. Oktober 1859.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 291.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons, werden unberücksichtigt bleiben, es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die

Digitized by Google

Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. October 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

№ 292.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 293.

Auf der vom Berenter Kreise erbauten Chaussee-Strecke von Schöneck bis zur Grenze zwischen dem Berenter und Pr. Stargardter Kreise, in der Richtung nach Dirschau, ist bei Neuguth eine Chaussee-Geld-Hebestelle eingerichtet, bei welcher, mit Genehmigung des Herrn

Digitized by Google

Ober-Präsidenten, vom 1. November d. J. ab, Chaussee-Geld für eine Meile, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif, erhoben werden wird.

Danzig, den 6. Oktober 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 294.

Den Chemikern Baldamus & Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 295.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

„auf ein neues, Mahlwerk"

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 296.

Bei der St. Annen-Kirche in Elbing ist, nach dem am 13. August c. erfolgten Ableben des emeritirten Predigers Cranz, der bisherige zweite Prediger, Gustav Benno Müller, in die erste und der bisherige Adjunkt des ersten Predigers, Dr. Carl Wilhelm Lenz, in die zweite Predigerstelle von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Digitized by Google

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Domnau, Bernhard Wilhelm Julius Stadie, ist zum zweiten Prediger der evang. Kirche zu Preuß. Stargardt, und zum Lehrer an der Bürgerschule daselbst von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg und resp. der Königl. Regierung zu Danzig, bestätigt worden.

Der Oberförster Louis Maron zu Sobbowitz ist als Forstsachverständiger in Parteiensachen, ein für allemal gerichtlich vereidigt worden.

Dem bisherigen Steuer-Aufseher Tolkemit in Elbing ist die dortige Thor-Kontrolleur-Stelle am Königsberger Thore verliehen worden.

Nachdem der Kaufmann Emil Tessmer hier, die General-Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ niedergelegt hat, ist dieselbe dem Kaufmann Ferdinand Prowe hierselbst übertragen, welcher in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der p. Tessmer betreibt von jetzt ab das Geschäft als Special-Agent für dieselbe Gesellschaft.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 26. Oktober 1859.

№ 297.

Das am 19. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5129. das revidirte Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät. Vom 26. September 1859.

Ministerial-Verfügung.

№ 298.

In Folge der Petition des Preußischen Provinzial-Landtages vom 20. December 1858 bestimme ich hierdurch, — auf Grund der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. September d. J. mir ertheilten Ermächtigung — unter Erläuterung resp. Abänderung der §§ 1 und 3 des revidirten Regulativs für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen vom 14. September 1853 was folgt:

zu §. 1. Die Bestände und Forderungen des Preußischen Meliorations-Fonds sollen fortan als ein Ganzes — ohne Trennung nach den Regierungs-Bezirken — verrechnet, und nur die Einnahmen jedes Jahres mit Einschluß des vorjährigen Bestandes nach der Seelenzahl der vier Regierungs-Bezirke vertheilt werden, mit der Maaßgabe, daß, wenn aus einzelnen Regierungs-Bezirken wenig oder gar keine Darlehns-Anträge in dem Jahre eingehen sollten, der Bestand zu Darlehnen in anderen Bezirken verwendet werden darf.

zu §. 3. Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse wird ermächtigt, nach ihrem Ermessen nich

bloß ⅓ der Anlagekosten einer Melioration, sondern deren vollen Betrag darzuleihen, auch ausnahmsweise in geeigneten Fällen Darlehen von mehr als 500 Thlr. ohne besondere ministerielle Genehmigung zu bewilligen.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, diese Verfügung durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. September 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. Graf v. Pückler.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten und Wirklichen Geheimen-Rath

Herrn Eichmann Excellenz

zu Königsberg.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6. Oktober 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 299.

Mit Bezug auf die, in unserm Extra-Amtsblatte vom 28. Oktober 1858 abgedruckte „Zusammenstellung der Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Danzig für die zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für das Haus der Abgeordneten" vom 28. Oktober 1858, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den III. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Carthaus und Neustadt, statt der Stadt Danzig, der Badeort **Zoppot** zum Wahlorte bestimmt, und an Stelle des Landrathes von Platen, der Regierungs-Rath Niemann zum Wahl-Kommissarius ernannt worden ist.

Danzig, den 25. Oktober 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik

№ 300.

Die Gutsbesitzer Robert Hoppe zu Waldowken, im Berenter Kreise, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli d. J., betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859, S. 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen aufgelegten Beschränkung, zugelassen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 2. November 1859.

№ 301.

Das am 22. v. M. ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5130. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees; unter

Nr. 5131. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln; unter

Nr. 5132. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhausen, mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

Nr. 5133. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern, und unter

Nr. 5134. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. Oktober 1859.

№ 302.

Das am 26. v. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5135. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue

Digitized by Google

Actien-Zuckerraffinerie errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 303.

Die Hofbesitzer Schwenzfeier'schen Eheleute in Trutenau haben bei dem diesjährigen Erndtefeste der dortigen evangelischen Kirche einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahls-Kelch, mit einer silbernen und vergoldeten Patene zum Geschenk gemacht.

Diese von einem regen kirchlichen Sinn Zeugniß ablegende Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. October 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 304.

Nach der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers wird in Berent, statt der jetzigen Gerichts-Kommission, eine Gerichts-Deputation, mit der reglementsmäßigen vollen Kompetenz, im Anschlusse an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt eingerichtet werden, und vom 1. Januar k. J. ab, in Function treten. Der Sprengel dieser neuen Deputation wird gebildet:

a. aus den Bezirken der jetzigen beiden Gerichts-Kommissionen in Berent;
b. aus den, jetzt zum Bezirke des Kreisgerichts in Carthaus gehörigen Ortschaften Glinto, Nackel, Krug Migodda, Schützen, Sdroien, Summin, Gostomken, Kaiserhütte, Gostomie, Czenstkowo und Skorczewo;
c. aus folgenden, jetzt zu der Gerichts-Kommission in Schöneck gehörigen Ortschaften Schwarzhütte, Dt. Ochsenkopf, Nieder Hölle, Scharschhütte, Strippau, Lonken, Grenzacker, Lichtstädt, Strauchhütte, Ellerbruch, Bärenhütte, Szartapi, Skriblowo, Skribkowko mit Profit, Illowniea nebst Zubehör und Wischin.

Dagegen gehen von dem gedachten Zeitpunkte ab, die Ortschaften Locken mit Jastrzembie und Janni, Zapowidnick, Stresau, Dakau, Stephanowo, Weißbrück, Milonken, Thiloshain, Brenzeck, Bukowiez, Pogutken mit Schaffkowalken und Scheffelplatz (Amt Schöneck), Mallar, Barken-Krug, Jarischau, Czarnoczyn nebst Czarnoczyner Ofen, Groß- und Klein Bontzken nebst Zamosz und Waldowken aus dem engern Bezirke des Kreis-Gerichts zu Pr. Stargardt an die Gerichts-Kommission zu Schöneck über.

Marienwerder, den 22. October 1859. Königl. Appellations-Gericht.

№ 305.

Die Klinik in dem Königl. chirurgischen Universitäts-Klinikum (Butterberg No. 5/6), wird mit Ende d. M. wieder eröffnet. Kranke, welche in der Anstalt Rath und Hilfe suchen, können sich daselbst von Montag den 24. d. M. an, täglich Vormittags von 9 — 11 Uhr, bei dem unterzeichneten Director melden, und erhalten, sofern sie unbemittelt sind, außer ärzt-

Digitized by Google

licher Behandlung auch freie Arzenei. — Kranke, welche zu ihrer Heilung Aufnahme in das Klinikum nachsuchen, finden dieselbe, soweit der Raum es gestattet, jeder Zeit, nach Meldung bei dem unterzeichneten Direktor, gegen Zahlung der festgesetzen Kurkosten, sowohl auf den allgemeinen Krankensälen, als auch auf Privatzimmern. Kranke, welche kostenfreie Aufnahme nachsuchen, haben sich deshalb persönlich, Vormittags von 9 — 11 Uhr, in dem Klinikum, oder schriftlich, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes und eines amtlichen Nachweises ihrer Unvermögenheit, an den unterzeichneten Director zu wenden. Verletzte oder Verunglückte finden Hilfe resp. Aufnahme in das Klinikum zu jeder Zeit durch den in der Anstalt wohnenden Assistenz-Arzt Herrn Dr. Goltz. In allen anderen klinischen Angelegenheiten ist der unterzeichnete Director täglich zwischen 11 und 12 Uhr in der Anstalt zu sprechen.

Königsberg, den 20. October 1859.

Der Director der Königl. chirurgischen Universitäts-Klinik und Professor Dr. Wagner.

Patent-Verleihung.

№ 306.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hieselbst ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 307.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt vorden.

№ 308.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 309.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. October d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 310.

Dem Mechaniker Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 311.

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. October 1859 ein Patent

auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 312.

Der bisherige Dirigent der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule Dr. Grabo, ist zum ordentlichen Director dieser Anstalt ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing sind der Stadtrath Holzt, Kaufmann F. W. Härtel, Rentier Houffelle, Kaufmann G. Kawerau und Kaufmann G. Grunau für die Zeit vom 22. November d. J. bis dahin 1865 zu Stadträthen und unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt, und sind diese Wahlen bestätigt worden.

Den Königl. Förstern Fehlkamm zu Sommerberg in der Oberförsterei Philippi, Conrad zu Prausterkrug in der Oberförsterei Sobbowitz, und Neumann zu Dombrowo in der Oberförsterei Stangenwalde, ist von des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Patow Excellenz, das Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschloß, als Dienstauszeichnung verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 9. November 1859.

№ 313.

Das am 5. d. M. ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5136. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859; unter

Nr. 5137. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen; und unter

Nr. 5138. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock.“

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 314.

Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde.

Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile bestimmen wir daher, daß der §. 6 des Reglements vom 29. September 1846, in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der practischen Ge

Digitized by Google

wandheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der practischen Gewandheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Berlin, den 20. October 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. October 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Ministerial-Verfügung.

№ 315.

Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch", wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Patent-Aufhebung.

№ 316.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 317.

Der Post-Assistent Reblin ist vom 1. November c. ab zum Post-Secretair ernannt und bei dem Post-Amte in Pr. Stargardt etatsmäßig angestellt worden.

Der Steueraufseher Mappes in Danzig ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Elbing befördert worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer und Cantor Gustav Adolph Heinrichs zu Schöneck, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 16. November 1859.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 318.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

№ 319.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, setzen wir hierdurch, mit Bezug auf die Militairersatzinstruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage des Stückes 23 des Amtsblattes für 1859) und in Gemäßheit des Artikels VIII. der Verordnung zur Ausführung derselben, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß die Nichtbeachtung nachstehender Vorschriften eine Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern, oder — im Falle des Unvermögens — verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich zieht:

1. Alle jungen Männer sind mit dem Eintritte desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollenden, verpflichtet, nach vorangegangener Aufforderung, sich innerhalb des Zeitraums vom 15. Januar bis zum 1. Februar bei der, mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörde desjenigen Ortes, in welchem sie, nach §. 21. der Militairersatzinstruction, gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung des Geburtsscheins, zu melden, damit ihre Namen in die Stammrolle eingetragen werden.

   Insofern sie nicht etwa auf eine bestimmte Zeit von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden entbunden worden sein sollten, haben sie diese Meldung, Behufs der ordentlichen Fortführung der Stammrollen, in jedem Jahre, während des angegebenen Zeitraums, unter Vorzeigung des, im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheines, so lange zu wiederholen, bis sie entweder einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere überwiesen, oder durch den Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Meldung befreit sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe desjenigen Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21 der Militairersatzinstructien, gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Ortes, welchen er verläßt, als auch der des neuen Wohnortes oder Aufenthaltsortes, Behufs der Berichtigung der Stammrolle, ohne Verzug, spätestens innerhalb drei Tagen, zu melden. —
3. Sind Militairpflichtige
   a. in ihrem Heimathsorte nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sein mögen oder nicht,
   b. oder sind dieselben von demjenigen Orte, an welchem sie, nach §. 21 der Militairersatzinstruction, die Verpflichtung haben, sich zu gestellen, zeitig abwesend, z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener,

   so haben ihre Aeltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, dieselben und zwar in dem Falle zu a., zur Stammrolle des Heimathsortes, im Falle zu b, zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

Die Aufforderung zur Meldung der Militairpflichtigen ergeht von Seiten der mit der Führung

Digitized by Google

der Stammrolle beauftragten Behörde in Form einer Bekanntmachung, in welcher das Local bezeichnet wird, wo die Meldung stattfinden soll, und die Stunden angegeben werden, während deren die Meldung erfolgen kann. — In denjenigen Orten, in welchen Localblättter sich vorfinden, wird die Bekanntmachung durch diese, in allen anderen Orten aber in gleicher Weise veröffentlicht, wie dies sonst zu geschehen pflegt, um amtliche Bestimmungen zur Kenntniß der Bewohner zu bringen. —

Die Bekanntmachung muß in der ersten Hälfte des Monats Januar erlassen werden.

4. Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Musterung vor die Kreisersatzcommission vorgeladen werden, müssen sich zur festgesetzten Zeit im reinlichen Anzuge vor derselben einfinden, beim Aufrufen ihrer Namen im Musterungslocale anwesend sein und sich ruhig, überhaupt angemessen verhalten.
5. Gleiche Vorschriften haben die, vor die Departements-Ersatzkommission vorgeladenen Militairpflichtigen zu befolgen.

Zu den, unter 4 und 5 gedachten Musterungen können besondere Vorladungen an die einzelnen betreffenden Militairpflichtigen ergehen, indeß ist es auch zulässig, die Militairpflichtigen insgesammt zu den verschiedenen Terminen vorzuladen, nur muß alsdann ein jeder mit Taufnamen und Familiennamen aufgeführt und, mit Ausnahme des Stadtkreises Danzig, der Aufenthaltsort hinzugefügt werden. In dem einen, wie in dem anderen Falle geht die Vorladung von dem Civilvorsitzenden der betreffenden Kreisersatzkommission aus, und enthält die Vorladung die Bezeichnung des Locals, wo die Militairpflichtigen sich einfinden, so wie die Bestimmung der Zeit, zu welcher dieselben erscheinen sollen. Die allgemeinen Vorladungen sind in dem Stadtkreise Danzig durch das Intelligenzblatt, in den übrigen Kreisen aber durch die Kreisblätter und, insofern sich in Städten zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen geeignete Blätter vorfinden, auch durch diese zu veröffentlichen.

Der höheren Anweisung gemäß, müssen wir hierbei noch für die Fälle, in denen die Vorladung zur Gestellung vor die Kreisersatzkommission, so wie vor die Departementsersatzkommission, den einzelnen Militairpflichtigen insinuirt werden kann und insoweit sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, besonders empfehlen, auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, eine Executivgeldstrafe bis zu zehn Thalern bei der Vorladung anzudrohen.

Danzig, den 9. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 320.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals eingezahlten Kauf-, Zins- und Rentenblösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- und Zinsablösungs-Capitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen, welche über Rentenablösungs-Capitalien lauten, an die Rekuenten auszuhändigen.

Digitized by Google

Indem die Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt werden, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der qu. Capital-Beträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 7. November 1859.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 321.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Kandidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abgangs zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

№ 322.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

№ 323.

Das Postdampfschiff „Nagler“ ist bei der Fahrt von Stockholm nach Stettin während des Sturmes in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. an der Schwedischen Küste gestrandet. Die Post ist verloren, Passagiere und Mannschaft sind jedoch gerettet.

Die Fahrten welche der „Nagler“ am 8. d. M. von Stettin und den 15. d. M. von Stockholm aus antreten sollte, finden nun nicht statt. Es wird nur noch das Schwedische Dampfschiff „Nordstern“ am Dienstag den 8. d. M. von Stockholm nach Stettin und am Dienstag den 15. d. M. von Stettin nach Stockholm abgehen, mit welcher letzten Fahrt die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen für dieses Jahr geschlossen wird.

Berlin, den 4. November 1859. General-Post-Amt. gez. Schmückert.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 324.

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 325.

Der Post-Rath Sanft hierselbst ist vom 1. Dezember c. ab in gleicher Eigenschaft zur Ober-Post-Direktion in Coblenz versetzt worden.

Der Post-Assistent Benno Wagler ist zum Post-Secretair ernannt worden und wird einstweilen stellvertretend in einer Bureau-Beamtenstelle bei der Ober-Post-Direktion beschäftigt.

Der Buchhändler Kienitz zu Pr. Stargardt ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung daselbst zum Rathsherrn und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Heinrich August Schmidt zu Marcushof, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Lehrer Bevorsdorf zu Rogathau, Kreises Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Balke zu Sommerau ist definitiv bestätigt worden.

Die Candidaten des höheren Schulamts Franz Samland und Dr. Robert Thomaszewski sind resp. als vierter ordentlicher Lehrer und als wissenschaftlicher Hilfslehrer bei dem Königl. Progymnasium zu Neustadt in Westpreußen angestellt worden.

Dem Privatlehrer Simon August Scherff, zur Zeit in Gr. Bialachowo, Kreises Pr. Stargardt, ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer zu fungiren.

Der bei der Königl. Polizei-Direktion zu Elbing beschäftigte Hilfsarbeiter Eduard Peterson ist zum Königl. Polizei-Bureau-Assistenten ernannt werden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Beil zu Carthaus, ist in gleicher Dienstreigenschaft an das Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt resp. dessen Deputation zu Berent versetzt worden.

Der bisherige Unterc'fizier Rudolph Herrmann Radtke, ist als Bote und Executor bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Förster Grunow zu Schäferei, im Revier Oliva, ist von des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Patow Excellenz, der Charakter als Königl. Hegemeister verliehen worden.

Der Grenz-Aufseher Werner in Gollub ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Braun zu Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Putzig versetzt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Mortzfeld zu Thiergarth ist, in Stelle des ausgeschiedenen Dr. Töppen, von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten erwählt und von der Königl. Regierung als solcher im hiesigen Verwaltungsbezirke zugelassen worden.

Der Kaufmann H. Seidler zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungbezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli d. J., betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetzsammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen aufgelegten Beschränkung, zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann Frenzel zu Elbing die Agentur der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest niedergelegt hat, ist der Kaufmann S. Falkenheim zu Elbing zum Agenten derselben ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann Staulin zu Danzig die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist dieselbe dem Schulzen Julius Friese zu Hochzeit, Landkreises Danzig, übertragen und derselbe in dieser Eigenschaft widerruflich zugelassen worden.

Der Kaufmann und Oberbürgermeister a. D. Phillips zu Elbing ist von der Direktion des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins, in Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Arnold du Bois, zum Agenten ernannt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann S. Flatow in Berent ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung für den diesseitigen Regierungsbezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli d. J., betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen aufgelegten Beschränkung zugelassen worden

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Reglement

für die Provinz Preußen,

zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen,

sowie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburts-Scheine.

Auf den Grund der Allerhöchst genehmigten neuen Militair-Ersatzinstruktion vom 9ten Dezember 1858 und der auf ihre Ausführung bezüglichen Verordnung von demselben Tage, wird zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen- sowie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburtsscheine, mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Inhalt der §§. 1., 2., 21., 29. bis 35., 40., 44., 51., 55. bis 57., 168., 169., 172., 173., 178. bis 181. jener Instruktion und der Artikel IV. und VI. jener Ausführungs-Verordnung, nachstehendes Reglement für die Provinz Preußen vom 1sten Januar 1860 ab erlassen.

§. 1.

Angabe der Stammrollen-Bezirke und Behörden.

Die Aufnahme und Führung der Militair-Stammrollen ist nach §. 32. der Ersatz-Instruktion zunächst die Obliegenheit der Orts-Kommunal-Verwaltung und gehört daher im Allgemeinen

A. in den Städten für die Magistrate. In größeren Städten wo besondere Königl. Polizei-Behörden bestehen, welche nach einem mit ihnen zu treffenden Uebereinkommen, die Stammrollen-Aufnahme und Führung auf Kommunalkosten übernehmen, behält es bei dieser Einrichtung bis auf weitere Anordnung sein Bewenden.

B. auf dem platten Lande gehört aber die Aufnahme und Führung dieser Stammrollen,

a. in den zur Polizei-Verwaltung berechtigten Gütern, sowie auch in den damit verbundenen Vorwerken und Etablissements
für die Dominien,

b. in allen sonstigen selbstständigen Güterbezirken
für die Besitzer,

c. in den Domainen-Vorwerken, sowie auch in Königl. Forst-Etablissements,
für die Pächter resp. Verwalter,

d. in den Dorfsgemeinden,
für die Orts-Vorstände (Schulzen),

e. in

Digitized by Google

e. in allen übrigen noch zu keiner andern Ortsgemeine gehörigen Besitzungen, Etablissements, Trennstücken, Kolonien u. s. w. aber bis zur anderweiten Ordnung ihrer Kommunal-Verhältnisse

für die von Seiten des Landraths, mit den Befugnissen von Kommunalbehörden, speciell zu beauftragenden Ortsvorstände.

§. 2.

Eventuelle Unterstützung und Vertretung bei der Stammrollenführung.

Soweit aber die hiernach zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Orts-Kommunal-Behörden und Vorstände, namentlich in den Dorfsgemeinden und kleinern Etablissements, zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Obliegenheit voraussichtlich als unfähig zu erachten sein sollten, wird dem sorgfältigen Ermessen des betreffenden Landraths überlassen, schon von vorne herein entweder:

a. den Beistand der am Orte wohnenden öffentlichen Beamten, sowie auch der Geistlichen und Lehrer zu diesem Zwecke, nach der deshalb bestehenden bisherigen Anordnung zu vermitteln, oder:

b. zur Vermeidung von Weiterungen, Zeitverlust und Schreibwerk, bei fruchtlosen Rügen von Unregelmäßigkeiten, sowie auch bei dem in diesem Falle nach §. 32. zu 3. der Ersatz-Instruktion einzuleitenden administrativen Exekutiv-Verfahren, mit Zustimmung der betreffenden Orts-Kommunen, die kommissarische Ausführung dieses Geschäfts auf Kosten derselben zu vermitteln.

§. 3.

Schema, Formulare, Bereich und Einband der Militair-Stammrollen.

Die Militair-Stammrollen sind für jede Stadt- und Landgemeinde, aber auch für jedes unter einem besonderen Namen bestehende, keinem anderen Kommunal-Verbande angehörige Etablissement besonders, nach dem hier beigefügten Schema anzufertigen, weshalb von den Landräthen auf die Beschaffung und Bereithaltung gedruckter oder lithographirter, mit hinreichend geräumigen Querlinien versehener Stammrollen-Formulare, auf genügend dauerhaftem Papier, entweder bei geeigneten Druckereien, oder auch in dem landräthlichen Büreau, zu möglichst mäßigem Preise, bei Zeiten bedacht zu nehmen ist, damit die durch das Kreisblatt hievon in Kenntniß zu setzenden Orts-Vorstände den Ankauf ihres Bedarfs an solchen Formularen auf Kosten der Kommune zu geeigneter Zeit besorgen können.

Mit der Stammrolle von Hauptgütern, dürfen die besonderen Stammrollen für die einzelnen von denselben abhängigen Vorwerke, Ortschaften und Etablissements in einem Bande vereinigt werden, in welchem Falle aber auf dem Haupt-Titelblatte die darin enthaltenen Ortschafts-Stammrollen zu spezifiziren und auch nach ihrem Pagina anzugeben sind.

Bei dem durchweg erforderlichen Einbande der Stammrollen ist für kleinere Stadt- und Land-Kommunen durch übergreifende Deckel und Bänder, oder auf andere geeignete Weise, für die sichere Mitaufbewahrung der als beständige Einlage dazu gehörigen Beweis- oder Belagsschriftstücke Vorsorge zu treffen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Militair-Stammrollen einer jeden Orts-Kommune zerfallen zunächst: Bestimmungen über die innere Einrichtung der Militair-Stammrollen, namentlich hinsichts der Reihenfolge, sowie auch der Art und Weise der Eintragungen.

a. in die verschiedenen Altersklassen der noch militairpflichtigen Personen, welche in dem §. 33. der Ersatz-Instruktion näher angegeben, dergestalt, daß jedesmal die jüngste Alters-Klasse derjenigen, welche im Laufe des Jahres der Stammrollen-Aufnahme ihr 20stes Lebensjahr vollenden, den ersten Jahres-Abschnitt der Stammrolle bildet und hierauf immer die zunächst ältere Jahres-Abschnitte derselben nachfolgen, soweit nach §. 2. der Ersatz-Instruktion die Militairpflicht als fortbestehend zu erachten ist.

Bei jedem dieser Jahres-Abschnitte sind die dahin gehörigen Militairpflichtigen

b. in alphabetischer Ordnung und Reihenfolge, unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit Nr. 1. beginnenden fortlaufenden Nummer, weit genug auseinander aufzuführen, um auch noch in späteren Jahren Bemerkungen wegen persönlicher Verhältnisse zur Berichtigung oder Vervollständigung der Stammrolle hinzufügen zu können. (Unehelich geborne Söhne sind hiebei nach dem Zunamen ihrer Mutter zu nennen.)

c. ist hinter den Eintragungen für einen jeden Buchstaben des Alphabets ein hinreichender Raum für spätere Zugänge neu anziehender Militairpflichtigen offen zu lassen.

In den folgenden Jahren ist aber für kleinere Stadt- und Land-Kommunen

d. der hinzukommende neue Jahres-Abschnitt der Militair-Stammrolle jedesmal voranzuheften. Für größere Städte bleibt die Bildung geeigneter Fascikel der Stammrollen dem Ermessen des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 5.

Die Militair-Stammrollen gründen sich nach §. 29. zu 2. der Ersatz-Instruktion resp. auf die denselben beizufügenden Geburtslisten und ihre Supplemente (§. 6. dieses Reglements), Beläge zu den Militair-Stammrollen.

sowie auch:

auf persönliche Meldung der Militairpflichtigen (§. 7. dieses Reglements) und auf amtliche Nachforschung der stammrollenführenden Ortsbehörden oder Vorstände, worüber die Beweisstücke den Stammrollen ebenfalls beizufügen sind. Was nun zunächst

§. 6.

die Geburts- und resp. Sterbe-Listen betrifft, welche als die hauptsächlichste Grundlage der Militair-Stammrollen den Anordnungen des §. 30. der Ersatz-Instruktion gemäß, nach dem derselben beigefügten Schema № 2., Beschaffung der Formulare zu den Geburts- resp. Sterbe-Listen, sowie auch über deren Anfertigung und Beibringung.

„zum 15ten Januar jeden Jahres"

über alle in denselben das 17te Lebensjahr vollendenden militairpflichtigen männlichen Personen beizubringen sind, so müssen diese Listen nach Artikel IV. der Ausführungs-Verordnung für die Ersatz Instruktion vom 9ten Dezember 1858 von den zu ihrer Ani

Anfertigung verpflichteten Geistlichen und sonstigen Behörden, in dem ersten Falle nämlich zum 15ten Januar 1860, ausnahmsweise auch zugleich über die 18, 19 und 20jährigen Altersklassen der Militairpflichtigen für jede städtische und ländliche Kommune abgesondert, bei Zeiten angefertigt und in dem erwähnten Termine an die nachbenannten Behörden ebenso unerinnert als auch pünktlich abgeliefert werden.

Es wird in dieser Beziehung bemerkt, daß für die Zeit bis zum Jahre 1847 die Geburts- und Sterbelisten der Juden resp. von den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden, von da ab aber sowohl für die Juden, als auch für die geduldeten neueren Religions-Gesellschaften nach den auf den Grund der betreffenden Gesetze erlassenen Instruktionen des Königl. Justiz-Ministeriums vom 10ten Mai und 9ten August 1847 von den Gerichtsbehörden zu führen gewesen, weshalb daher auch die vorgenannten Behörden zur Beibringung der hierauf bezüglichen Listen für die angegebenen Militairdienstzwecke verbunden sind. Die gedruckten Formulare zu Geburts- und Sterbelisten für den vorliegenden Zweck haben die Regierungen nach dem erwähnten Schema zu beschaffen und dieselben in hinreichender Anzahl, nicht nur den Landräthen sondern für die größeren Städte, welche einen besonderen Kreis bilden auch den Magistraten, oder den dieselben bei der Stammrollen-Aufnahme vertretenden Polizeibehörden zuzufertigen, um solche mit spezieller Hinweisung auf die erwähnten Vorschriften und Anleitungen, an die betreffenden Geistlichen und vorbenannten sonstigen Behörden, Behufs vorschriftsmäßiger Anfertigung dieser Listen rechtzeitig zu vertheilen, so wie auch die ausgefertigten und wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Kirchen-Büchern oder Geburts-Registern amtlich zu bescheinigenden Geburts- resp. Sterbe-Listen in Empfang nehmen und an die stammrollenführenden Orts-Behörden und Vorstände rechtzeitig gelangen zu lassen. Der größeren Beschleunigung wegen, haben indeß die Landräthe in geeigneten Fällen, die unmittelbare Mittheilung dieser ortschaftsweisen Listen, an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, insbesondere für die Städte, bei den betreffenden Geistlichen ꝛc. von vorne herein einzuleiten, in diesem Falle aber die Empfangsbescheinigungen der Ortsbehörden hierüber entgegen zu nehmen, um den vollständigen Eingang dieser Listen im Allgemeinen zu kontrolliren.

Mit Bezug auf §. 30. zu 4. der Ersatz-Instruktion wird für größere Städte, in welchen mehrere Kirchspiele vorhanden, zur Ermöglichung sofortiger Streichung, der erfahrungsmäßig in den ersten Jahren nach der Geburt vorzüglich zahlreich mit Tode abgehenden Eingeborenen, hierdurch anzuordnen nöthig gefunden:

daß von jedem Kirchspiels-Geistlichen größerer Städte, außer den zu 3 des gedachten §. der Ersatz-Instruktion erwähnten Sterbefällen der Eingeborenen des eignen Kirchspiels, auch die in demselben während des betreffenden Jahres beerdigten, jedoch in anderen Kirchspielen geborenen Kinder männlichen Geschlechts in dem Alter von ein bis zwei Jahren unter den vorgeschriebenen Rubriken, soweit deren Ausfüllung angänglich, nachgewiesen werden.

Wegen der von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, soweit es darauf ankommen sollte, in dem obigen Termine an die stammrollenführenden Orts-be-

Digitized by Google

behörden jährlich mitzutheilenden Supplemente zu den Geburts-Listen, in Betreff der im Auslande geborenen, mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommenen männlichen Personen, von dem begonnenen 17ten Lebensjahre ab, wird auf die Bestimmungen des §. 31. der Ersatz-Instruktion, sowie des Artikels IV. der erwähnten Ausführungs-Verordnung hingewiesen.

Als ein weiteres Hilfsmittel zur Stammrollen-Aufnahme und Berichtigung dient

§. 7.

Jährliche Aufforderung zur persönlichen Meldung der Militairdienstpflichtigen zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts mit Beibringung der hiebei erforderlichen Bescheinigungen.

die nach §. 34. der Ersatz-Instruktion in der Zeit „vom 15ten Januar bis 1sten Februar" jährlich angeordnete persönliche Meldung der Militairpflichtigen zur Eintragung ihrer auf die Militairpflicht beziehlichen dermaligen Verhältnisse in die Stammrolle ihres Wohnorts (gesetzlichen Domicils) oder Aufenthalts Orts. Die Verpflichtung zu dieser Meldung beginnt mit dem 1sten Januar desjenigen Kalender-Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet und endigt, außer der wirklichen Einstellung in den Militairdienst, bei dem Eintritte derjenigen Verhältnisse, welche in dem §. 2. der Ersatz-Instruktion näher angegeben werden.

Bei dieser jährlichen Meldung haben die Militairpflichtigen

a. in dem Jahre ihres Eintritts in das 20ste Lebensjahr

„ihren Geburtsschein"

vorzuzeigen.

Diese Geburtsscheine sind von den dazu verpflichteten Geistlichen resp. von den in dem §. 6. dieses Reglements angegebenen sonstigen Behörden, der bisherigen Anordnung gemäß mit der ausdrücklichen Ueberschrift:

„zur Berichtigung der Stammrollen stempel- und kostenfrei ausgefertigt"

in der Regel auf denjenigen gedruckten Formularen auszustellen, welche die Regierungen in den landräthlichen ꝛc. Büreaus zur weiteren Verabfolgung an die Aussteller dieser Atteste bereitzustellen haben;

b. ferner sind auch die älteren Militairpflichtigen bis zu förmlicher Entbindung von ihrer Gestellung, verpflichtet, sich zur Stammrollen-Berichtigung, mit Vorzeigung

„ihres von der Ersatz-Behörde ausgefertigten Loosungs- und Gestellungsscheins"

persönlich zu melden.

Damit die Militairpflichtigen ihrer Verbindlichkeit, zur Aufnahme in die Stammrolle sich unter Vorzeigung der angegebenen Bescheinigungen zu melden, allgemein rechtzeitig nachkommen, haben die zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Ortsbehörden und Vorstände, nach §. 35. der Ersatz-Instruktion, alljährig und zwar schon in den ersten acht Tagen des Monats Januar, eine öffentliche Aufforderung auf ortsübliche Weise dahin zu erlassen, daß alle in dem betreffenden Orte domicilirenden oder sich aufhaltenden zur Gestellung verbundenen Militairpflichtigen von dem Jahre ab, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, in dem obigen Termine vom 15ten Januar bis 1sten Februar sich mit Vorzeigung

Digitized by Google

gung resp. ihres Geburts- oder ihres bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungsscheins, zur Vermeidung der in den §§. 168. und 169. der Ersatz-Instruktion bestimmten Strafen und nachtheiligen Folgen, bei dem gleichzeitig namhaft zu machenden Kommunalbeamten oder Orts-Vorstande zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle persönlich zu melden haben;

oder aber im Falle einstweiliger Abwesenheit von dem Aufenthalts- und Gestellungs-Orte, diese rechtzeitige Anmeldung:

von Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr-, Brot-, Fabrikherren u. s. w.

mit Vorzeigung obiger Bescheinigung in demselben Termine erfolgen müsse.

Die nach der Beischrift zu §. 34. ad 1. der Ersatz-Instruktion eventuell zulässige Entbindung älterer Klassen der Militairpflichtigen von wiederholter Gestellung zur Stammrollen-Berichtigung bleibt unter gewöhnlichen Umständen dem Ermessen der Kreisbehörden überlassen.

§. 8.

Anstellung von Nachforschungen r Stammrollen- hrenden Orts- hörden.

Außer den in den vorhergehenden beiden Paragraphen angegebenen Grundlagen und Hilfsmitteln für die eben so ordnungsmäßige als vollständige Aufnahme- und Führung der Stammrollen sind die zur Führung derselben verbundenen Ortsbehörden und Vorstände verpflichtet, nicht nur:

a. die bisherigen Stammrollen, sowie auch die sonstigen amtlichen Aufnahmen und Controllen über den dermaligen örtlichen Personenstand, sorgfältig zu benutzen, um die nach §. 4. dieses Reglements in die neu aufzunehmenden Stammrollen gehörigen Militairpflichtigen vollständig zu ermitteln, sondern nach dem Ablaufe der in dem §. 7. dieses Reglements bestimmten Anmeldungsfrist, auch noch unverzüglich:

b. in den Wohnungen des Orts unter Benutzung der vorhandenen gesetzlichen Hilfsmittel nachforschen und feststellen zu lassen:

ob noch andere als die bereits angemeldeten und aufgenommenen Militairpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind,

um dieselben zutreffenden Falls sogleich zur Meldung anzuhalten und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrollen von Amtswegen nachzutragen.

Auch ist nach §. 30. zu 6. und §. 33. zu 1. der Ersatz-Instruktion

c. über den Aufenthalt oder Verbleib der in der Stammrolle aufgeführten Militairpflichtigen und zwar ob die im Orte Gebornen aber nicht mehr Anwesenden etwa verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind, sowie auch über sonstige Umstände, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der jungen Leute von Einfluß sein könnten, z. B. wegen gerichtlicher Untersuchung und Straferkenntnisse gegen dieselben ꝛc., bei Zeiten Erkundigung anzustellen und über deren Ergebniß, sowohl in den Geburts-Listen, als auch in den Stammrollen Auskunft zu geben.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Was bei der Eintragung in die Stammrollen zu beobachten.

Jede Eintragung in die Stammrollen muß mit deutlicher Schrift, sowie auch korrect und sauber erfolgen, Rasuren dürfen nicht vorkommen. Etwaige Schreibfehler sind daher in der Art zu durchstreichen, daß neben der neuen auch noch die alte Schrift oder Zahl deutlich erkennbar sei.

Die Rubrike 12 der Stammrolle:

„Uebertragen in die alphabetische Liste sub №:"

kann selbst verständlich erst bei Gelegenheit der Anfertigung der Letzteren von Seiten der Kreisbehörden ausgefüllt werden. Im Uebrigen ist die Ueberschrift der einzelnen Rubriken der Stammrolle sowie auch deren beispielweise Ausfüllung in dem zu §. 3. dieses Reglements beigefügten Schema, für die Anfertigung derselben als maßgebend zu erachten.

§. 10.

Jährliche Einsendung der Stammrollen.

Nach erfolgter neuer Aufnahme und für die folgenden Jahre resp. nach Berichtigung der fortzuführenden Stammrollen aus früheren Jahren, sind dieselben mit dem Wohnorte, Datum und der Unterschrift der zu ihrer Führung verbundenen Ortsbehörden und Vorstände versehen, unter Beifügung der dazu gehörigen Geburts-Listen und sonstigen Belage, die wohlgeordnet und paginirt sein müssen, nach der für den betreffenden Kreis speziell zu erlassenden landräthlichen Anordnung, zunächst der zuständigen Polizeibehörde schleunigst vorzulegen, welche dieselben einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, nöthigenfalls die sofortige Beseitigung obwaltender Mängel herbeizuführen und hierauf die Stammrollen mit ihrem Revisions-Vermerk versehen, sammt deren Belägen nach §. 32. zu 4. der Ersatz-Instruktion

zum 1sten März jeden Jahres

an dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu befördern hat.

§. 11.

Fortführung resp. Erneuerung der Stammrollen.

Die Fortführung älterer Stammrollen in den folgenden Jahren erfolgt:

a. im Wege ihrer Berichtigung sowohl wegen Veränderung der Verhältnisse, als auch wegen des Zu- und Abgangs der dahin gehörigen Personen, wobei indeß die Streichung der in die Stammrollen einmal aufgenommenen Individuen nach §. 33. zu 5. der Ersatz-Instruktion, von den Ortsbehörden und Vorständen nicht selbstständig vorgenommen, sondern nur von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission veranlaßt werden darf.

Ueber das Erforderniß:

b. einer neuen Anfertigung von Stammrollen, welche in der Regel für mehrere Jahre bestimmt sind, hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden und nöthigenfalls deshalb bei Zeiten Einleitung zu treffen. In diesem Falle sind aber alle nach den bisherigen Stammrollen gestellungspflichtig gebliebenen Personen in die nach dem derzeitigen Zustande vorschriftsmäßig zu vervollständigende neue Stammrolle zu übernehmen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Aufbewahrung und eventuelle Uebergabe der Stammrollen.

Die Stammrollen sammt ihren Beilagen sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Ortsbehörden, resp. Beamten, nach §. 32. zu 2. der Ersatz-Instruktion unter sicherm Verschlusse aufzubewahren, bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen, aber auch bei dem Personal-Wechsel der stammrollenführenden Beamten und Ortsvorstände, von dem Vorgänger an den jedesmaligen Nachfolger, gegen Empfangsbescheinigung gehörig zu übergeben. Daß alles dieses durchweg sorgfältig geschehe, ist von den zuständigen Polizeibehörden bei jeder Gelegenheit zu kontolliren. Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beilagen sind aber dem Schlusse des Artikels VI. der allegirten Ausführungs-Verordnung gemäß, an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von demselben von dem Datum des Erlasses der nunmehrigen Ersatz-Instruktion ab, noch 24 Jahre hindurch zum etwanigen Gebrauche aufzubewahren.

§. 13.

Straf und Executiv-Bestimmungen.

Bei der hohen Wichtigkeit der für das Militair-Ersatz-Geschäft als Grundlage dienenden Stammrollen, darf zwar erwartet werden, daß die resp. zur Aufnahme und Führung sowie auch zur Prüfung derselben verbundenen Behörden und Ortsvorstände, ihren hierauf bezüglichen Obliegenheiten mit größester Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, pflichtmäßig nachkommen werden. Wo dies aber etwa nicht geschehen und sich Mangelhaftigkeiten oder Unrichtigkeiten der Stammrollen ergeben sollten, haben die Landräthe gegen die Schuldigen unnachsichtlich Ordnungsstrafen im Betrage von 15 Sgr. bis zu 3 Rthlr. festzusetzen, nöthigenfalls aber nach der in dem §. 2. zu b. dieses Reglements allegirten Bestimmung der Ersatz-Instruktion, auf Kosten der betreffenden Orts-Kommune eine kommissarische Einwirkung für diesen Zweck zu vermitteln, bei etwanigen Pflichtverletzungen, welche den Strafgesetzen unterliegen, aber das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen die Schuldigen herbeizuführen.

Königsberg, den 17ten September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikels II. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 8ten Oktober 1859.

Der Minister des Innern
gez. Graf Schwerin.

Der Kriegs-Minister
Im Auftrage Hering.

Bestätigung.
Minist. d. J. I. M. J. 11925.
Kriegs-M. 113, 10. A. I.

Mi-

Digitized by Google

Militair-Stammrolle

des Dorfs (der Stadt) N. N.

Kreis N. N. (Loosungsbezirk X.)

Regierungs-Bezirk N. N.

Jahrgang (.....).

Digitized by Google

1. Laufende № für jeden Buchstaben des Alphabets.	2. Zunamen und Vornamen.	3. Haus-№ event. auch Straßen-Benennung.	4. Geburtsort und Kreis.	5. Datum Monat und Jahr der Geburt.	6. Durch die Geburtsliste im Zugang gebracht sub №.	7. Angemeldet zur Stammrolle.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.
A.								
1.	Albrecht Johann	5.	in loco	31. Dez. 1840	92.	1860 ja	evangl.	Maurer
B.								
1.								

Digitized by Google

10. Stand, Vor- und Zunamen des Vaters, und der Mutter, und ob dieselben leben oder todt sind.	11. Wohnort (Domicil) der Eltern.	12. Uebertragen in die alphabetische Liste No.	13. Bemerkungen über sträfliche Handlungen des Militairpflichtigen u. s. w.	14. Grund, weßhalb der Militairpflichtige, vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
N. N. N. N.	N. N.	106	1860 Ist in gerichtlicher Untersuchung	1860 in das 1ste Infanterie-Regiment eingestellt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 23. November 1839.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 326.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu, mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufatteſt,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung der sämmtlichen Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und

9. ein Zeugniß, über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 30. Januar 1860 bei uns eingehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1. April 1860 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 30. April 1860 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 19. April 1860 zu melden haben. Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 15. November 1859. Königl. Konsistorium.

№ 327.

Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. Schneidemühler Departements:

Kruszewo No. 1. bis incl. 10., jeder über 1000 Thlr., No. 11. 13. 14. 15. 17. 19. und 20., jeder über 900 Thlr.; No. 101. über 400 Thlr.;

sämmtlicher auf Nieluszkowo haftenden Pfandbriefe;

B. Danziger Departements:

Barlomin No. 8. über 500 Thlr., No. 14. über 25 Thlr., No. 18. über 100 Thlr., No. 25. über 1000 Thlr.

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den genannten Provinzial-Landschafts-Direktionen in kursfähigem Zustande, nebst laufenden Coupons, spätestens bis zum 15. Februar 1860, gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Coupons, einzureichen, widrigenfalls das §. 103. Th. 1. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 12. November 1859.

Königl. Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 328.

Der Chausseegeld-Erheber Borowski zu Christfelde ist in gleicher Eigenschaft nach Altfelde versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Starkowski zu Danzig, ist zum Thor-Controleur in Elbing befördert worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 30. November 1859.

№ 329.

Das am 19. d. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5143. das Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schiller's ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Ein Tausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859; unter

Nr. 5144. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. Oktober 1859; unter

Nr. 5145. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 14. Januar 1856. Vom 20. Oktober 1859, und unter

Nr. 5146. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 330.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Aufhebung

der Polizei-Verordnung vom 16. Januar 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 19),

Digitized by Google

des Nachtrages zu derselben vom 12. December 1856 (Amtsblatt pro 1856, S. 372) und der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857, Seite 101), betreffend die Beschränkung der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau und Marienburg,

hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Es sind für Schiff-Gefäße, welche die eisernen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg passiren, und deren Masten, beziehungsweise Dampf-Schornsteine, zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten ꝛc. ober- und unterhalb der linkseitigen Landpfeiler an beiden Brücken aufgestellt.

Die Benutzung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen des Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne, die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§. 2.

Für die Benutzung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August: an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr;
2) in den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an den Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als eine Forderung in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Die Reihefolge der Benutzung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hülfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahnes so lange den Vorzug, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

§. 5.

Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten

Digitized by Google

Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist.

Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum anderen ist unstatthaft.

§. 6.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das linke Ufer vor die Krahne ist eine Reihe Pfähle in der Nähe der bezeichneten Entpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

§. 7.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern, vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Danzig, den 16. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 331.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §. 2 der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Canal vom 12. September 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 230), bestimmen wir hiermit, daß Kähne auch während der Fahrt auf dem Weichsel-Haff Canal aleichtern müssen, sobald solches bei dem Eintritt niedriger Wasserstände nothwendig wird. Den desfallsigen Anordnungen der Kanal-Beamten ist unbedingt Folge zu geben, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr.

Wir bemerken dabei, daß der gedachte Kanal zwischen Rothebude und dem Stobbendorfer Bruch bei mittleren Haffwasserständen nur 5 Fuß 6 Zoll Tiefe enthält, welche in den Sommermonaten, bei ganz niedrigen Wasserständen, bis auf 3 Fuß 6 Zoll abnehmen kann.

Bei solchen Wasserständen ist daher auch nur ein Tiefgang der den Kanal passirenden Kähne und Böte von resp. 4 Fuß 6 Zoll bis zu 2 Fuß 6 Zoll zulässig, und müssen tiefer gehende Fahrzeuge, je nach den Umständen, aleichtern.

Danzig, den 12. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 332.

Der Paragraph 5 des durch No. 7 unseres Amtsblatts pro 1842 publicirten Regulative für die Schiffs-Abrechner zu Danzig vom 29. Januar 1842, abgeändert unterm 12. November 1845 (Amtsblatt No. 47), wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgehoben und in Stelle desselben Folgendes festgesetzt:

„Die Abrechner dürfen für die von ihnen besorgten Geschäfte als Vergütigung für ihre Mühe und Unkosten nicht mehr und nicht weniger als die nachstehend vorgeschriebenen Sätze von den Kaufleuten, Rhedern und Schiffern verlangen, müssen sich vielmehr bei Verlust ihres Amtes in allen Fällen unbedingt an diese Taxe halten.“

Digitized by Google

A. Die Abrechner-Provision für das Ein- und Ausklariren der Schiffe und Ladungen beträgt:

a. für alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge, wenn dieselben mit Ballast oder mit einer mehr als zur Hälfte aus Salz, Kohlen oder rohen Gypssteinen bestehenden Ladung einkommen und beladen ausgehen, incl. Büreaukosten für die Normallast 4 Sgr.;

b. für alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge, wenn dieselben mit andern als den sub a. bezeichneten Waaren mindestens zur Hälfte beladen einkommen und beladen ausgehen, incl. Büreaukosten für die Normallast 5 Sgr.

B. Die Provision für Besorgung und Expedition

von Bordingen beträgt . . . 1 Sgr. 6 Pf.,
von Ballastbooten . . . . . 1 Sgr.

für die geladene und gelöschte Last Getreide, Holzwaaren, Salz (letztere zu 3,834 Pfund neues Zollgewicht).

C. Die Provision für das Incasso der Frachtgelder, wenn der Rheder oder Correspondent dem Abrechner die Einziehung von den einzelnen Ladungs-Interessenten übertragen hat, beträgt 1 pCt.

D. Die fremden Valuten werden dem Schiffer und Empfänger zu dem gleichen langsichtigen Course, jedoch weil der Schiffer die Fracht sofort zu fordern berechtigt ist, mit Hinzurechnung des jeweiligen börsenmäßigen Zinsfußes der betreffenden Valuta berechnet.

E. Für das Ein- und Ausklariren solcher Dampfschiffe und ihrer Ladungen, welche den diesseitigen Hafen mindestens sechsmal während eines Jahres berühren, darf nur die Hälfte der sub A. bestimmten Provision in Rechnung gestellt werden.

F. Für die Fälle, daß ein Abrechner das Schiff einklarirt, der andere das Schiff ausklarirt, oder daß der Rheder sich zu einem oder dem andern Geschäft des Abrechners nicht bedient, berechnet der Abrechner:

a. bei Schiffen, welche mit Ballast eingehen und mit Waaren ausgehen, für das Einklariren ein Drittel und für das Ausklariren zwei Drittel der gesetzlichen Provision;

b. bei Schiffen, welche mit Waaren ein- und mit Ballast ausgehen, für das Einklariren zwei Drittel und für das Ausklariren ein Drittel der gesetzlichen Provision;

c. bei Schiffen, welche mit Ballast oder Waaren ein- und ausgehen, wird die Provision für Ein- und Ausklariren getheilt.

Danzig, den 22. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 333.

Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1859 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen behufs Anfertigung der allgemeinen Populations-Listen mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die

Digitized by Google

betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. den Polizei-Directionen in Danzig und Elbing, unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die betreffenden Aufnahme-Formulare, welche keiner Abänderung unterworfen worden, sind von der landräthlichen Behörde resp. Polizei-Direction zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 14. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 334.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 620. 1107. 1202. 1431. 1719. 1794. 1883. 2332. 2375. 2423. 2461. 3115.

Littr. B. zu 500 Thlr. Nr. 647. 940. 1193.

Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 88. 403. 404. 476. 497. 662. 674. 692. 2100. 2240. 2260. 2395. 2524. 2780. 3112. 3410. 3502. 4273. 4720. 4751. 4822.

Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 104. 210. 266. 646. 869. 1159. 1282. 1348. 1464. 1542. 1957. 2504. 2542. 2772. 2882. 3174.

Littr. E. zu 10 Thlr. Nr. 14. 25. 32. 43. 46. 48. 64. 67. 71. 79. 88. 89. 97. 100. 106. 110. 114. 128. 131. 134. 136. 142. 155. 166. 167. 179. 196. 199. 225. 237. 244. 247. 248. 253. 265. 267. 268. 269. 282. 283. 286. 326. 328. 346. 354. 356. 367. 373. 379. 393. 401. 407. 409. 429. 440. 445. 450. 451. 452. 461. 466. 496. 499. 502. 521. 525. 530. 555. 562. 566. 567. 568. 580. 581. 605. 606. 609. 614. 616. 620. 624. 625. 629. 630. 642. 660. 668. 671. 697. 706. 711. 721. 723. 742. 756. 767. 770. 790. 792. 799. 802. 805. 811. 815. 816. 818. 826. 863. 867. 869. 874. 882. 887. 893. 900. 902. 905. 907. 916. 928. 929. 939. 948. 950. 954. 966. 970. 977. 980. 1001. 1013. 1014. 1018. 1027. 1036. 1055. 1060. 1083. 1088. 1095. 1097. 1100. 1102. 1118. 1120. 1138. 1147. 1165. 1174. 1177. 1183. 1191. 1192. 1215. 1218. 1220. 1240. 1244. 1248. 1255. 1264. 1281.

Digitized by Google

1283.	1286.	1300.	1303.	1306.	1307.	1312.	1317.	1318.	1321.	1331.
1352.	1361.	1362.	1366.	1368.	1371.	1386	1391.	1392.	1396.	1398.
1409.	1424.	1429.	1430.	1440.	1462.	1471.	1476.	1484.	1488.	1493.
1495.	1497.	1535.	1542.	1543.	1548.	1553.	1562.	1575.	1579.	1588.
1601.	1603.	1605.	1609.	1610.	1615.	1635.	1649.	1663.	1666.	1679.
1687.	1688.	1697.	1703.	1704.	1707.	1714.	1722.	1725.	1728.	1731.
1738.	1741.	1755.	1759.	1761.	1782.	1799.	1807.	1818.	1828.	1829.
1835.	1838.	1843.	1844.	1853.	1855.	1861.	1872.	1888.	1889.	1895.
1902.	1905.	1916.	1929.	1947.	1960.	1975.	1978.	1988.	1989.	2001.
2019.	2029.	2063.	2083.	2086.	2089.	2096.	2099.	2105.	2116.	2125.
2126.	2131.	2134.	2136.	2137.	2147.	2160.	2172.	2174.	2189.	2198.
2214.	2219.	2247.	2251.	2252.	2254.	2272.	2279.	2284.	2288.	2289.
2296.	2300.	2302.	2324.	2338.	2343.	2350.	2368.	2373.	2383.	2389.
2394.	2397.	2401.	2413.	2416.	2422.	2425.	2443.	2444.	2457.	2469.
2486.	2490.	2493.	2496.	2500.	2501.	2502.	2505.	2506.	2510.	2520.
2526.	2527.	2537.	2548.	2555.	2562.	2564.	2565.	2570.	2573.	2588.
2589.	2600.	2601.	2615.	2623.	2624.	2628.	2657.	2662.	2672.	2696.
2700.	2702.	2703.	2725.	2746.	2753.	2767.	2776.	2778.	2794.	2818.
2822.	2847.	2883.	2892.	2893.	2899.	2907.	2914.	2917.	2918.	2981.
2942.	2945.	2949.	2952.	2977.	2996.	3013.	3051.	3075.	3079.	3084
3092.	3095.	3100.	3105.	3107.	3108.	3109.	3110.	3114.	3120.	3188.
3139.	3140.	3171.	3174.	3181.	3199.	3204.	3216.	3219.	3230.	3248.
3251.	3283.	3294.	3297.	3304.	3305.	3313.	3324.	3330.	3356.	3369.
3380.	3400.	3402.	3406.	3409.	3410.	3435.	3452.	3460.	3476.	3484.
3491.	3500.	3507.	3509.	3514.	3516.	3539.	3540.	3545.	3553.	3555.
3556.	3558.	3566.	3568.	3583.	3586.	3587.	3608.	3610.	3612.	3613.
3624.	3629.	3633.	3650.	3667.	3671.	3672.	3678.	3683.	3688.	3726.
3731.	3736.	3745.	3749.	3759.	3760.	3761.	3773.	3774.	3787.	3788.
3796.	3802.	3808.	3821.	3823.	3831.	3832.	3847.	3852.	3856.	3859.
3864.	3869.	3874.	3877.	3886.	3887.	3894.	3895.	3898.	3907.	3909.
3911.	3921.	3923.	3925.	3926.	3932.	3935.	3936.	3938.	3943.	3948.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 4. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15.,

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Digitized by Google

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 21. November 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 335.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaiste Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab, auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber specielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

Patent-Verleihungen.

№ 336.

Dem Secretair Emil Arnold hierselbst ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 337.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 338.

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November cr. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 339.

Dem Königl. Polizei-Rath Weier zu Danzig ist von des Prinz-Regenten Königl. Hoheit der Character als Polizei-Director verliehen worden.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit, haben allergnädigst geruht, dem Kaufmann Heinrich Behrend in Danzig den Character als Kommerzien-Rath zu verleihen.

Der vormalige Post-Expeditions-Gehilfe Joseph Alexander Gierym ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte in Elbing angestellt worden.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Erpenstein zu Neustadt ist zum Domainen-Rentmeister ernannt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schöneck getroffene Wahl des ehemaligen Privat-Secretairs Brandt zum Bürgermeister daselbst, auf eine zwölfjährige Amtsdauer, ist definitiv bestätigt worden.

Der invalide Sergeant Johann Reski aus Elbing ist als Briefträger bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der zeitherige evangelische Wanderlehrer im Kirchspiele Schöneck, Heinrich Otto Hafer, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schule in Kladau definitiv bestellt worden.

Dem invaliden Hautboisten Budweg ist eine Steuer-Aufseherstelle in Elbing verliehen worden.

Der Steueraufseher Stephan in Elbing ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Baatz zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und zwar in Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Agenten Kraschutzki, ernannt und von der Königl. Regierung für den Verwaltungs-Bezirk derselben, in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Friedrich Streseau zu Marienburg, hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin niedergelegt und ist in seiner Stelle der Mäkler Wilhelm Grove ebendaselbst zum Agenten ernannt und von der Königlichen Regierung als solcher zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 7. December 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 340.

Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstande, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat demnach den Widerruf jeder auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß, zur Beförderung nach Brasilien, ausgesprochen; und indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst, so wie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr, als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg; die unter dem 8. März 1854 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht

Digitized by Google

Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz & Comp. in Bremen; den unter dem 25. März d. J. conceſſionirten Schiffsmäkler Auguſt Bolten in Hamburg und die unter dem 15. Januar 1854 und 24. Juli 1859 conceſſionirten Inhaber der Firma T. J. Michelhauſen, jetzt H. W. Boehme zu Bremen, betrifft.

Danzig, den 24. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verſchiedene Bekanntmachungen.

№ 341.

In der nach den Beſtimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 und nach unſerer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute ſtattgefundenen öffentlichen Verloſung von Rentenbriefen ſind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 620. 1107. 1202. 1431. 1719. 1794. 1883. 2332. 2375. 2423. 2461. 3115.

Littr. B. zu 500 Thlr. Nr. 647. 940. 1193.

Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 88. 403. 404. 476. 497. 662. 674. 692. 2100. 2240. 2260. 2395. 2524. 2780. 3112. 3410. 3502. 4273. 4720. 4751. 4822.

Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 104. 210. 266. 646. 869. 1159. 1282. 1348. 1464. 1542. 1957. 2504. 2542. 2772. 2882. 3174.

Littr. E. zu 10 Thlr. Nr. 14. 25. 32. 43. 46. 48. 64. 67. 71. 79. 88. 89. 97. 100. 106. 110. 114. 128. 131. 134. 136. 142. 155. 166. 167. 179. 196. 199. 225. 237. 244. 247. 248. 253. 265. 267. 268. 269. 282. 283. 286. 326. 328. 346. 354. 356. 367. 373. 379. 393. 401. 407. 409. 429. 440. 445. 450. 451. 452. 461. 466. 496. 499. 502. 521. 525. 530. 555. 562. 566. 567. 568. 580. 581. 605. 606. 609. 614. 616. 620. 624. 625. 629. 630. 642. 660. 668. 671. 697. 706. 711. 721. 723. 742. 756. 767. 770. 790. 792. 799. 802. 805. 811. 815. 816. 818. 826. 863. 867. 869. 874. 882. 887. 893. 900. 902. 905. 907. 916. 928. 929. 939. 948. 950. 954. 966. 970. 977. 980. 1001. 1013. 1014. 1018. 1027. 1036. 1055. 1060. 1083. 1088. 1095. 1097. 1100. 1102. 1118. 1120. 1138. 1147. 1165. 1174. 1177. 1183. 1191. 1192. 1215. 1218. 1220. 1240. 1244. 1248. 1255. 1264. 1281. 1283. 1286. 1300. 1303. 1306. 1307. 1312. 1317. 1318. 1321. 1331. 1352. 1361. 1362. 1366. 1368. 1371. 1386 1391. 1392. 1396. 1398. 1409. 1424. 1429. 1430. 1440. 1462. 1471. 1476. 1484. 1488. 1493. 1495. 1497. 1535. 1542. 1543. 1548. 1553. 1562. 1575. 1579. 1588. 1601. 1603. 1605. 1609. 1610. 1615. 1635. 1649. 1663. 1666. 1679.

Digitized by Google

1687.	1688.	1697.	1703.	1704.	1707.	1714.	1722.	1725.	1728.	1731.
1738.	1741.	1755.	1759.	1761.	1782.	1799.	1807.	1818.	1828.	1829.
1835.	1838.	1843.	1844.	1853.	1855.	1861.	1872.	1888.	1889.	1895.
1902.	1905.	1916.	1929.	1947.	1960.	1975.	1978.	1988.	1989.	2001.
2019.	2029.	2063.	2083.	2086.	2089.	2096.	2099.	2105.	2116.	2125.
2126.	2131.	2134.	2136.	2137.	2147.	2160.	2172.	2174.	2189.	2198.
2214.	2219.	2247.	2251.	2252.	2254.	2272.	2279.	2284.	2288.	2289.
2296.	2300.	2302.	2324.	2338.	2343.	2350.	2363.	2373.	2383.	2389.
2394.	2397.	2401.	2413.	2416.	2422.	2425.	2443.	2444.	2457.	2469.
2486.	2490.	2493.	2496.	2500.	2501.	2502.	2505.	2506.	2510.	2520.
2526.	2527.	2537.	2548.	2555.	2562.	2564.	2565.	2570.	2573.	2588.
2589.	2600.	2601.	2615.	2623.	2624.	2628.	2657.	2662.	2672.	2696.
2700.	2702.	2703.	2725.	2746.	2753.	2767.	2776.	2778.	2794.	2818.
2822.	2847.	2883.	2892.	2893.	2899.	2907.	2914.	2917.	2918.	2931.
2942.	2945.	2949.	2952.	2977.	2996.	3013.	3051.	3075.	3079.	3084.
3092.	3095.	3100.	3105.	3107.	3108.	3109.	3110.	3114.	3120.	3138.
3139.	3140.	3171.	3174.	3181.	3199.	3204.	3216.	3219.	3239.	3248.
3251.	3283.	3294.	3297.	3304.	3305.	3313.	3324.	3330.	3356.	3369.
3380.	3400.	3402.	3406.	3409.	3410.	3435.	3452.	3460.	3476.	3484.
3491.	3500.	3507.	3509.	3514.	3516.	3539.	3540.	3545.	3553.	3555.
3556.	3558.	3566.	3568.	3583.	3586.	3587.	3608.	3610.	3612.	3613.
3624.	3629.	3633.	3650.	3667.	3671.	3672.	3678.	3683.	3688.	3726.
3731.	3736.	3745.	3749.	3759.	3760.	3761.	3773.	3774.	3787.	3788.
3796.	3802.	3808.	3821.	3823.	3831.	3832.	3847.	3852.	3856.	3859.
3864.	3869.	3874.	3877.	3886.	3887.	3894.	3895.	3898.	3907.	3909.
3911.	3921.	3923.	3925.	3926.	3932.	3935.	3936.	3938.	3943.	3948.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 4. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15.,

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 21. November 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 342.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 — Just.-Min.-Bl. S. 230 — die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1859 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 30. November 1859. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

№ 343.

Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde, bei Teltow, ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 344.

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammmensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 345.

Ein Paar gute kupferne **Kirchenpauken** sind für den festen Preis von 30 Thalern in Danzig, an der großen Mühle No. 1, zu verkaufen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 14. December 1859.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 346.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zins-Coupons Serie II und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No 92, parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Litern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons“ an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamst. Günther.

Digitized by Google

№ 347.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der **Kontrolle der Staatspapiere** oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 348.

Das im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin erschienene, von dem Dr. Pappenheim herausgegebene: „Handbuch der Sanitätspolizei", enthält in seinen einzelnen, vom physikalischen, chemischen und gewerblichen Standpunkte bearbeiteten Artikeln so gründliche Aufschlüsse über viele, das Gebiet der Sanitätspolizei berührende Gegenstände, daß dasselbe als ein schätzbarer Beitrag zur Belehrung und weitern Forschung auf diesem Gebiete alle Beachtung verdient.

Indem wir auf dieses Werk aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe den Medizinalbeamten unseres Verwaltungsbezirkes, event. auch den Polizeibehörden größerer Städte und den Herren Landräthen zur Anschaffung, behufs gelegentlicher Benutzung.

Danzig, den 29. November 1859. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

№ 349.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833, Seite 177) besteht, in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocalübungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht in das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen, anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des In-

Digitized by Google

stituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgedachte Institut den letztberegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 6. December 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 350.

Die evangelische Kirchengemeinde Jungfer hat die Kosten neuer Bekleidungen des Altars und der Kanzel in der dortigen Kirche mit scharlachrothem und schwarzem Tuche durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Auch haben zwei Jungfrauen aus dieser Gemeinde, zwei Altar- und zwei Kanzel-Pult-Decken mit eingestickten Emblemen der Kirche zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bekundenden Handlungen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. December 1859. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 351.

Die Bestellung der Briefe und sonstigen Postsendungen an Einwohner größerer Orte, namentlich Berlins, wird dadurch nicht selten erschwert, verzögert und sogar unmöglich gemacht, daß die Absender die nähere Bezeichnung der Adressaten nach Vornamen, Stand oder Dienstverhältniß, ferner die Angabe der Wohnungen nach Straßen und Hausnummern unterlassen.

Das correspondirende Publicum wird deshalb im eigenen Interesse dringend aufgefordert, besonders bei Sendungen nach Berlin, die zur schnellen und sicheren Auffindung der Adressaten erforderlichen Angaben auf den Adressen jedesmal zu machen.

Danzig, den 8. December 1859. Der Ober-Post-Director Wiebe.

№ 352.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 620. 1107. 1202. 1431. 1719. 1794. 1883. 2332. 2375. 2423. 2461. 3115.

Littr. B. zu 500 Thlr. Nr. 647. 940. 1193.

Littr. C. zu 100 Thlr. Nr. 88. 403. 404. 476. 497. 662. 674. 692. 2100.

Digitized by Google

2240. 2260. 2395. 2524. 2780. 3112. 3410. 3502. 4273. 4720. 4751
4822.

Littr. D. zu 25 Thlr. Nr. 104. 210. 266. 646. 869. 1159. 1282. 1348.
1464. 1542. 1957. 2504. 2542. 2772. 2882. 3174.

Littr. E. zu 10 Thlr. Nr. 14. 25. 32. 43. 46. 48. 64. 67. 71. 79. 88.
89. 97. 100. 106. 110. 114. 128. 131. 134. 136. 142. 155. 166. 167.
179. 196. 199. 225. 237. 244. 247. 248. 253. 265. 267. 268. 269.
282. 283. 286. 326. 328. 346. 354. 356. 367. 373. 379. 393. 401.
407. 409. 429. 440. 445. 450. 451. 452. 461. 466. 496. 499. 502.
521. 525. 530. 555. 562. 566. 567. 568. 580. 581. 605. 606. 609.
614. 616. 620. 624. 625. 629. 630. 642. 660. 668. 671. 697. 706.
711. 721. 723. 742. 756. 767. 770. 790. 792. 799. 802. 805. 811.
815. 816. 818. 826. 863. 867. 869. 874. 882. 887. 893. 900. 902.
905. 907. 916. 928. 929. 939. 948. 950. 954. 966. 970. 977. 980.
1001. 1013. 1014. 1018. 1027. 1036. 1055. 1060. 1083. 1088. 1095.
1097. 1100. 1102. 1118. 1120. 1138. 1147. 1165. 1174. 1177. 1183.
1191. 1192. 1215. 1218. 1220. 1240. 1244. 1248. 1255. 1264. 1281.
1283. 1286. 1300. 1303. 1306. 1307. 1312. 1317. 1318. 1321. 1331.
1352. 1361. 1362. 1366. 1368. 1371. 1386. 1391. 1392. 1396. 1398.
1409. 1424. 1429. 1430. 1440. 1462. 1471. 1476. 1484. 1488. 1493.
1495. 1497. 1535. 1542. 1543. 1548. 1553. 1562. 1575. 1579. 1588.
1601. 1603. 1605. 1609. 1610. 1615. 1635. 1649. 1663. 1666. 1679.
1687. 1688. 1697. 1703. 1704. 1707. 1714. 1722. 1725. 1728. 1731.
1738. 1741. 1755. 1759. 1761. 1782. 1799. 1807. 1818. 1828. 1829.
1835. 1838. 1843. 1844. 1853. 1855. 1861. 1872. 1888. 1889. 1895.
1902. 1905. 1916. 1929. 1947. 1960. 1975. 1978. 1988. 1989. 2001.
2019. 2029. 2063. 2083. 2086. 2089. 2096. 2099. 2105. 2116. 2125.
2126. 2131. 2134. 2136. 2137. 2147. 2160. 2172. 2174. 2189. 2198.
2214. 2219. 2247. 2251. 2252. 2254. 2272. 2279. 2284. 2288. 2289.
2296. 2300. 2302. 2324. 2338. 2343. 2350. 2363. 2373. 2383. 2389.
2394. 2397. 2401. 2413. 2416. 2422. 2425. 2443. 2444. 2457. 2469.
2486. 2490. 2493. 2496. 2500. 2501. 2502. 2505. 2506. 2510. 2520.
2526. 2527. 2537. 2548. 2555. 2562. 2564. 2565. 2570. 2573. 2588.
2589. 2600. 2601. 2615. 2623. 2624. 2628. 2657. 2662. 2672. 2696.
2700. 2702. 2703. 2725. 2746. 2753. 2767. 2776. 2778. 2794. 2818.
2822. 2847. 2883. 2892. 2893. 2899. 2907. 2914. 2917. 2918. 2931.
2942. 2945. 2949. 2952. 2977. 2996. 3013. 3051. 3075. 3079. 3084.
3092. 3095. 3100. 3105. 3107. 3108. 3109. 3110. 3114. 3120. 3138.

Digitized by Google

3139.	3140.	3171.	3174.	3181.	3199.	3204.	3216.	3219.	3239.	3248.
3251.	3283.	3294.	3297.	3304.	3305.	3313.	3324.	3330.	3356.	3369.
3380.	3400.	3402.	3406.	3409.	3410.	3435.	3452.	3460.	3476.	3484.
3491.	3500.	3507.	3509.	3514.	3516.	3539.	3540.	3545.	3553.	3555.
3550.	3558.	3566.	3568.	3583.	3586.	3587.	3608.	3610.	3612.	3613.
3624.	3629.	3633.	3650.	3667.	3671.	3672.	3678.	3683.	3688.	3726.
3731.	3736.	3745.	3749.	3759.	3760.	3761.	3773.	3774.	3787.	3788.
3796.	3802.	3808.	3821.	3823.	3831.	3832.	3847.	3852.	3856.	3859.
3864.	3869.	3874.	3877.	3886.	3887.	3894.	3895.	3898.	3907.	3909.
3911.	3921.	3923.	3925.	3926.	3932.	3935.	3936.	3938.	3943.	3948.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 4. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15.,

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 21. November 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 353.

Dem Maschienen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 354.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. December 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 355.

Der Kaufmann Daniel Hirsch ist von der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst zum Stadtrath und unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf sechs Jahre bis zum 31. December 1865 erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Kaufmann J. C. Block ist von der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst zum Stadtrath und unbesoldeten Magistrats-Mitgliede vom 1. Januar 1860 ab, bis ultimo December 1865 gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Kreisgerichtsrath Romahn zu Christburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Jorck ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Knitim zu Tuchel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Berent, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Jebens ist dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig als Hilfsrichter überwiesen worden.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzte Referendarius Taureck ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Grobdeck zu Danzig ist, behufs seines Uebertrittes zur Verwaltung, auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auskultator Dr. juris Birkner ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bote und Exekutor Radtke zu Danzig ist gestorben.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Bote, Exekutor Gerneitis zu Elbing ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Tiegenhoff versetzt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer George Gottlieb Schrödter zu Lindenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Tannsee gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Julius Herrmann Scheibe zu Pr. Stargardt ist definitiv bestätigt worden.

Der frühere Gerichts-Auskultator Ernst Friedrich Mattersdorf ist zum Marine-Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Plachte zu Neukirch bei Elbing ist in gleicher Eigenschaft nach Rheda bei Neustadt versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Secretair J. Döring zu Marienburg, ist von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zu ihrem Agenten ernannt, und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Lehrer Johann Jacob Erasmus zu Pordenau ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 21. December 1859.

№ 356.

Das am 15. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5147. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Cösfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Cösfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern; unter

Nr. 5148. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1856, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn; unter

Nr. 5149. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege; unter

Nr. 5150. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip nnd Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz; unter

Nr. 5151. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. October 1859 erfolgte Bestätigung

Digitized by Google

des Statuts für die Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actien-Gesellschaft Weichselthal“ zu Bromberg. Vom 6. November 1859; unter

Nr. 5152. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg; unter

Nr. 5153. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee vor Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke; unter

Nr. 5154. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg; und unter

Nr. 5155. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union“, Actien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin. Vom 19. November 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 357.

Nachtrag

zur Strom-Polizei-Ordnung für Elbing, vom 9. December 1852.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hiermit als Zusatz zum §. 11. der Strom-Polizei-Ordnung für Elbing verordnet:

„Das Fahren mit schwer beladenem Fuhrwerk, namentlich mit Last- und Frachtwagen auf dem Treidelbamme, vom Roßgarten bis zur Stadt, ist bei Vermeidung der im §. 71 angedrohten Strafe untersagt. Von diesem Verbot werden die zur Ausfuhr des Heues benutzten Wagen der benachbarten Wiesenbesitzer nicht betroffen.“

Danzig, den 9. December 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 358.

In der Provokations-Sache der Grundbesitzer Arnold, Kuno, Kuhl und Berkholz zu Saspe, Danziger Landkreises, die Anlage eines unmittelbar in die Ostsee führenden Entwässerungsgrabens, Behufs Entwässerung ihrer oberhalb der Brösener Chaussee liegenden Ländereien betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des von uns heute in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1846 abgefaßten Präklusionsbescheides in unserer landwirthschaftlichen Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 29. November 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 359.

Die Martini-Marktpreise pro 1859, die 10jährigen Durchschnitts Martini-Marktpreise pro 1850/59 und die 14jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1846/59 — letztere nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre — in den Marktstädten Danzig und Elbing; sowie die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1836/59, ebenfalls nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow; werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Marktort	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1859. pro Scheffel										10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1850/59: pro Scheffel									
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig	1860	2	7	4	1	18	4	1	14	7	—	25	1	1	29	10	2	20	4	1	28	3	1	16	3	—	29	9	2	5	10
Elbing		2	3	—	1	15	1	1	12	3	—	22	6	1	22	6	2	22	1	1	27	10	1	17	—	—	27	10	2	2	6
Marienburg		2	7	6	1	12	—	1	6	—	—	21	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dirschau		2	11	3	1	14	9	1	8	3	—	23	3	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow		2	20	—	1	17	—	1	10	5	1	—	6	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Normal-Marktort	für das Jahr	14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1846/59 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. pro Scheffel										24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Marktpreisen pro 1836/59 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850. pro Scheffel									
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig	1860	2	14	4	1	22	5	1	13	3	—	27	4	2	4	2	2	12	1	1	15	4	1	6	3	—	23	7	1	25	4
Elbing		2	14	11	1	22	3	1	13	2	—	25	8	1	26	2	2	9	5	1	15	4	1	5	7	—	22	—	1	18	10
Marienburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	3	1	13	5	1	3	6	—	22	7	1	16	8
Dirschau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	1	14	—	1	5	5	—	25	4	1	18	2
Bütow		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	11	1	5	8	—	23	11	—	—	—

Danzig, den 12. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 360.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiotermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine, oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Personal-Chronik.

№ 361.

Für das Jahr 1860 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in folgender Art zusammengesetzt worden:

Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director; die Professoren Dr. Rathke, Dr. Rosenkranz, Dr. Richelot, Dr. Sommer, Dr. Giesebrecht und Privat-Docent Dr. Herbst als Mitglieder.

Der seitherige Pfarrer zu Geyerswalde, Theodor Mill, ist zum Prediger der evangelischen Kirche zu St. Annen in Danzig von dem Patronate berufen, und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 28. December 1859.

Ministerial-Verfügung.

№ 362.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 363.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit, in Betreff der Abhaltung von Tanzlustbarkeiten, unter Aufhebung der Bestimmung ad 1 unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 No. 19) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes anderweit Nachstehendes verordnet:

Zu allen öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr., die polizeiliche Erlaubniß einzuholen. Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten die von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften, gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes, veranstalteten nur dann, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, erst zusammentritt.

Die übrigen Bestimmungen ad 2—6 der vorerwähnten Bekanntmachung bleiben in Kraft.

Danzig, den 19. December 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 164.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung den Heerings-Salzern im Laufe des Jahres 1860 zu folgenden Preisen:

a. für die unverpackte Tonne zu 378²⁴/₃₀ Pfund in Danzig und in Neufahrwasser mit 2 Thlr. und

b. für die verpackten Tonnen zu 378²⁴/₃₀ Pfund in Putzig mit 2 Thlr. 16 Sgr., überlassen werden wird.

Danzig, den 13. December 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 365.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten für 1860, mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt ist, zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fourageelieferungen zugleich contractlich die Verpflichtung obliegt, auch die, durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Die Orts-Vorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 24. December 1859. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Uebersicht

in welcher Art in den nachbenannten Garnisonorten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1860 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden sind.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
	Regierungsbezirk Danzig.			
1	Danzig	—	—	ad 1 bis 4 Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Marienburg	—	—	
3	Elbing	—	—	
4	Pr. Stargardt	—	—	

Königsberg, den 3. December 1859. Königl. Intendantur I. Armee-Corps.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

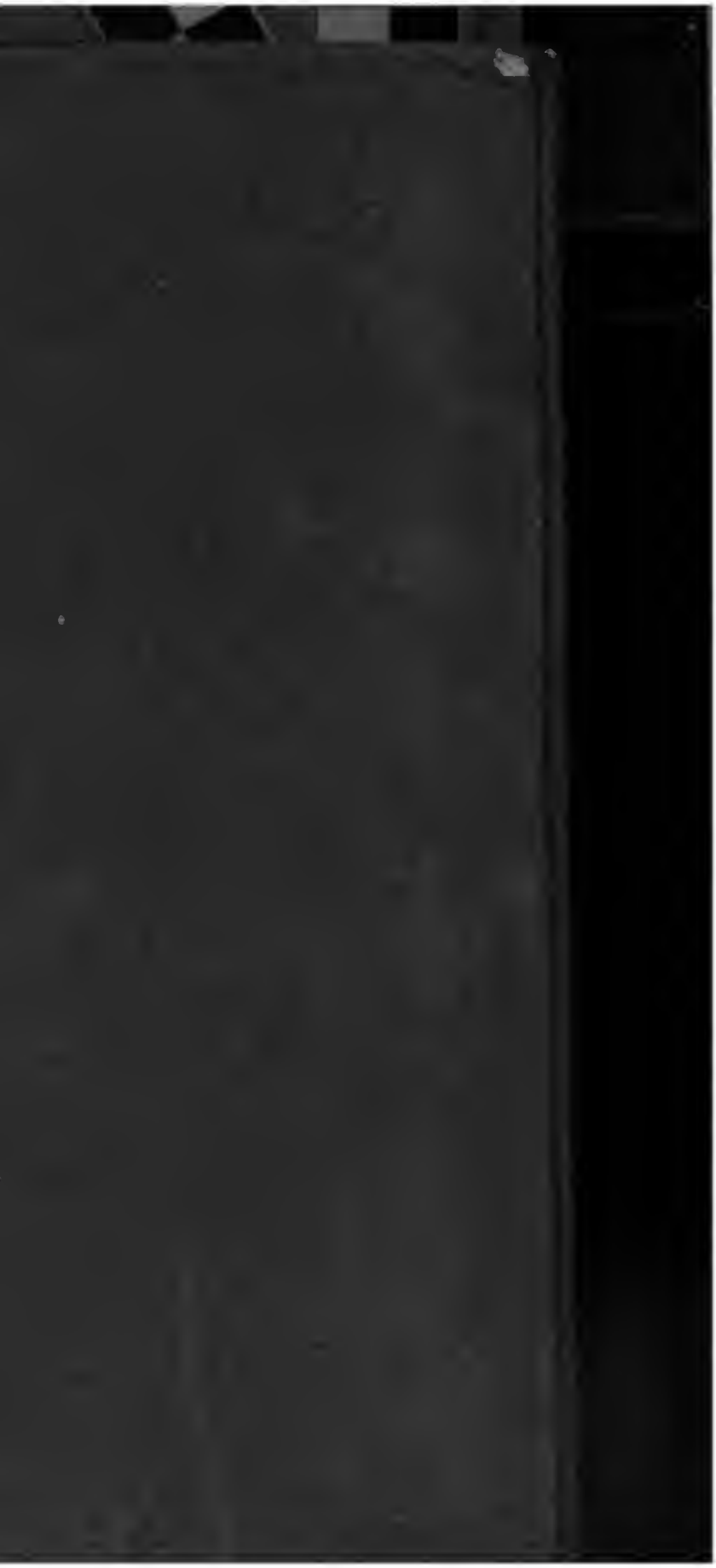

Digitized by Google